I. publ. 9.
901

Finkel

I Rbl gem. 901

Entwurf

eines

Staatsrechts

für

den rheinischen Bund

nach

den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts

bearbeitet

von

Joseph Zintel

der Weltweisheit Doktor, der beiden Rechte Lizentiat und königlichem oberbaierischen Hofgerichts-Advokaten.

München

bei Ernst August Fleischmann

1807.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Omnes trahimur, et ducimur ad cognitionis scientiaeque cupiditatem, in qua excellere pulchrum putamus, labi autem, errare, nescire, et decipi et malum et turpe ducimus. In hoc genere et naturali, et honesto hoc vitium vitandum est: ne incognita pro cognitis habeamus, hisque temere adsentiamus.

CICERO.

Vorrede.

Ich liefere hier den Entwurf eines wichtigen Werkes, das ich in meinen, mir durch meine Berufsgeschäfte nur sparsam hingezählten und noch überdieß oft unterbrochenen Freistunden ausarbeitete.

Man muß nicht glauben, daß mich Autorsucht jemals quälte, dazu gehören vorzüglich Muße, — und für den, den der Autor-Geist plagt, — frohe — heitere Aussichten in die Zukunft. —

Der Entwurf des rheinischen Staatsrechts wird vorläufig wohl bleiben müssen, was er ist, — Entwurf, bis sich aus dem, von den souverainen Dynastien angenommen werdenden Fundamentalstatut vielleicht nähere Aufschlüsse über die Grundsätze, welche die associirten Monarchen und Souverain's annehmen, und welche souveraine pragmatische Gesetze sie für die Föderativ-Monarchie aufstellen werden, ergeben.

Daß inzwischen dieser staatsrechtliche Entwurf vielleicht als Elementar-Buch auf Universitäten, und von Jedem, der in dem öffentlichen Staatsdienste der verbündeten Nationen und Dynastien arbeitet, als Handbuch gebraucht werden könne, glaube ich, dürfte man eben nicht bezweifeln.

So viel ich mich überzeuge, sind jene Gegenstände, welche bei den gegenwärtigen Verhältnissen, wo noch kein Fundamental-Gesetz der rheinischen Union vorliegt, die erste und wesentlichste Aufmerksamkeit eines jeden Staatsmannes verdienen, gewiß in dem Maaße berührt, daß man auf jeden Fall einen Leitfaden hat, um sich weiter forthelfen zu können, und mehr fordert weder ein Entwurf, noch bedarf man mehr zu einem Elementar-Buche.

Ich habe mir selbst eine größere Ausdehnung gewünscht; aber sie war mir zu erreichen unmöglich. Das ehemalige deutsche Staatsrecht hat, nachdem der ganze Reichsverband aufgelöst wurde, und mit seiner Auflösung die ganze Konstitution des Reichs verschwand, keinen Werth mehr, — dessen Inhalt ist beinahe

— Vergleichungen ausgenommen, — unnütz.

Die associirten Souverain's stehen als freye — unabhängige Staaten da; bilden Nationen, Reiche, Dynastien. — Es gab also keinen andern Ausweg, und wird für Jeden, der sich gegenwärtig an eine so schwierige Aufgabe wagt, keinen andern geben, als die Rechte der souverainen Monarchen und Mächte aus den Urquellen herzuleiten, und da vielleicht Vergleichungen anzustellen, wo sie, ohne auf die Majestät und Souverainität ein schiefes Licht zu werfen, angestellt und vielmehr aus selben individuelle Rechte erhoben werden können.

Habe ich nicht alles am rechten Orte gesagt, oder richtig gefaßt; habe ich nicht jede Wißbegierde befriedigt; so verdiene ich aus der Ursache Nachsicht, weil ein Werk, welches das

erste seiner Art ist, und wozu ich die Materialien selbst erst mit Mühe sammeln mußte, nicht gleich bei seiner Entstehung als vollkommenes Werk erscheinen kann, indem auch die ersten und größten Autoren nicht gleich das allemal leisten konnten, was man von ihnen geleistet wissen wollte, und weil ich, wenn ich Zeit und Gelegenheit habe, alles das nachtragen und vollständiger liefern werde, was richtiger und vollständiger gesagt werden muß.

Vielleicht erscheint bis dahin das pragmatische Fundamentalstatut der verbündeten souverainen Mächte, und dann wird sich über manchen Gegenstand, den ich itzt nur einzeln und oberflächlich berühren konnte, oder den ich vielleicht gar übergieng, weil ich nicht weitläuftig seyn wollte, noch vieles sagen lassen.

Die gütige Aufnahme dieses gegenwärtig noch einzigen Entwurfs wird mich überzeugen, welchen Werth man auf die Erscheinung eines Werkes setzen wird, das eines der schwersten Aufgaben für die gegenwärtige Epoche war.

München den 1. Jänner 1807.

Der Verfasser.

Einleitung.

Nach dem Abschlusse des Presburger Friedens, in welchem Kaiser Franz II. die Souverainität der Könige von Baiern, Wirtemberg und des Kurfürsten, itzt Großherzogs von Baden feyerlichst schon anerkannt hatte, bestand zwar der deutsche Reichsverband noch, es war aber voraus zu sehen, daß diese Lage der Dinge, nachdem sich die Stände des ersten Ranges von dem Reichs-Nexus bereits losgesagt hatten, und nachdem beinahe alle übrigen Reichsstände in der fühlbaren Überzeugung, daß sie ihre bisherige Existenz ohnedies nicht mehr länger zu behaupten im Stande wären, und daß es für die Erhaltung ihrer Selbstständigkeit in der deutschen Reichsverfassung, die dem Geiste der Zeit, ihrem Alter, und der durch dieses herbeigeführten Unbeholfenheit unterliegen müßte, kein Mittel mehr gäbe, das Nämliche zu thun auf dem Punkte standen, nicht länger mehr dauern, sondern sich ohne weiters lösen würde.

Eigentlich waren es also nur Worte und Formen, welche das Daseyn dieses großen Körpers

noch bewiesen, — die Subſtanz ſelbſt war — ſchon nicht mehr.

Wie nun Kaiſer Franz II. vom römiſchen Reiche ſchied *), und erklärte, daß die Kaiſerkrone für ihn keinen Werth mehr habe, weil durch die Entſtehung des rheiniſchen Bundes die Stände des Reichs getrennt, und dadurch die Beſtandtheile dieſes Körpers aufgelöſt, und eben daher das Amt und die Würde eines Reichs-Oberhauptes erloſchen wären, ſo verſchwanden zugleich **Reichs-Fundamental-Geſetze, Reichs-Obſervanz, Verträge,** und alles, was ſeit einem Jahrtauſend zur **Weſenheit** des deutſchen Reichs gehörte, und worauf deſſen Grundlage gebaut war. Kurz! es gab kein deutſches Reich mehr.

Das deutſche Reich hatte ehemals als ein großer und mächtiger Staat eigene Geſetze, und daher auch **ein eigenes Staatsrecht** (jus publicum imperii). An die **Reichsgeſetze** war jeder Reichsſtand gebunden. Ihre Baſis war der Verband der Stände ohne Unterſchied mit dem Reichs-Oberhaupte. — Die Reichslande waren eigentliche **Reichs-Lehen**, die dem Kaiſer und dem Reiche zugehörten. Dieſer Lehen-Nexus extendirte ſich auf verſchiedene Gegenſtände,

*) Kaiſer Franz II. legte den 6. Auguſt 1806 die kaiſerliche Würde unter der feyerlichen Erklärung nieder, daß, nachdem durch die Entſtehung des rheiniſchen Bundes der Verband des deutſchen Reichs aufgelöſt ſey, er die Pflichten ſeines Amtes, welche ihm die Wahl-Kapitulation auflegte, nicht mehr erfüllen könne.

und affizirte sie in dem Maaß, daß durch die Funktionen der Reichsstände ihre Größe, Würde und der Einfluß auf die Reichs- und andere öffentlichen Geschäfte, unmittelbar bestimmt wurden, — auch hatten die **Reichs-Afterlehen** hierin ihren direkten Sitz *).

Die Souverainität der deutschen Reichsstände war niemals absolut; auch jene des Reichs-Oberhauptes über die Stände nicht, dafür war durch besondere Verträge, und vorzüglich durch die Wahl-Kapitulationen von den Ständen gesorgt. Sie waren zwar alle von jedem Range Territorial-Herren; allein der Lehens-Nexus gegen das Oberhaupt des Reichs und gegen das Reich selbst wies sie in die gehörigen Schranken zurück, die sie ohne offenbare Verletzung des Vasalagiums niemals überschreiten durften. Als Vasallen des Reichs mußten sie sich also sowohl gegen sich selbst, als auch in gewissen Fällen gegen ihre eigenen Unterthanen **) und gegen auswärtige als solche betrachten.

*) Die Kurfürsten des deutschen Reichs exerzirten die ihnen nach der goldenen Bulle und der Reichs-Konstitution obliegenden Erzämter in späteren Zeiten niemals mehr in Person, sondern belehnten mit den Funktionen dieser Erzämter andere Familien in ihren Staaten.

**) Deswegen waren die Reichsgerichte angeordnet, bei denen die Unterthanen gegen ihre Territorial-Herren Hilfe und Schutz finden konnten, insoferne sie sich über Verweigerung der Gerechtigkeitspflege bei den landesherrlichen Gerichten, oder über andere Bedrückungen zu beschweren Ursache hatten, und die Reichsstände mußten am Ende den Verfügungen und Erkenntnissen der im

Gleichwie nun das deutsche Reich seine ihm eigene Konstitution hatte, die auf Fundamental-Reichsgesetze, z. B. die goldene Bulle, die Reichs-Observanz, die öffentlichen Reichsverträge, Konkordate, Friedensschlüsse ꝛc. gegründet war, so war es eine sehr natürliche Folge, daß sich das Staatsrecht des deutschen Reiches bloß auf diese Reichsbasen referiren konnte, indem es aus denselben seinen Geist und seine Sanktion herholte. Daher kam es, daß man, so lange die Reichs-Konstitution dauerte, nur eine und die nämliche Grundlinie verfolgen, und sich innerhalb den Schranken der Reichsgesetze halten mußte. Man konnte zwar über das Völkerrecht und über die Anwendung desselben auf Reichsfälle discutiren, nachdem sich das deutsche Reich als solches, wie jede andere freye und unabhängige Nation gegen ein anderes freyes unabhängiges Volk betrachtete; aber weil das deutsche Reich ein aus so vielen großen und kleinen Staaten zusammengesetzter Körper war, der so vieles und manchmal so sehr entgegengesetztes Interesse für sich und für andere Staaten hatte, daß sich das Allgemeine beinahe allemal aus dem Gesichtspunkte verlohr; so mußten die Grundsätze des deutschen Staatsrechts so aufgestellt werden, daß es zwar die Konstitution im Ganzen umfasse, dabei aber auch das Interesse eines jeden einzelnen Reichsstandes, er

---

Reiche bestandenen Gerichtshöfe doch nachgeben. So war auch der Rekurs zu den Comitien offen, obschon der Gang der Geschäfte äußerst langsam und mit vielem Kostenaufwand verbunden war.

mochte vom ersten, oder vom zweyten Range seyn, ebenfalls nicht vergaß.

Das ehemalige deutsche Staatsrecht hatte also seinen wesentlichen Grund in der direkten, oder analogischen Auslegung und Anwendung der im deutschen Reiche konstituirten Fundamental-Gesetze, und zugleich in den Lehen-Gesetzen, oder aber in den öffentlichen Verträgen, die zwischen Kaiser und Reich mit anderen Nationen und Körperschaften, es mochten die Gegenstände politische, oder religiöse seyn, abgeschlossen wurden.

Zu welchen perpetuirlichen Fehden und Discussionen die Prinzipien eines solchen Rechtes führten und führen mußten; welche Veranlassung die verschiedenen Stände selbst daraus nahmen, um sich immer mehr und mehr von dem wahren Geiste der Gesetze, von den Aussprüchen der Gerichtshöfe, und von den Beschlüssen der Comitien zu entfernen, und die verschiedenen Interpretatoren als das Organ ihrer Handlungen anzunehmen, eigentlich sich bald auf direkten, bald indirekten Wegen von den feyerlichsten und den ganzen Körper gleich verbindenden Traktaten zu entledigen, und öffentlich gegen selbe zu handeln, sohin die bedeutendsten Lücken in ihrem Verbande zu veranlassen, davon liefern uns die verschiedenen Epochen der deutschen Reichsgeschichte die überzeugendsten Beweise, und ich würde hier zu weitläufig werden, wenn ich besondere diplomatische Beispiele ausheben wollte.

Man darf daher bestimmt annehmen, daß die **Usurpation**, die sich die Stände ohne Unterschied gegen die Reichsgesetze erlaubten, denen sich die mächtigern offenbar widersetzten, und worinn sie oft so weit giengen, daß sie sich in die ihnen durch die Konstitution ausgewiesenen Gränzen sogar durch die **oberstrichterliche Gewalt** nicht mehr zurückweisen ließen, — die verschiedene Auslegung der Reichsgesetze und die aus selber hervorgegangene Willkühr die **einzige Ursache** des Verfalles, und sodann die gänzliche Auflösung dieses großen Körpers gewesen seyen, indem die mächtigern Reichsstände sich an die Gesetze und an die Konstitution nicht mehr gebunden zu seyn glaubten; die kleinern Fürsten und Stände hingegen, wie ich bereits erinnerte, in dieser Konstitution keinen Schutz mehr für ihre fernere Existenz fanden, sondern es fühlten, daß sie ohngeachtet aller für ihre Erhaltung in der Reichsverfassung vorliegenden Mittel dennoch das Opfer überwiegender Mächte werden müßten *).

*) Wer immer die deutsche Reichsgeschichte unbefangen lies't, der wird finden, daß sich alle Reichsstände ohne Unterschied bei dem einfachsten Ereignisse, das sich mit ihrem Interesse nicht zu vertragen schien, alsogleich auf die Konstitutionen des Reichs, auf die Verträge, auf die Reichs-Observanz ꝛc. beriefen, und in diesen für sie sanktionirten Mitteln die Erhaltung ihrer Würde und die Erweiterung ihres Ansehens und ihrer Majestät suchten. Allein man wird zugleich auch finden, daß es eben diese Stände waren, die sich nichts so sehr angelegen seyn ließen, als gegen diese Konstitution alsdann zu handeln, wenn es ihr Interesse wieder anders wollte, oder wenn sie glaubten, daß das Ansehen eines Mitstandes zum Vortheile eines andern gemindert, und aus

Ein allgemeines deutsches Staatsrecht war indessen für das deutsche Reich ein eben so wesentliches Bedürfniß, als es ein derley für jede andere Nation ist und bleibt, um die Rechte und Verbindlichkeiten zu kennen, welche die deutsche Nation sowohl für sich, als gegen andere auswärtige Staaten auf sich hatte, und worin sie sich durch eigene Verhältnisse und Fundamental-Grundlagen davon unterschied.

Wir leben gegenwärtig in einer Epoche, wo nicht nur allein die ehemaligen ersten Reichsstände, als Baiern, Wirtemberg, Sachsen ꝛc. sich durch Annahme der Königs-Würde als souverain erklärten, wo also freye und unabhängige Nationen als Baiern, Sachsen ꝛc. zu existiren anfiengen, sondern wo auch mehrere ehemalige einzelne Reichsstände nach Auflösung des deutschen Reichskörpers ihre Reichs-Standschaft, ihre Lande, und Imedietät verlohren *).

---

dem Gleichgewichte gesetzt werden könnte, oder müßte. Da gab es für solche Stände keine Konstitution, oder sie legten sie nach ihrem Sinne aus, oder es galt Gewalt für Recht, so zwar, daß weder das Oberhaupt des Reichs, noch die Comitien, noch die Reichsgerichte Schranken zu setzen vermochten. Dieser Fall traf vorzüglich in den neuern Zeiten bei den mächtigern Reichsständen ein, die außer Worten und Formen keine andere Verbindlichkeit für ihre eigenen Gesetze mehr kannten.

*) So haben zum Beispiele alle kleinern Stände des Reichs, die Bischöfe, die Reichs-Ritterschaft ꝛc. ihre Existenz als Reichsstände verlohren.

Die Souverain's vereinigten sich in einem Bunde unter dem Titel: **Rheinischer Bund**, und konstituirten unter der Garantie von Frankreich ein **großes Föderativ-Reich**; wobei man aber **niemals** annehmen darf, daß die Mächte durch diese Verbindung **ihre individuellen Majestäts-Rechte**, — oder jene **ihrer Nationen beschränken** wollten.

Diese Epoche, die man die **Umwälzungs-Epoche** Deutschlands mit Recht nennen kann, macht ein neues Staatsrecht für die große konföderirte Monarchie nothwendig, und so schwer also bis itzt noch diese Aufgabe ist, weil außer der Konföderations-Urkunde keine bestimmtern vorliegen, aus denen man schöpfen könnte, so kann für itzt auch nur ein **Entwurf** eines solchen Staatsrechtes erscheinen, wobei es aber jedem Kenner einleuchten wird, daß derselbe nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts bearbeitet werden muß.

Der rheinische Bund erhielt **im Julius 1806** seine Existenz. Die Souveraine schlossen unter sich eine **feyerliche Akte** — die **Konföderations-Akte** —, die man in der Folge als **Grundgesetz** der Souveraine wird betrachten müssen.

Wenn man behaupten wollte, die Souveraine hätten mittelst dieser Akte ihre Souverainitäts-Rechte, oder die Selbstständigkeit ihrer Reiche

und ihrer Nationen constituiren wollen, so würde man sich sehr irren. Eben so wenig läßt sich die Bildung des rheinischen Bundes nach den Prinzipien der ehemaligen Reichs-Konstitution, oder nach den Grundsätzen der deutschen Reichsgesetze bemessen. Die Reichs-Konstitution setzte den Verband der Reichsstände gegen das Reichs-Oberhaupt fest; sie bestimmte den Grad der Unterwürfigkeit und der sonstigen Verhältnisse gegen den ganzen Reichskörper, von dem sich die Stände nicht entfernen durften; und obschon sie in ihren Territorien die Souverainitäts-Rechte ausübten, so gab es doch Fälle, wo sie nicht unbeschränkt handeln durften, sondern sie mußten die Genehmigung des Reichs-Oberhaupts, oder den Beitritt der Komitien erwirken. So z. B. mußten die Reichsstände die Moratorien bei dem Kaiser nachsuchen; sie mußten um die Belehnung ihrer Reichslande vor dem Throne bitten, und es war in den Kapitulationen der deutschen Kaiser ausdrücklich enthalten, was mit den vakanten Reichslanden, als Reichslehen zu thun sey ꝛc.

Der rheinische Bund hat mit der ehemaligen Reichs-Konstitution nicht den geringsten Verband, und ich behaupte, daß sie nicht einmal analogisch darauf angewendet werden könne, noch dürfe.

Die Rechte, welche die Reichsstände ehemals in ihren Territorien ausübten, übten sie aus dem Belehnungs-Aktus des Kaisers und des Reichs aus; sie waren bestimmt an die Reichs-Fundamental-Ge-

setze, an die Reichsverträge gebunden. So wie hingegen die Stände aus dem Verbande mit dem deutschen Reiche austraten, und sich als Souveraine erklärten, folglich sich in den Besitz der Majestäts-Rechte setzten, so entstanden Nationen, unabhängige Staaten, und die Souveraine fiengen in diesem Augenblicke an alle Majestäts- und Souverainitäts-Rechte als freye, unabhängige Mächte auszuüben.

Da sich auf diese Weise Völker, Nationen bildeten, die, ob sie schon ein gewisses gemeinschaftliches Interesse — die Konservirung ihrer unabhängigen Staaten haben; so blieben doch individuelle National-Rechte, deren Aufrechthaltung einer jeden Nation sonderbar heilig war, und allezeit ist, für immer unverletzliche Rechte.

Das oberste Prinzip — der Wohlstand jeder einzelnen Nation in seinem weitesten Umfange — galt daher itzt jeder Nation mehr als jemals, und es muß angenommen werden, daß die Souveraine in Bezug auf den Wohlstand ihrer Völker nur nach den geläuterten Grundsätzen dieses einzigen Prinzips wechselsweise handeln, wo sie als souveraine Mächte auftreten.

So weit demnach die rheinische Bundesakte auf die Unterthanen der verbündeten Reiche, — und ihre wechselseitige Behandlung angewendet werden will,

oder selbe zur Grundlage haben kann, ist sie als eine solenne National-Konstitution für die Rechte der Unterthanen zu beurtheilen, worinn die Souveraine speziel konsentirten, um zwischen ihren respektiven Staaten Ruhe und Kommerz dauerhaft zu sichern und zu erhalten *).

Ich sagte bereits, daß als Grundlage dieser solennen National-Konstitution das Wohl der respektiven Unterthanen als oberstes Prinzip im Staate aufgestellt werden mußte. Da demnach Nation gegen Nation handelt, da jede ihren eigenen Wohlstand als das oberste Prinzip in ihrem Staate betrachtet; da jedem souverainen Staate die Rechte seiner Unterthanen und ihre Konservirung heilig sind; so entsteht die Frage: welche Basis aufzustellen sey, wenn die verbündeten Staaten über das Interesse ihrer Nationen, über Kommerz, politische Gegenstände ꝛc. unterhandeln, oder Verträge abschließen; — und ich behaupte, daß, da freye Mächte nur nach den zwischen freyen Völkern geltenden Rechten handeln können, das Völkerrecht als Gesetz angenommen, und nach selben die Rechte der sich gebildeten Nationen, ihre Ausdehnung, ihre Modalität, und die Art des wechselseitigen Benehmens eingerichtet, und auf entstehende Fälle

*) Aus welchem Gesichtspunkte dieser Föderations-Akt in Bezug auf die verbundenen Mächte selbst zu nehmen sey, werde ich weiter unten berühren, wo ich über den Verbindungsakt diskutiren werde.

geeignet werden müsse. Das Staatsrecht des rheinischen Bundes ist demnach in dieser Hinsicht ausschließlich **das allgemeine Völkerrecht** *).

*) Wenn das deutsche Reich als einzelner Staat, als Gesammtkörper handelte, Verträge schloß, Majestäts-Rechte mit, oder gegen andere Mächte ausübte; so wurde zur Grundlage aller Handlungen, aller solennen Stipulationen das Völkerrecht angenommen; Verbindlichkeiten und Rechte richteten sich nach dieser Basis. Aber die einzelnen Reichsstände waren hierinn sehr beschränkt; denn jeder individuelle Reichsstand war dem Kaiser und dem Reiche unterworfen, und war daher auch niemals ein ganz freyer, unabhängiger Staat. Eigentlich konnte von den ehemaligen Reichsständen das Völkerrecht nur da in Anwendung gebracht werden, wo es schon bei den Reichsgesetzen als Grundlage untergestellt war, oder wo es denselben nicht wesentlich derogirte. War dieses der Fall nicht, so waren die Reichsstände bestimmt an die Reichs-Konstitution, z. B. an die Reichs-Prozeß-Ordnung gebunden. Sie durften sich über die Verletzung des öffentlichen Friedens, Territorial-Eingriffe ꝛc. nicht selbst Recht verschaffen; dergleichen Thatsachen mußten zur Kenntniß der obersten Reichsgerichte gebracht, und die reichsoberhäuptlichen Beschlüsse abgewartet werden.

Wenn der Landesherr mit seinen Unterthanen Kontrakte schloß, oder wenn sich Fälle ergaben, aus denen sonst gesetzliche Verbindlichkeiten für den Fürsten gegen seine Unterthanen hervorgiengen; so hieß es: princeps utitur jure privatorum, und die Landesherren ließen sich durch ihren Fiskus vertreten, nach ihren Landesgesetzen aburtheilen, und unterwarfen sich der Vollstreckung der von ihren Kollegien ausgesprochenen Erkenntnisse; wollten sie dieses nicht, so stand der Rekurs zu den Reichsgerichten offen.

Die Reichsstände waren so beschränkt, daß nur die Kurfürsten nach der goldenen Bulle das Privilegium de non appellando in den Kurlanden hatten. Alle übrigen Reichsstände mußten dieses von dem Kaiser durch sonderbare Privilegien zu erhalten suchen.

Verträge sind eine nach dem Völkerrechte den Nationen heilige Sache, und Mächte erlauben sich nicht leicht davon abzugehen. Setze man aber den Fall: ein Souverain wollte sich ganz, oder zum Theil des mit einem nicht zur rheinischen Konföderation gehörigen Souverain's eingegangenen Vertrages entledigen; so kann er weder zur ferneren Fortsetzung, noch zur Angabe der Ursache, warum er sich an den Vertrag und dessen Erfüllung oder Nichterfüllung nicht mehr gebunden zu seyn glaubt, gezwungen werden. Jeder Souverain handelt als freyer, unabhängiger Staat, und ist daher der Nation, mit der er Verträge geschlossen hat, absolut nicht verantwortlich, wenn es seine politische Lage, die Ehre und der Wohlstand seiner Nation fordern, die Verbindlichkeit aufzugeben.

Freye Staaten dürfen kein anderes Gesetz bei öffentlichen Verbindlichkeiten anerkennen, als welches ihnen die möglichste und die dauerhafteste Erzielung aller großen Vortheile für ihre Nation gewähret. Da sich hingegen in diesem Punkte unmöglich ein fixer Term bestimmen läßt, so ist es sehr klar, daß Souveraine nur so lang an Kontrakte mit einer andern Macht gebunden seyn können, als diese Vortheile, die man beim Abschlusse des Vertrages zur Basis unterlegte, aus dem Vertrage selbst zu erzielen sind, oder so lang es die Verhältnisse der Nation zugeben.

Paziszirende Staaten sehen daher Verträge immer als eine heilige Sache an; aber sie lassen sich keine eigentliche und eine solche Gränzlinie bestimmen, von der man sagen darf, Souveraine können, oder dürfen sie ohne Verantwortlichkeit nicht überschreiten. Dieser Satz gilt von jedem souverainen Staate, er mag mächtig, oder mindermächtig seyn. Das Staatenrecht kennt keinen Unterschied zwischen der Stärke und der Schwäche der Nationen.

Inzwischen suchen Mächte jeder Art von Kollision auszuweichen, die aus der Nichterfüllung öffentlicher Verträge entstehen könnte. Wenn sich Nationen in ihren Rechten auch gekränkt sehen, so ist es selten der Fall, daß sie sich auf der Stelle öffentlich gegeneinander wägen; man diskutirt, und die Staaten-Politik sucht Schwäche und Stärke so lange zu decken, als man von der einen oder andern Seite glaubt, daß es in dem Plane der Regierung liegen müsse, die **dezisiven Gründe** der Nationen nicht geltend machen zu müssen. Man sucht sich daher durch die Verwendung einer dritten Macht, oder durch den Weg der Unterhandlung über den Gegenstand wieder zu vereinigen, von den man sich aus Staatsgründen entfernen mußte *).

*) Wenn die Reichsstände ehemals z. B. über Verletzung öffentlicher Verträge, oder über andere Gegenstände in Streitigkeiten geriethen, so konnten sie zwar ebenfalls unterhandeln, sie konnten

Mächte, die ihre politische Schwäche kennen, oder wo die Regierung das System einer friedlichen **Diskussion** angenommen hat, weil man solches vielleicht vortheilhafter und dem Zwecke angeeigneter findet, haben eigentlich **kein adäquateres Mittel** ihren Verband mit einer stärkern Macht fortzusetzen, oder aufrecht zu erhalten, ohne deswegen ihren **Souverainitäts-Rechten, oder der Ehre des Staats zu nahe zu treten.**

Wenn indessen auch der Vermittlungs- oder der Unterhandlungsweg gewählt werden sollte, so wäre der Souverain, der zu diesem Mittel rekurrirt, und der dadurch seine gekränkten Rechte wieder zu erhalten trachtet, **doch niemals an eine aus einer solchen Mediation hervorgehende Akte** gebunden, wenn ihm darin eine **solche Gränzlinie** aufgestellt werden sollte, die er nicht mehr überschreiten könnte. In einem solchen Falle muß der Souverain **zu jenen Mitteln** greifen, die ihm das Völkerrecht gewähren, und er braucht entweder **Repressalien**, bis die Fehde abgethan ist, oder die **Waffen**, und verschafft sich auf diese Weise selbst Recht.

---

zur Mediation rekurriren; aber wenn dadurch die Sache kein Ende nahm, oder wenn ein Reichsstand nicht nachgeben wollte, so mußte er den Ausspruch eines Reichsgerichts erwarten. Sie selbst, die Stände durften sich nicht Recht verschaffen. Es gieng hingegen freylich oft Jahre lang her, bis eine solche Rechtssache erledigt, oder zur Exekution gebracht werden konnte; es starben darüber oft ganze Familien aus, oder wurden Bettler, weil man beständig eine Lücke zu finden wußte, um den reichsgerichtlichen Sprüchen auszuweichen.

Es ist dieses auch sehr natürlich; denn da Souveraine Kränkungen ihrer Nationen durch andere Mächte nicht leiden können, noch dürfen, so giebt es, wenn Mediation und Unterhandlungen die Zwiste der Staaten nicht beizulegen, und freundschaftliche Verhältnisse nicht wieder herzustellen vermögen, außer Repressalien und den Waffen nach dem Völkerrecht kein anderes gesetzliches Mittel.

Oben sagte ich, daß das Staaten= (Völker=) Recht keinen Unterschied zwischen der Stärke und der Schwäche der Nationen kenne, und daß Souveraine hierin auf keine Weise beschränkt werden können. Da diejenigen Staaten, welche sich von dem deutschen Reichs=Nexus lossagten, in diesem Augenblicke freye, unabhängige Staaten wurden, und dieses die Epoche war, wo Nationen und Reiche auf= zugleich aber in einen Bund zusammentraten, so entsteht

die Frage:

wollten sich die verbündeten Reiche in Hinsicht auf die Ausübung ihrer Souverainitäts-Rechte bei ihrer Union wechselseitig oder selbst Gränzen setzen? oder war es der Urzweck der Konföderation, der sie ihnen setzen sollte?

Ich finde diesen Gegenstand von Wichtigkeit und werde ihn daher nach der ihm eigenen Würde zu behandeln suchen.

Wenn ich die Konföderations-Akte genau erwäge, so enthält sie die dem rheinischen Bunde beigetretenen Staaten; ihre neuerlichen Territorial-Besitzungen; die Annullirung der Reichsgesetze in Bezug auf diese Staaten u. a. m. — So wenig es für diese Nationen nothwendig war, in einen Bund zusammenzutreten, was nach angenommener Souverainität nur ihr freyer Wille seyn konnte, so wenig gab es je ein Zwangsrecht zu dieser Konföderation, — und eben so wenig konnten Souverainitäts-Rechte nach ihrem ganzen Umfange beschränkt werden. Diese Nationen waren in dem Augenblicke ihrer Existenz eben so freye, — eben so voneinander unabhängige Nationen — als es bisher jeder freye, unabhängige Staat nach dem Völkerrechte war. Die Grundursache dieser Konföderation muß man sich demnach aus einem andern Gesichtspunkte erklären, — und dieser ist, die Sicherung ihrer Unabhängigkeit, und die Ruhe der reziproquen Staaten — eigentlich aber die Bildung eines großen, — furchtbaren verbündeten Reiches.

Ich nehme daher an, daß ein konföderirter Staat nicht durch den Weg der Mediation und Unterhandlungen, wovon ich oben, als den geeignetsten Mitteln freundschaftliche Verhältnisse zwischen zerfallenen Mächten wieder anzuknüpfen, sprach, die gekränkte Ehre der Nation mehr zu retten vermag, sondern daß die Interessen, die es gilt, nur durch die Waffen ausgeglichen werden können; „kann in einem solchen

„Falle der beleidigte Staat aus dem Titel des gemein-
„schaftlichen Verbandes, — der Union — den **Bei-**
„**stand** der mit ihm unirten Mächte begehren?
„**Verbindet** die Konföderation die übrigen souve-
„rainen Mächte zum Beitritte mit den Waffen?“

Sobald ein Souverain glaubt, und sieht, daß die Ehre der Nation nur durch die Rücksprache mit den Waffen gerettet, und Kränkungen für die Zukunft auf diese Weise von seinem Volke entfernt werden können, — wenn er aber auch zugleich fühlt, daß seine eigenen Kräfte gegen die des Souverains, mit dem Kollisionen unterliegen, nicht ausreichen, — so bedient er sich des **Rechts**, das nach dem Völkerrechte allen Souverainen zusteht, indem sich auch Mächte vom ersten Range mit andern Mächten verbinden; — er kann also den Beistand der verbundenen Mächte begehren, — er kann Waffen-Verträge abschließen. — Aber als **Souverain** bedarf er hiezu des **Konföderations-Titels** — nicht, — sondern er handelt als **freye — selbstständige — Macht.**

Da man in einem solchen Falle annehmen muß, daß nur das Interesse der **einzelnen pazißzirenden**, und nicht der föderativen Monarchie unterliege, und daß dieses weder **mittel-** noch **unmittelbar** auf eine andere verbündete Macht Einfluß oder Bezug habe, oder haben dürfe; so giebt es für den Föderations-Staat keine Art von Verbindlichkeit sich in die Dis-

kussionen zu mischen und Antheil daran zu nehmen, oder nehmen zu müssen.

Es giebt auch kein **Berufungsrecht** auf die **Konföderations-Akte** von Seite desjenigen Souverain's, der zu den Waffen greifen muß; — denn weder konnte es die **Absicht** der verbundenen Mächte seyn, ihrer Souverainität durch einen solchen Artikel des Bundesvertrags **Schranken** setzen zu wollen (das **Zwangsrecht**, das sich Souveraine selbst auflegen würden, und die **unübersehbaren** — nicht zu **berechnenden Folgen** könnten keinem einzigen Staate entgehen); noch liegt es nach einer ganz richtigen Beurtheilung in der **Konföderations-Akte**, daß eine souveraine Macht in ihrem **ursprünglichen Rechte** — als souveraine Macht jemals auf welch immer eine Weise beschränkt werde. — Daher kann weder aus **Vergleichungen**, — noch analogisch aus dem **Konföderations-Vertrage** gefolgert werden, daß Souveraine, die ihre Staaten nach eigenen Grundsätzen beherrschen, deswegen von einer andern Macht zur Ergreifung der Waffen aufgerufen und vermöget werden können, weil sie unter sich im Bundesvertrage begriffen sind, wenn jene mit einer obschon verbündeten Nation einer ganz heterogenen Sache wegen zerfällt.

Wenn es in dem Systeme eines föderirten Staates liegen dürfte, jedes Recht — oder Unrecht mit den Waffen der Union auszugleichen, — was wür-

den die Regierungen der verbündeten Mächte thun müssen?

Es ist nicht möglich, daß das Interesse eines souverainen Staates auch allemal jenes des andern sey. Wenn sich Staaten nicht durch **Eigensinn**, oder durch übel **berechnete Politik** verführen lassen, wenn **Vergrößerung** ihre Sache nicht ist, so wird sich nicht leicht eine solche **Identität** der Fälle ergeben, welche die Herbeiführung der **nämlichen Resultate** besorgen läßt.

Würde ein verbündeter Souverain den andern **um gemeinschaftliche Sache** mit ihm zu machen, zur Ergreifung der Waffen **ohne weiters mit Gewalt zwingen**, was offenbar das **Völkerrecht** verletzen hieße, und was auch gegen **das Urprinzip** der Konföderation wäre, dann entstünde freilich alsogleich **ein gemeinschaftliches Interesse für alle verbündete Mächte**, und die Sache des Angegriffenen wird in diesem Augenblicke die Sache — **der gesammten verbündeten Monarchie** *).

*) Zu den Zeiten des Faustrechts war dieses der Fall sehr oft, daß schwächere Reichsstände durch die mächtigern beunruhigt, und beinahe ganz aufgerieben wurden. — Daher gab es beständige Kriege zwischen den Reichsständen, die allemal mit der Verheerung ganzer Länder, und dem Untergange eines andern endigten, indem der besiegte Theil seine ganze Existenz verlohr, — oder wenn er sie nicht ganz verliehren wollte, sich gezwungen sahe, in den Schutz eines Mächtigern sich zu werfen. Die Reichsgeschichte liefert eine Menge derley Geschichten aus dem grauesten Alter-

Setze man: ein auswärtiger und daher nicht föderirter Staat, z. B. Österreich wollte einen individuellen föderativen Staat zur Erfüllung z. B. eines Vertrags zwingen, — wäre die Union in Gemäßheit der Konföderations-Akte verbunden mit der Gesammtmacht beizustehen?

Wenn Verhältnisse und Interessen nicht von der Art wären, daß sie den ganzen unirten Kör-

---

thume. Diesem Unwesen suchte man durch verschiedene Konstitutionen — durch Errichtung der Reichskreise — durch die Einführung der Reichsgerichte ꝛc. Schranken zu setzen, und auf solche Weise nicht nur das Gleichgewicht zwischen den Ständen, sondern auch Recht und Ordnung im deutschen Reiche herzustellen, und aufrecht zu erhalten.

Der Kaiser war durch die Wahlkapitulationen genau angewiesen, die Rechte, Privilegien, und Freiheiten der deutschen Reichsstände zu schützen und zu erhalten, und alle Störungen und Eingriffe, die sie sich erlauben mochten, zu entfernen. — Die Reichskreise waren als Exekutoren der reichsoberhauptlichen und reichsgerichtlichen Beschlüsse und Erkenntnisse bestimmt, und wenn es überhaupt nicht gehen wollte, so konnten die Stände zu den Komitien rekuriren, wo die Sache als jene des ganzen Reiches meistentheils angesehen, — aber sehr selten entschieden — oder abgeholfen wurde. Selbst durften sich die Stände in keinem Falle Recht verschaffen.

Inzwischen waren die Stände beschränkt, die beständigen Fehden und Plünderungen ganzer Territorien hörten auf, und wenn auch hie und da das Recht des Stärkern von einem einzelnen Reichsstande demonstrirt werden wollte, so gab es doch eine solche Gegendemonstration, die wenigstens auf eine Zeit Ruhe geboth, und einen wehrlosen Reichsstand außer Besorgniß von Thätlichkeiten und Gewalt setzte.

per unmittelbar affizirten, oder affiziren **könnten**, wenn eine **Ausdehnung** nicht etwa in den Kombinationen einer sehr feinen Politik liegt, so sind die konföderirten Mächte **nicht** gehalten sich der Sache anzunehmen.

Was ich hier sage, rechtfertigt sich aus den Grundsätzen des Völkerrechts. Jeder Staat, der souverain, selbstständig ist, hat sein eigenes — unabhängiges Regierungs-System, handelt nach genau berechneten Grundsätzen seiner Staatsverwaltung, und hat **keine Verbindlichkeit** sich in Diskussionen mit einer andern Macht, warum er so und nicht anders handle, einzulassen.

Es wäre auch für die konföderirten Mächte wirklich eine sehr **delikate Aufgabe**, die sich aus irgend einem unter Souverain's geltenden, oder sonst angenommenen Rechte schwer würde lösen lassen, wenn man behaupten wollte, daß sie an allen Präliminarien — Verbindlichkeiten — und sonstigen Handlungen eines föderirten Staates Antheil oder Kenntniß nehmen müßten. Hiezu gäbe es so wenig ein **Zwangsrecht**, so wenig es zur Konföderation selbst eins geben konnte, und so wenig vorläufig anzunehmen ist, daß die konföderirten Mächte etwa speziell in eine solche Maaßregel seiner Zeit konsentiren dürften. — Ja! so etwas konnte nach der strengsten Beurtheilung nicht einmal in dem **Sinne** der Konföderation liegen.

Einer individuellen föderirten Macht übriget demnach nur die eingreifende Prüfung ihrer eigenen Streitkräfte, die genaueste Kenntniß ihrer eigenen Hilfsquellen, die man sicher zu berechnen und anzuwenden wissen, und sich ganz isolirt und in sich selbst konzentrirt fühlen muß, um eine gleich wirkende Gegenkraft entgegen zu setzen.

Nun beweiset die Erfahrung, daß auch die ersten Mächte Europens eigenen Streitkräften nicht vollkommen trauen, und daher mit anderen Mächten Of- und Defensiv-Allianzen — Waffen-Verträge schließen, um durch vermehrte Kräfte sicherer auftreten und thätiger — wirkender handeln zu können. Es dürfte daher die Frage entstehen, — ob, wenn schon die Konföderation keinen Souverain dazu verbindet, — und wenn auch kein anderes Interesse für ihn in der Mitte liegt, an den Diskussionen des angegriffenen oder bedrohten Staates Antheil zu nehmen, der Souverain, mit dem die angegriffene Nation in einen Waffenvertrag — ein Schutzbindniß zu tceten entschlossen ist, sich darauf einlassen, und über diesen Gegenstand traktiren könne, ohne deswegen gegen den föderativen Körper im Ganzen oder Einzelnen anzustoßen. — Ich behaupte — das kann jeder föderative Staat — als freye — selbstständige Macht.

Doch muß ich allemal darauf bestehen, daß der Stand der konföderirten Monarchie durch den

Beitritt eines individuellen Föderativ-Staates nicht verrückt, und kein einzelnes Interesse anderer föderirten Mächte berührt, oder die sonstigen Verhältnisse des Bundes auch nur von Weitem alterirt werden dürfen, weil außerdem die Sache — jene der gesammten Union werden müßte, und die unangenehmsten Folgen haben würde.

Jeder Föderativ-Staat kann demnach als freye — selbstständige Macht mit einem andern Föderativ-Staate Of- und Defensiv-Bündnisse gegen einen auswärtigen Staat abschließen, und die unirte Monarchie hat aus keinem Grunde ein Verbiethungs-Recht gegen einen Staat, der auf diese Weise handelt. Das Nämliche, was ich eben sagte, gilt auch auf den Fall, wenn ein souverainer Föderativ-Staat mit einem andern souverainen Föderativ-Staate ein Of- oder Defensiv-Bündniß eingehen will, um entweder gemeinschaftliches Interesse auf den Bedrohungs- oder Angriffsfall gegen eine andere konföderirte Macht mit gemeinschaftlichen — nach dem Völkerrecht geltenden Gründen aufrecht zu erhalten, oder sonst eine widerrechtliche Gewalt wegzuweisen *).

*) Die deutsche Reichsgeschichte liefert mehrere Beispiele, daß verschiedene Reichsstände, ohngeachtet des mit dem Reiche bestandenen Verbandes, mit auswärtigen Mächten verschiedene Bündnisse abschlossen, Truppen marschiren ließen, die sie in fremden Sold, z. B. jenen von Enngland, Frankreich ꝛc. gaben.

Ich glaube aber schwerlich, daß der Fall, und vorzüglich unter den unirten Mächten, existiren dürfte. — Frankreich übernahm die **Garantie** des rheinischen Bundes, welche gewiß eine der **erhabensten** und **weisesten Verfügungen** ist. Auf diese Weise ist für die **Erhaltung des Gleichgewichtes — zwischen den mächtigern** und **schwächern Souverainen** gesorgt, und sollten entweder zwischen den föderirten soverainen Mächten selbst, — oder mit einer auswärtigen Macht Zwiste entstehen, die auf den Gesammtkörper der Union zwar weder direkten, noch zufälligen Einfluß haben, oder wovon eine Ausdehnung zu besorgen seyn dürfte, so wird Frankreich allemal als vermittelnde Macht auftreten, und eine Störung nicht zulassen, sohin durch eine nachdrückliche Verwendung die ehehin bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse wieder herbeizuführen trachten, weil dasselbe jeden einzelnen föderativen Staat, er mag mächtig, oder minder mächtig seyn, eben so gut, wie die Erhaltung der föderativen Monarchie interessirt; — **niemals** hingegen wird es den Souverain in der **Ausübung seiner vollen Souverainitäts-Rechte beschränken**, wenn gränzenlose Foderungen einer andern Macht nicht anders als mit den **Waffen** weggewiesen werden können.

Da Frankreich die Protektion der großen Föderativ-Monarchie übernahm, so konnte kein anderer Zweck unterligen, als ein erhabenes Gewicht auf die Majestät dieses konföderirten großen Gesammtkörpers zu legen.

Die individuellen Majestäts- und Souverainitäts-Rechte der einzelnen souverainen Staaten, sie mochten mächtig, oder schwach seyn, und derselben Ausübung nach dem Völkerrechte konnte und wollte Frankreich durch die Protektion des rheinischen Bundes **niemals interessiren**, das wäre gegen das erhabene Prinzip des größten Monarchen gewesen, den Europa jemals gesehen hat. Man muß also nur annehmen, was ich schon einmal sagte, daß die von Frankreich übernommene Garantie nur die Erhaltung der föderativen Monarchie zum Zwecke hatte.

Da Frankreich die Protektion des rheinischen Bundes übernahm: so mußte es **jede Absicht** der **föderativen** und **auswärtigen** Mächte nothwendig interessiren. Alle föderativen und anderen Mächte sind Nachbarn, und was diese betrifft, nach allgemeinen Grundsätzen — **natürliche Feinde**. Da es also möglich ist, daß durch **Zufall** oder **Politik** das Gleichgewicht der föderativen Monarchie unmittelbar leiden müßte, so war gegen jede **Störung** eines souverainen Föderativ-Staats, oder gegen **dessen Umwälzung** eine mächtige Garantie *) das erhabenste Mittel.

*) Die deutschen Kaiser übten ehemals nicht nur die Oberherrlichkeit über die Reichsstände, sondern auch die oberste Advokratie, oder das Schutzrecht im deutschen Reiche aus. Allein man darf dieses mit der von Frankreich übernommenen Garantie des rheinischen Bundes nicht vermischen. Das oberste Schutzrecht der Kaiser war eine Gattung der obersten Jurisdiktion im Reiche, die ihren Sitz in dem Vasalagium der Stände hatte. Die Kaiser suchten

Aus diesem Gesichtspunkte muß man sich demnach die Garantie Frankreichs in Bezug auf die ganze Monarchie und die individuellen souverainen Föderativ-Staaten erklären, und man muß überhaupt diesen Gegenstand nach sehr erhabenen Grundsätzen würdigen.

Was die Souverainität selbst betrifft, so habe ich es schon mehrmals gesagt, und ich muß es der Wichtigkeit der Sache wegen wiederholen — **darauf hat die von Frankreich übernommene Garantie keinen Einfluß** — das heißt, die souverainen verbündeten Mächte konstituiren eigene — selbstständige Reiche — haben ihre Staaten-Verwaltungen — sind von einander als souveraine freye Mächte unabhängig — üben die Majestäts-Rechte als Souverain's ohne Unterschied der Stärke oder Schwäche ihrer Staa-

---

ihren Schutz nicht nur gegen die Reichs-Konstitutionen, und selbst gegen die von ihnen beschwornen Wahl-Kapitulationen auszudehnen, und ergriffen hiezu oft die nächste Gelegenheit, die ihnen aufstieß, sondern sie mißbrauchten ihn noch öfter, und bekriegten — oder beschädigten die Reichsstände nach Gefallen, so zwar, daß aus diesem obersten Schutze sehr oft das Verderben und der Ruin ganzer Länder und Familien hervorgieng, worüber sich die Reichsstände bitter beklagten; aber zum Theil zu ohnmächtig waren, Widerstand leisten zu können, zum Theil mit dem Reichs-Oberhaupte in solchen Verhältnissen standen, daß sie mit sich thun lassen mußten, was man wollte. So gehörte auch im deutschen Reiche die *Itio in partes* dazu, um politischer Sklave eines Reichsstandes zu seyn, — oder zu werden.

ten aus — behandeln sich als Souveraine unter sich, und sind weder der Garantie (Fälle ausgenommen, worin sie als Souveraine bereits förmlich schon konsentirten, oder nach Umständen noch konsentiren werden) noch einer andern Macht über ihre Privat-Handlungen verantwortlich.

So viel über die wechselseitigen Verhältnisse der souverainen verbündeten Mächte in Hinsicht der Aufrechthaltung ihrer Nationalrechte — öffentlicher Verträge — Staatsverwaltungen s. a.

Nun gehe ich auf einen andern Gegenstand über. Ich will die Rechte der verbündeten Mächte und ihre Verhältnisse als Souverain's unter sich und gegen auswärtige nicht unirte Staaten untersuchen.

Wie die souverainen Mächte aus dem deutschen Reichsverbande einmal getreten waren, so erklärten sie sich als freye — unabhängige Staaten, welche sich in den Besitz der vollen Majestäts-Rechte setzten. Sie mochten nun damals welch immer eine Veranlassung zu dem Austritte aus dem Reichs-Nexus gehabt haben, so beschlossen sie ein großes Föderativ-Reich unter der Zusammentretung in einen Bund zu formiren, und da es jedem einzelnen souverainen Staate in diesem Augenblicke daran lag seine Verhältnisse und seine Kräfte genau abzuwägen, um die Basen seiner neuen Existenz zu sichern, so schlossen die Souverain's:

a) eine förmliche Konföderations = Akte, und legten

b) durch eine noch mächtigere Garantie ein imponirendes Gewicht auf die Föderativ = Monarchie.

Die Konföderations=Akte ist also, wie sie gegenwärtig vorliegt, das Grundgesetz der souverainen Union, und ist für alle souveraine mirte Mächte, ohne Unterschied der Stärke oder Schwäche ihrer Staaten gleich verbindlich. Diese Verbindlichkeit wirkt auch für jene Mächte, die sich später an diesen großen Föderativ = Körper anschließen, und in den Bund übertreten.

Daß es für die Souverain's der Regel nach keine Abweichung von der einmal konstituirten Konföderations-Akte gebe und geben könne, bedarf keiner Erwähnung. Die Konföderations=Akte als Grundgesetz der freyen verbündeten Mächte betrachtet, setzte die spezielle Konsentirung aller verbündeten Souverain's in gewisse Verbindlichkeiten, deren Erfüllung der Föderativ=Monarchie im Ganzen und jedem einzelnen föderativen Staate obliegt, unmittelbar **im Voraus**, und dabei muß man **der Regel nach** stehen bleiben.

Da, wo die Konföderations = Akte auf die Garantie der unirten Monarchie direkten Bezug hat, bezeichnet sie sich aus dem Gesichtspunkte eines wechselseitigen öffentlichen Staaten = Vertrags zwischen Frankreich und den souverainen Mächten. Frankreich

wird daher die übernommene Garantie nicht weiter ausdehnen, als die Konföderations-Akte es bestimmt, oder so weit eine angemessene — Souverainen würdige Anwendung aus dem Sinne der Konföderations-Akte hergeleitet werden kann. Eben so verhält sich die Sache auf Seite der unirten Mächte, für die es verbindliche Pflicht aus dem Souverainen-Vertrage ist, den Inhalt der Konföderations-Akte, da wo derselbe wörtlich vorliegt, genau zu erfüllen, und den Sinn der Garantie eben so bestimmt zu würdigen. Beides, was ich hier sage, erklärt sich aus den Grundsätzen des Völkerrechts, indem die föderirte Monarchie, da sie die Garantie Frankreichs acceptirte, als freye, unabhängige Macht darein willigte, Frankreich hingegen eben als eine solche freye unabhängige Macht die Garantie über sich nahm, und die Erfüllung der in jener enthaltenen Punkte zusicherte.

Oben sagte ich, daß der Regel nach den souverainen Mächten nicht erlaubt sey, von der Konföderations-Akte — als ein solennes Souverain-Gesetz betrachtet — abzugehen, und eben so behauptete ich, daß auch der Sinn der Konföderations-Akte nicht weiter ausgedehnt oder verwechselt werden dürfte, als es nach dem Völkerrechte erlaubt sey. Es entsteht also die

Frage:

Müssen die konföderirten souverainen Mächte für immer in dem Konföderations-Ver-

bande verbleiben? — Ist kein Fall möglich diesen Verband entweder in Hinsicht der ganzen Monarchie — oder einzelner Mächte wieder aufzugeben?

Wenn man die Sache nach den Grundsätzen der im Allgemeinen bestehenden Gesetze nimmt, so hat jedes Gesetz seine Ausnahme, und man dürfte diesen Satz auch unmittelbar hier anwenden. — Indessen glaube ich läßt sich folgendermaßen darüber urtheilen.

Wie die souverainen verbündeten Mächte ihre Vereinigung unter sich beschlossen, und sich unter dem Titel — **rheinischer Bund** — konföderirten, so konnte nur die **Sicherung** der Monarchie ihre einzige und wahre Absicht seyn. Die Staaten waren in **dem Augenblicke** souveraine, **freye, von einander unabhängige Staaten**, — Nationen, als sie sich von dem deutschen Reiche trennten, und sich dadurch in den Besitz der Majestäts- und Souverainitäts-Rechte selbst setzten, die durch den Verband mit dem Reiche wesentlich beschränkt waren. — Die Stärke, oder Schwäche der sich von dem Reichs-Nexus losgesagten Körper kamen hier gar nicht in Anschlag.

Wenn man daher annimmt und annehmen muß, daß die Konföderations-Akte ein für alle föderirte Souverain's durchaus **verbindliches öffentliches** Staatsgesetz sey, welches durch Frankreich garan-

tirt wurde, so läßt sich nicht leicht behaupten, daß die souverainen Monarchen und Mächte diesen Verband aufgeben können.

Man könnte mir aber entgegen sagen, — die Souverainitäts-Rechte der verbündeten Monarchen und Mächte dürften nach dem Völkerrecht verliehren, wenn sie aus dem Konföderations-Verbande nicht mehr austreten dürften. — Allein, wenn man die Sache nimmt, wie sie liegt, und wenn man sie nach dem Urstand ihres Prinzips beurtheilt, von dem man sich niemals entfernen darf, weil außerdem der Stand der Konföderations-Akte verrückt werden dürfte, so wird man ganz leicht begreifen, daß der Konföderations-Verband auf die Souverainitäts- und Majestäts-Rechte der Monarchen und Mächte keinen Einfluß habe.

Die föderirten Monarchen und Souverain's sind und bleiben bei der Fortsetzung der Konföderation freye — unabhängige Staaten.

Das zweite Glied der vorhin aufgeworfenen Frage — ob es in keinem Falle möglich wäre, diesen Verband entweder in Hinsicht der ganzen Monarchie — oder einzelner Föderativ-Staaten wieder aufzugeben, erledigt sich aus dem, was ich bereits über diesen Gegenstand angeführt habe.

So lang Frankreich keine genügende Ursache, sie mag diplomatisch, oder Zufall seyn, hat, diesen

Vertrag mit den konföderirten Mächten wieder aufzugeben, so lang ist und bleibt die Konföderations-Akte ein alle Föderativ-Staaten gleich verbindender Vertrag sowohl unter den souverainen Mächten selbst, als gegen nicht unirte Mächte.

Setze man aber, die Souverains wünschten die Verbindung wieder aufzugeben, und der **Wille** der Nationen konzentrire sich darin, daß die Konföderation aufgelöst werde, weil es der Stand der Staaten fordere, sich durch keinen Verband mehr geschlossen zu sehen, sondern daß sich jeder Staat, — jede Nation selbst als das zeige, was sie ist, freyer, unabhängiger Staat, — so glaube ich, könnte, weder dürfte die von Frankreich **übernommene Garantie** in einem **solchen wichtigen** die ganze associirte **Monarchie gleich betheiligenden** Falle doch **niemals** umgangen werden, ohne **wesentlich** gegen die **Staaten-Politik** und selbst gegen das **Interesse** der föderirten Monarchen und Mächte im Ganzen **anzustoßen** *).

*) Die Reichsstände mußten dem Kaiser und dem Reiche den Eid der Treue und des Vasalagiums ablegen, und ihr Verband mit dem Reichs-Oberhaupte und dem Reiche war durch diese religiöse Formel solenn geknüpft, deswegen sagten sich doch die Stände von diesem Nexus los, und erklärten sich als freye Mächte, ohne daß man sich zu behaupten getrauen dürfte, die nun souverainen Mächte hätten gegen die Grundsätze der Nationen-Rechte gehandelt. Im Gegentheile setzten sie sich in die Urrechte der Majestät ein, und bewiesen dadurch, daß es damals, als sich ihre Vorfahren dem deutschen Reiche unterwarfen und Gesetze vor-

Ob die schwächern Mächte und Dynastien sich jemals in diesem Zustande befinden dürften, daß sie es nach den Verhältnissen ihrer Staaten-Verwaltungen, oder ihres sonstigen Interesse rathsam fänden, die Bande der Konföderation aufzugeben, und sich sodann einzeln mit einem andern mächtigern Staate zu verbinden, untersuche ich nicht.

Ich setze, diese Souverain's wären auch durch Zufall veranlaßt worden, sich an die schon bestandene Konföderation anzuschließen, so wurden sie doch in dem Augenblicke ihres Beitritts, was **selbst schon der Zufall voraussetzte**, freye Staaten. — Sie wurden als solche **anerkannt** und **garantirt**, und da es für diese Mächte weder einen anderen Nexus giebt, noch ihnen die Souverainität, ausgenommen durch die Gewalt der Waffen, was aber gar nicht zu erwarten ist, mehr genommen werden kann, wenn sie sich eine Modifikation nicht selbst wollten gefallen lassen, so bleiben sie jederzeit das, was sie sind, — **freye, souveraine Staaten**, — ohne daß die Fortsetzung der Konföderation, wie ich bereits sagte, **ihren Stand — als souveraine Dynastien** — berühren würde.

Gesetzt aber, die associirten souverainen Mächte **wollten aus diesem Verbande austreten**, — würde die Garantie Frankreichs dadurch alterirt?

---

schreiben ließen, ihr eben so freyer Wille müsse gewesen seyn, als es jetzt der freye Wille ihrer Nachkommen seyn konnte, sich wieder als souveraine Mächte zu erklären.

Frankreichs Garantie (ich rede immer nur nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts) würde dabei nichts verliehren. Frankreich wollte Souverains. — Selbstmacht erkannte der größte Mann, den Europa je gesehen hat, und den Jahrtausende nicht genug werden bewundern können, als die **größte National-Ehre**; die Föderativ-Monarchie bildete sich, und die Garantie gab das **Inkrement**. Frankreich wird also keinen Souverain in dem vollen Genusse seiner Souverainitäts-Rechte beschränken, und dessen Unabhängigkeit zu nahe treten. — Aber Frankreich wird und kann nie zugeben, daß sich die durch die Souverain's im Ganzen gebildete Monarchie, gesetzt die Mächte treten auch aus dem Verbande aus, **gegen selbes erhebe**, — daß einzelne Staaten durch Mißbrauch von Schwäche und Stärke, oder durch diplomatische Fehden sich selbst aufreiben, oder durch andere Mächte aufgerieben werden. Hier hat Frankreich **ein ganz anderes eben so wichtiges Interesse** in Bezug auf die Erhaltung des ganzen Körpers sowohl, als der einzelnen souverainen Mächte, und daher sagte ich ganz recht, — Frankreichs Garantie verliehrt — nichts.

Da nun die KonföderationsAkte, so wie sie gegenwärtig vorliegt, oder durch die Souverain's noch erweitert werden dürfte, das Grundgesetz der föderirten Mächte und für die ganze Monarchie gleich verbindlich ist, so muß —

1) **jeder Artikel** derselben **genau** vollzogen werden. Die Mächte können und dürfen sich gegen diesen öffentlichen Reichs-Vertrag **keine Abweichung** erlauben. Da der Verband gemeinschaftlich auf jeden einzelnen Staat gleich wirkend ist, so müßte ein **entgegengesetztes Betragen** auch nur eines einzelnen souverainen Staats die ganze Monarchie **interessiren**, und ein solcher Staat könnte durch **Gewalt** zur Erfüllung seiner Obliegenheit gezwungen werden, indem er als **Feind** des ganzen verbündeten Körpers angesehen werden müßte.

2) Die Souverain's müssen die Konföderations-Akte auch in allen jenen Punkten, die auf die acceptirte Garantie Bezug haben, **pünktlich befolgen**, und können sich daher eben so wenig eine Abweichung erlauben, weil jene ebenfalls **Obliegenheiten hat**, die willkührlich nicht überschritten werden dürfen.

3) Die Souverain's können sich auch in den Fällen von den Verbindlichkeiten der Konföderations-Akte **nicht** entledigen, die sich auf die **wechselseitige Behandlung** der verbündeten Mächte — als Souverain's referiren.

Alles dieses rechtfertiget sich aus den Grundsätzen der unter den Nationen geltenden Rechte, die auch die **Basis** der Konföderations- und aller nachfolgen-

den Buudes = Verträge und Beschlüsse seyn müssen, wovon ich besonders sprechen werde.

Man darf aber niemals den besondern Umstand aus dem Gesichtspunkte verliehren, daß der natürliche Zustand souverainer Mächte, nämlich Souverainität und Majestät, dadurch nicht alterirt werden dürfen.

Daß die unirten Mächte als Monarchie und als individuelle Staaten betrachtet, die volle Souverainitäts = Rechte gegen alle auswärtige nicht verbündete Souveraine genießen und unbeschränkt ausüben, und daß sie durch die Garantie weder als Gesammtmacht, noch als einzelner Körper daran beschränkt oder verhindert werden können, habe ich bereits gesagt. Inzwischen will ich die Verhältnisse der föderativen Monarchie gegen auswärtige Mächte itzt näher zergliedern.

So wie sich Souverain's unter sich als freye, unabhängige Staaten verhalten, eben so benehmen sie sich als solche gegen jede andere auswärtige souveraine Macht. Die Schwäche oder Stärke der föderirten Staaten alterirt in diesem Punkte — nichts; die Rechte der Völker kennen hierin keinen Unterschied.

Wenn ein souverainer föderirter Staat durch eine nicht unirte Macht in seiner Staats = Verwaltung, oder sonst in seiner politischen Existenz gestöhrt, oder wenn der Staat selbst bedroht wird, so sind

a) diplomatische Unterhandlungen,

b) die Mediation,

c) die Repressalien,

und wenn wiederholte Resultate dieser Verwahrungen die freundschaftlichen Bande nicht wieder anzuknüpfen vermögen,

d) die Waffen

die gesetzlichen Mittel der Nationen, sich das Unrecht wegzuschaffen, die angegriffene Macht mag stark, oder schwach seyn *).

Jeder föderirte souveraine Staat hat also nach dem Völkerrechte das Recht, einem auswärtigen Staate, mit dem er zerfallen muß, den Krieg anzukündigen **); die Konföderation kann ihn daran nicht

*) Ehemals wurde zu dem solennen Anfange des Kriegs die Einwilligung aller Reichsstände erfordert; wenn aber Gefahr auf dem Verzuge haftete, so mußte die Einwilligung der Kurfürsten unmittelbar hiezu vorliegen. Bei dem Vertheidigungs-Kriege konnte der Kaiser ohne Einwilligung der Reichsstände die Waffen ergreifen; die Ankündigung des auf dem Reichstage beschlossenen Krieges geschah sodann im Namen des Kaisers.

Wider einen Reichsstand konnte kein Krieg geführt werden, außer er befand sich in dem Besitze eines von dem Reiche unabhängigen Staates.

**) In den verwirrten Zeiten Deutschlands, wo es noch keine eigentlichen Gerichtshöfe gab, und wo das Faustrecht herrschte, wurden die Austregalgerichte errichtet. Jeder, der sein Recht damals

hindern, Souverain's sind selbstständige Mächte, und es kann also niemals die Gränze bestimmt werden, die nicht überschritten werden soll.

Jeder föderirte souveraine Staat schließt **nach dem allgemeinen Kriegsrechte** mit jeder anderen souverainen Macht Of- und Defensiv-Bündnisse, Waffen-Verträge, — giebt Truppen in fremden Sold, tritt aus dem Bündnisse, wenn es die Konjunkturen des Staats fordern, und macht entweder selbst Friede, oder schließt sich an die Friedensbedingnisse an. Daher ist auf jeden souverainen Föderativ-Staat das allgemeine unter den Nationen angenommene Kriegsrecht anwendbar.

Jeder souveraine Staat tritt als Mediateur zwischen den föderirten Mächten, oder zwischen einer auswärtigen und föderativen Macht auf; besetzt als Hilfsmacht die Festungen, oder andere Plätze derjenigen Macht, wo diese Maaßregel nothwendig ist.

Kein einzelner föderirter souverainer Staat kann neutral bleiben, sobald die Föderativ-Monarchie angegriffen und bedroht wird. Die „Konföderations-Akte, als solennes Gesetz, legt jedem Souverain die **strenge Verbindlichkeit** zum Bei-

---

mit den Waffen nicht suchen wollte, wählte sich mit Bewilligung seines Gegners einen Schiedsrichter. Das schiedsrichterliche Erkenntniß hieß Laudum, und dagegen gab es weder ein ordentliches, noch außerordentliches Rechtsmittel, denn man mußte sich dem Laudum bei Strafe der Infamie unterwerfen.

tritte auf. Wenn hingegen zwei föderirte Souverain's unter sich zu den Waffen greifen, so existirt keine positive Pflicht an den Waffen Antheil nehmen zu müssen *).

Jeder souveraine Staat hat das Münzrecht nach seinem eigenen Fuße **), wenn die Konföderation über diesen Gegenstand nicht durch besondere Vereine disponirt; in diesem Fall entsteht ein für die ganze Monarchie gleich verbindliches Recht, und der Münzfuß richtet sich nach der Konvention des Föderativ-Reiches.

---

*) Nach dem Völkerrecht ist jeder Macht erlaubt neutral zu bleiben; eben so gestattet dieses Recht die Behauptung der angenommenen Neutralität mit den Waffen.

Wenn der Feind als Reichsstand erklärt, und der Reichskrieg gegen eine solche Macht einmal beschlossen war, so mußten die Reichsstände ohne Unterschied, ob die Gefahr ihre Staaten bedrohte oder nicht, Antheil an dem Kriege nehmen; hier trat positive Reichspflicht ein, nur konnten sie sich damit entschuldigen, daß sie ihr Kontingent zum Schutze ihrer eigenen Staaten brauchten, wenn diese dem Einfalle des Reichsfeindes am nächsten gelegen waren.

**) Auch die Reichsstände hatten das Regal der Münz-Gerechtigkeit, welches ehedem unter die Reservate der Kaiser gehörte, und zwar die Kurfürsten aus der goldenen Bulle, die übrigen mußten es durch Privilegien von dem Kaiser und dem Reiche, oder durch die Observanz zu erhalten suchen. Aber sie mußten sich genau an die Münz-Verordnungen des Reichs halten, und hatten hierin keine freye Disposition, deswegen war der Reichsmünzfuß nach der Konvention des gesammten Reichs eingeführt.

Jeder Souverain behauptet seinen Rang sowohl gegen auswärtige Mächte, als gegen die Mächte der Konföderation selbst. 2c.

Nun läßt es sich zwar fragen, ob diese Handlungen der föderativen Souveraine mit der Garantie des rheinischen Bundes nicht in Kollision kommen? — Allein man beurtheile sie nach den Grundsätzen des Völkerrechts, prüfe die Garantie nach dem strengsten Sinne, und man wird behaupten, — **nein.**

Ich habe es schon einmal gesagt, und ich muß es wiederholen, die Garantie übernahm die **Gewähr** der Souverainität, die Souverainität selbst konstituirte sie **niemals**, die Staaten setzten sich selbst in ihren natürlichen Zustand, das heißt, sie **reklamirten** die Urrechte der Souverainität und Majestät, da sie sich von dem deutschen Reichsverbande lossagten. Der Nexus, den sie in der Folge unter sich schlossen, hatte niemals einen andern Zweck, als die **dauerhafte Fixirung** ihrer Souverainitäts-Rechte in ihrem vollen Umfange, und daher kann er auch niemals als Grundlage einer neuen politischen Unterwerfung, oder einer Unterordnung angesehen werden, was außer den Absichten und dem Zwecke der Garantie liegen mußte, und wirklich lag.

Die **Verbindung der rheinischen souverainen Mächte**, ist von der Art, daß es der Stand der

Föderativ-Monarchie sowohl, als der einzelnen Souverain's erfordert, das Interesse ihrer Staaten, eigene und auswärtige Verhältnisse, sie mögen diplomatische oder andere seyn, in Berathung zu nehmen. Waffen sind zwar ein völkerrechtliches Mittel für Recht und Unrecht, — aber sie dezidiren nicht allemal so, wie man sich's wünscht, sind also nur in extremen Fällen extreme Mittel, und daher von Souverain's sodann unbedenklich anzuwenden.

Da sich über die verschiedenen Angelegenheiten der Föderativ-Monarchie sowohl, als der einzelnen souverainen Körper auf den hiezu bestimmten Tagen ruhig diskutiren läßt, so handle ich gegenwärtig von den

Bundes-Tagen *).

Der Ort, den die souverainen Föderativ-Mächte zur Berathung ihrer Angelegenheiten nehmen, auch

*) Ehemals hatte das deutsche Reich keinen beständigen Ort, wo die Reichsstände die Angelegenheiten des Reichs in Berathung nahmen, und darüber dezidirten. Dieses hieng von dem Willen des Kaisers ab; wohin dieser einen Reichstag ansagen ließ, dahin mußten sich die Stände verfügen, und daher wurden die Reichstage bald zu Nürnberg, bald zu Augsburg, bald zu Frankfurt, bald in einer andern zu dem Reiche gehörigen Stadt unter dem Vorsitze des Kaisers, und im Beiseyn der Stände gehalten. Die Reichsstände pflegten auch nicht eher zusammen zu kommen, bis sie zu den Komitien einberufen wurden. Das Einberufungsrecht hatten nur der Kaiser oder die Reichs-Vicarien.

Wie das deutsche Reich nach und nach eine solidere Gestalt annahm, wie die Zeiten des Faustrechts verschwanden, und wie

ob sie denselben, so wie den Bundes-Tag selbst, permanent erklären, oder nach den Zeitumständen verwechseln wollen, hängt von der Disposition der Souverain's ab, die sich hierin kein Gesetz vorschreiben lassen. Sobald über diesen Gegenstand ein Beschluß der Föderativ-Monarchie existirt, so ist er **als souveraines Föderativ-Gesetz** anzunehmen.

Da auf den Bundes-Tagen die Angelegenheiten der föderativen Mächte als Gesammtkörper und jene der einzelnen souverainen Staaten zur Diskussion kommen, zugleich auch die Verhältnisse auswärtiger Mächte und ihre Petitionen zur Rücksprache genommen werden, und da auf diesen Bundes-Tagen nur souveraine Mächte erscheinen, so handelt es sich hier

a) von der **Rang-Ordnung**, welche die Souverain's **unter** sich, und sodann gegen **auswärtige**, wenn sie **offiziel** gegenwärtig sind, behaupten,

b) **von der Art der Deliberation,**

c) **von jener zu referiren,**

---

man endlich einsah, daß die beständigen Verwechselungen derjenigen Orte, wohin die Kaiser die Reichsstände nach ihrer Laune zur Deliberation der Reichsangelegenheiten beriefen, wesentliche Unordnung in dem Geschäftsgange bringen müsse, so wählte man einen beständigen Ort zu den Deliberationen der Reichsangelegenheiten, und seit dem Jahre 1663 wurden die Komitien nach Regensburg verlegt, der Reichstag wurde permanent, und hörte mit dem Bestande des deutschen Reiches auf.

d) von der Aufnahme der Beschlüsse und ihrer Kundmachung *).

Ad a.

Die souverainen föderirten Mächte erscheinen, wie schon gesagt, auf ihren Bundes-Tagen als **Nationen**, deren jede selbstständig, — unabhängig ist. Über den **Rang** der souverainen Föderativ-Mächte, und über die Rangordnung, die sie **unter** sich behaupten, kann also nur die unter freyen Völkern angenommene, oder sonst hergebrachte **Observanz** entscheiden. **Recht** giebt es hier **keines**.

Wenn die souverainen Mächte die **völkerrechtliche Observanz** **) als direktive Norm wirklich annehmen, so ist sie das **Grundgesetz** der souverai-

*) Die goldene Bulle bestimmte nicht nur den Rang der Kurfürsten bei den Deliberations-Tagen, sondern auch die Ordnung, die sie bei den Wahltägen der deutschen Kaiser, und den öffentlichen Prozessionen und andern Funktionen, wenn sie im Dienste des Reichs waren, beobachten mußten. Späterhin wurde die Lineal-Ordnung in dem kurfürstlichen Kollegium eingeführt.

**) Die Kurfürsten achteten so sehr auf die Würde und die Vorzüge ihres Ranges, daß sie jede, auch die kleinste Zunahetretung sehr fühlbar aufnahmen, und sich gegen jedes Rang-Präjudiz feyerlichst verwahrten. Daher gab es im deutschen Reiche wesentliche Differenzen über diesen Punkt, und vorzüglich wollten die altfürstlichen Häuser sich von ihrem Range nichts nehmen lassen, sondern behaupteten sehr oft gleiche Rechte mit den Kurfürsten. Diese Rangstreitigkeiten veranlaßten manche Stockung in den

nen Föderativ = Monarchie über den Punkt der Rang= ordnung unter sich.

Wenn hingegen die Souverain's in einer andern konsentiren, so ist sie als ein spezielles Paktum für die ganze Monarchie anzusehen, und verbindet ebenfalls den ganzen Föderativ = Körper und alle ein= zelne Souveraine.

Daß auch die einzelnen Souverain's unter sich eine gewisse Rangordnung festsetzen können, unterliegt kei= nem Zweifel; in diesem Falle hingegen ist die hier= über errichtete Akte als ein partieller Vertrag zwi= schen den individuellen Körpern anzusehen. Es gilt immer gleich, ob sie die völkerrechtliche, oder eine andere Observanz dabei unterlegen, nur muß ange= nommen werden, daß sie dem Ansehen und der Würde der Souverain's nicht derogire, und eben so wenig der Majestät der ganzen Monarchie zu nahe trete *).

öffentlichen Geschäften, weil kein Theil nachgeben wollte, und weil die Komitien — nichts entschieden. Daher kam es auch, daß in den spätern Zeiten die Kurfürsten nicht mehr bei den öffentlichen Wahl= und Krönungs = Tagen der deutschen Kaiser erschienen und die Funktionen ihrer Erzämter persönlich verrichte= ten, sondern damit eigene Familien in ihren Staaten belehnten, sich nicht auf dem Reichstage in dem kurfürstlichen Kollegium bei den Deliberationen einfanden, sondern alle Reichs= und kol= legiellen Geschäfte durch ihre Gesandten besorgen ließen.

*) Wir haben bei einer Menge von Reichs = Konstitutionen doch keine spezielle über die Rangordnung der verschiedenen Reichsstände jene

Als Gesammtkörper formiren die verbündeten Mächte eine souveraine Monarchie vom ersten Range. Als solche handelt sie gegen auswärtige Mächte, diese mögen den ersten Rang der rheinischen deutschen Monarchie bereits anerkannt haben, oder nicht.

Ob die Souverain's in eigner Person, oder durch ihre Gesandte auf den Bundes-Tagen erscheinen, ist immer gleichviel. Als Repräsentanten ihrer Souverain's, und als Stellvertreter ihrer Nationen nehmen diese den Platz ein, der ihnen unter anderen souverainen Mächten gebührt, oder worüber eine Konvention beliebt worden ist.

Ad b.

Die Reichsstände deliberirten ehemals über die zur Kenntniß des Reichs gebrachten Angelegenheiten

---

der Reichsstände ausgenommen, welche die goldene Bulle festsetzte, und welche die Kurfürsten in dem kurfürstlichen Kollegium selbst einführten, und hierüber eine besondere Akte errichteten.

Die Rangordnung der deutschen Reichsstände gründet sich demnach auf die völkerrechtliche Observanz, oder auf besondere Verträge, mit deren Haltung hingegen es so genau nicht genommen wurde.

Als Gesammtkörper, und wenn die Stände unter dem Reichs-Oberhaupte versammelt waren, betrachtete sich das deutsche Reich als Monarchie vom ersten Range, handelte als selbstständiges Reich, und behauptete den Vorzug vor allen Nationen Europens.

in drei Kollegien; in dem kurfürstlichen, fürstlichen und reichsstädtischen Kollegium, worin auch die Stimmen abgefaßt wurden. Man referirte sich hierüber in dem Relations- und Korrelations-Saal, und wenn sich die Stände in allen drei Kollegien zu Abfassung eines Konklusums vereinigt hatten, so mußte es dem Reichs-Oberhaupte vorgelegt werden, um durch die Sanktion des Kaisers ein für das deutsche Reich verbindliches Gesetz sodann erst zu werden. Dieses war der Geschäftsgang bei den Deliberationen der Reichsstände. — Die Reichs-Observanz galt hier als Grundgesetz, und konnte nicht überschritten werden.

Die Art und Weise über die Angelegenheiten des rheinischen Bundes auf den Bundes-Tagen zu deliberiren, **kann** und **darf** in **keinem Falle** diejenige seyn, welche dei Reichsstände ehemals beobachteten.

Die Souverain's, die **keinen Unterschied** der Souverainität kennen, können weder eigentlich **kollegiel** diskutiren, noch kann eine **Relation** oder **Korrelation** über ihre eventuellen Beschlüsse Statt haben.

Auf den Bundes-Tagen **konsultiren Nationen**, deren jede ihr **eigenes** oberstes **Prinzip** hat, ihr eigenes Interesse gegen jenes einer andern abwägt, und wo jeder einzelnen soverainen Macht wesentlich daran liegt und liegen muß, ihre Majestäts- und Souverainitäts-Rechte aufrecht zu erhalten, und so wenig gegen unirte Mitmächte etwas darau zu ver-

geben, so wenig die Föderativ-Monarchie etwas gegen auswärtige Mächte und Nationen vergeben kann.

Man muß demnach von dem fixen Grundsatze ausgehen, daß Souverain's nur den Weg des **freundschaftlichen Vereins** über den Deliberations-Modus auf den Bundes-Tagen aufstellen können.

Den **nämlichen Grundsatz** muß man bei der Weise über die Angelegenheiten des deutschen rheinischen Bundes zu **votiren** aufstellen *). Die Souverain's parifiziren sich in gleichen Souverainitäts-Rechten, und das Staatenrecht kennt zwischen Stärke und Schwäche der Nationen keinen Unterschied. Der Modus votandi kann daher die Veranlassung einer **Modalität** ebenfalls nicht seyn.

Der Weg des **freundschaftlichen Vereins** ist also hier wieder um so nothwendiger, weil nur **freye Völker-Stimmen** existiren, die keine Beschränkung erlauben, **und deren Gewicht durchaus gleich seyn muß.**

Was den **Rang** in Abgebung der souverainen Stimme betrifft, bezeichnet sich die Sache aus folgendem Gesichtspunkte **).

---

*) Die Kurfürsten hatten ehemals ein votum curiatum auf dem Reichstage. Das kurfürstliche Kollegium theilte das Resultat ihrer Beschlüsse dem Fürsten-Rathe mit, woselbst es zur Basis der weitern Berathungen angenommen wurde.

**) Die goldene Bulle bestimmte, wie gesagt, den Rang der Kurfürsten, den sie sowohl in kollegiellen, als anderen Versammlun-

Der Rang der Souverains ist — als Souverains, was alle verbündete Mächte sind, betrachtet, gleich, und ich getraue mir nicht zu behaupten, daß ein Unterschied gemacht werden dürfe.

Da nun eine kollegielle Absonderung nicht einmal intellektuel mit Bestand existiren kann, weil eine solche eine wesentliche Modalität in die Würde und das Ansehen souverainer Mächte bringen müßte, ohne der übrigen Verhältnisse zu erwähnen, welche dadurch nothwendig entstehen, und eine fühlbare Stockung in dem Geschäftsgange veranlassen müßten; was ehemals schon bei der bestandenen deutschen Reichsverfassung zu hundert unangenehmen Diskussionen führte, worüber die Reichsangelegenheiten auf eine sehr lange Zeit entweder protrahirt, oder gar vergessen wurden *),

---

gen hatten, und der ihnen bei den öffentlichen Funktionen gebührte. Der Rang der übrigen Reichsstände beruhte entweder auf dem Reichs-Herkommen, oder auf besondern Verträgen, oder auf der Acquisition der Reichs-Standschaft; denn die Stände erhielten diese oft aus verschiedenen Titeln, und wurden oft lang hernach erst in das fürstliche oder reichsstädtische Kollegium eingeführt, und war in dieser Hinsicht unter ihnen als ein Grundgesetz angenommen, so zwar, daß auch auswärtige Mächte die bei den Reichsständen eingeführte Etikette als Gesetz erkennen, und sich darnach achten mußten.

*) Wenn man sich über den Stand der Reichsangelegenheiten und über ihre Berichtigung in den Komitien, oder in den besonderen Reichsversammlungen näher befaßt, so wird man eine Menge Mißgriffe und Fehler entdecken, die zur Auflösung des deutschen Staatskörpers unmittelbar mitwirken mußten. So gab unter andern auch der westphälische Friede schon eine wesentliche Veran-

so müssen die Souverain's die unter freyen Staaten hergebrachte Observanz zu deliberiren, und Beschlüsse abzufassen annehmen, oder aber sie müssen eine solche Basis, um Diskussionen über Rangstreitigkeiten auszuweichen, aufstellen, welche die Majestät der Nationen, die auf jenem gemeinschaftlichen Bundes-Tage über die Angelegenheiten der Föderativ-Monarchie, oder die Petitionen auswärtiger Mächte konsultiren, aufrecht erhält, und jeder denkbaren unangenehmen Fehde vorbeugt.

Das Völkerrecht bestimmt eigentlich über den Rang souverainer Mächte — nichts. Es kann also nur die unter freyen Völkern angenommene Observanz die richtige Basis, und zwar auch alsdann seyn, wenn über die Rangordnung im freundschaftlichen Wege unter den souverainen Mächten unterhandelt, und ein souveraines Gesetz konstituirt wird.

So viel über die Rangordnung bei den Konsultationen der föderirten Mächte unter sich auf den Bundes-Tagen.

---

lassung dazu; er gestattete die itionvm in partes zwischen den Protestanten und Katholiken, wenn die amicabilis compositio nicht hinreichen sollte, die entstandenen Irrungen zwischen den beiden Religionstheilen wieder auszumitteln. Die Stände beiderseitiger Religionen machten davon in der Folge Mißbrauch, und bedienten sich dieses Mittels, wie ich schon einmal sagte, um einen Religionstheil zum politischen Sklaven des andern zu machen ꝛc.

Wo die Konföderations-Akte bereits unterliegt, oder wo die Föderativ-Staaten die ehemaligen Rangverhältnisse, die sie als Reichsstände bei den Berathungen über die Reichsangelegenheiten beobachteten, unter sich einführen, und als rheinisches Bundesgesetz über diesen delikaten Gegenstand gelten lassen wollen, zessirt über den Rang bei Deliberationen und Stimmenabgebung jede weitere Frage, weil jene (die Konföderations-Akte) als das **Fundamental-Gesetz** der föderirten Souveraine den ganzen Föderativ-Körper ohnedies ohne Ausnahme der Stärke oder Schwäche der Staaten verbindet; der Verein der Souverain's hingegen unter ihnen ebenfalls aus der Natur des wechselseitigen Vertrages **ein verbindliches Gesetz** ist.

Ad c.

Wir wissen aus der Konstitution des deutschen Reiches, daß Kurmainz als Reichs-Erzkanzler in Deutschland nicht nur die verschiedenen Petitionen der Reichsstände und jene der auswärtigen Mächte zur Kenntniß des Reichs brachte, sondern auch in dem kurfürstlichen Kollegium dirigirte, und die Stimmen sammelte. In den beiden andern Reichs-Kollegien war die alternative eingeführt *).

*) Kur-Mainz führte das Direktorium auf dem Reichstage nicht als primus inter pares, sondern als Erzkanzler; in dem kurfürstlichen Kollegium hingegen als primus inter pares. Eben so hatte der Erzkanzler die Direktion und die Aufsicht über die Reichs-

Die associirten Souverain's konstituiren auf den Bundes-Tagen ein Kollegium souverainer Mächte.

Die Objekte der kollegiellen diplomatischen Berathungen sind der Zustand der Föderativ-Monarchie, — die Entwerfung einer pragmatischen Konstitution für die Föderation, — eigentlich die Herstellung unveränderlicher Basen, worauf der höchste Wohlstand der unirten Nationen — die Ruhe der Völker — die innere und äußere Sicherheit der Monarchie — und der einzelnen souverainen Körper für immer festgesetzt wird — die Sanktion dieser pragmatischen Souverain-Gesetze, drückt denselben das Siegel der allgemeinen Verbindlichkeit und Unverletzlichkeit auf.

Es fragt sich also:

Wer beruft Monarchen und Mächte zu den rheinischen Komitien ein?

Wer bringt die zur Einsicht und diplomatischen Diskussion geeigneten Objekte zur Kenntniß der Souverain's?

Archive und Reichs-Kanzleyen, — er stellte die Visitationen an, concurrirte bei der Abfassung der Kanzley-Ordnungen, erließ und moderirte die Kanzley-Taxen, setzte und besoldete die Kanzley-Bedienten, und hatte die Reichssiegel in seiner Verwahr, er besorgte zugleich die Ausschreibungen der Reichs- und anderer Tage, berief die Stände zur Deliberation auf den Reichstag zusammen ꝛc.

Welcher Souverain leitet den Vortrag an die Mächte ein?

Wer hat den Vorsitz in dem Kollegium der Souverains?

Wer nimmt die Beschlüsse auf?

Die Reichsstände pflegten ehemals nicht zusammen zu kommen, sie mußten ordentlich zusammen berufen werden *).

*) In den älteren Zeiten des deutschen Reiches geschahe die Konvokation der Stände per Edictum. Unter Kaiser Friedrich III. wurden die Stände einzeln durch Missive, worinn die materia deliberationis enthalten war, einberufen. War ein Reichsstand noch nicht investirt, oder hatten die geistlichen Fürsten die päbstliche Konfirmations-Bulle noch nicht, so wurden sie demohngeachtet einberufen, und zu den Komitien admittirt. Wenn ein Reichsstand mehrere Territorien besaß, so geschahe die Einberufung für jedes Territorium einzeln.

Auf den Reichstagen mußten die Kaiser selbst erscheinen; dieses wurde in der Folge abgeändert, und die Kaiser ließen sich durch einen Kommissär auf dem Reichstage vertreten, der aber allemal ein Reichsfürst und katholisch seyn mußte. Dieser mußte alles von dem Kaiser den Reichsständen, und von diesen dem Kaiser mittheilen. Er hatte die Inspektion und die Direktion aller ad commissionem caesaream gehörtger Personen, und mußte überhaupt das kaiserliche Ansehen bei den versammelten Ständen zu erhalten trachten. Es waren ihm daher auch ein Kommissär, ein Direktor der kaiserlichen Kommissions-Kanzley und das dazu gehörige Personale beigegeben und untergeordnet. Die Verrichtungen des Konkommissärs bestanden eigentlich darinn, daß er die Referate an den Kaiser verfaßte, und die übrigen Reichstags-Geschäfte besorgte. Er durfte deswegen weder vom Adel — noch aus einer angesehenen Familie — wohl aber mußte er ein gründlicher Publicist seyn.

Dieses geschahe durch den Kaiser, in seiner Abwesenheit oder nach dessen Hintritt aber durch die Reichs = Vikarien.

Die Souverain's der associirten Monarchie haben zwar über den Gegenstand der Einberufung — eigentlich der Einladung — zu ihren Bundes = Tagen noch kein pragmatisches Gesetz bekannt gemacht.

Inzwischen scheint es, daß Monarchen und Mächte vorläufig dahin konsentirten, daß, da Kurmainz ehemals als Erzkanzler des deutschen Reiches das Direktorium auf dem Reichstage führte, dieser Souverain als **Primas** des rheinischen Bundes diese erhabene Funktion einstweilen, bis in dem Rathe der Nationen vielleicht darüber anders beschlossen wird, übernehme.

Es liegt auch bereits ein sehr **wichtiges Präjudiz** aus den **öffentlichen Akten** der rheinischen Monarchie über diesen Punkt vor, welches ich ganz ausshebe, und welches beweist, daß die Souverain's zur Eröffnung des Bundes = Tages um die Basen einer dauerhaften Konstitution für die associirten Mächte zu entwerfen, im Jahre 1806 nach Frankfurt eingeladen worden seyn *).

*) Das hieher gehörige wichtige Aktenstück ist folgendes:

„Zirkulare an Ihre Majestäten, kaiserliche und königliche Hoheiten, Herzoge, und durchlauchtige Fürsten der rheinischen Konföderation von Seiten des Fürsten Primas dieses Bundes."

„Der Fürst Primas der rheinischen Konföderation hat die Ehre den Mitgliedern der rheinischen Konföderation zu eröffnen,

Man kann also mit Recht annehmen, daß die associirten Souverain's die bei dem ehemals bestan-

---

daß sein bevollmächtigter Minister, Baron von Albini, sich zu Anfange dieses Monats nach Frankfurt begeben hat, um in Seinem Namen die Eröffnung des Bundes-Tages nach der Absicht der associirten Monarchen und Souverain's vorzubereiten. Da die Konföderations-Akte diesen Termin zur Vorlegung eines Fundamentalstatuts festgesetzt hat, so wird die Eröffnung der Sitzungen wahrscheinlich von der Ankunft der Bevollmächtigten abhangen. Da es der lebhafte Wunsch des Fürsten Primas ist, das Vertrauen der konföderirten Monarchen und souverainen Fürsten zu gewinnen, so sieht er es als die erste Pflicht seiner Würde an, nichts zu proponiren, was nicht allgemein als der Konföderation wesentlich zuträglich, und mit der vollkommenen Unabhängigkeit der souverainen Konföderirten vereinbar angesehen wird."

„Wenn die Entwerfung eines Fundamentalstatuts nicht das Werk eines Tages seyn kann, und wenn ein Gegenstand von solcher Erheblichkeit die reifste Ueberlegung fordert, so ist nicht weniger zu wünschen, daß die Konföderation gleich von ihrem Ursprunge an auf unveränderliche Basen gegründet werde. Ihr Zweck ist das Wohl der Völker, ihre Ruhe und Sicherheit; sie soll die Souverain's in Stand setzen, sich ununterbrochen mit dem öffentlichen Glücke ihrer Staaten zu beschäftigen, durch aufgeklärte Sorgfalt einer weisen und väterlichen Regierung den Wohlstand der Städte und des platten Landes zu erhöhen, nützliche Künste und Wissenschaften als die wahren Quellen durchlauchtigster Dynastien und souverainer Häuser aufzumuntern. Das südliche Deutschland muß nach Jahrhunderten von Unglück, Unruhen und Kriegen eifrig wünschen, daß seine innere Ruhe auf eine unzerstörbare Weise befestigt werde."

„Der Fürst Primas unterwirft den Einsichten der konföderirten Monarchen und Souverain's die Entscheidung der Frage: ob nicht der Fundamental-Grundsatz von Unverletzlichkeit des Gebiets der Konföderation die erste und wichtigste Basis für die Sicherung der öffentlichen Glückseligkeit sey? Ob es nicht mit der

standenen deutschen Reiche eingeführte Observanz neuerlich bestätigten.

In dieser Hinsicht erscheint nach der Konstitution des rheinischen Bundes, die schon in der **Konföderations-Akte** ihren Sitz zu haben scheint, der durchlauchtigste Fürst Primas als Direktor des souverainen rheinischen Bundes, und es muß angenommen werden, daß Ihm die **unbeschränkte Aus-**

---

hohen Weisheit der konföderirten Monarchen und Souverain's ü ereinstimme, niemals fremden, selbst unbewaffneten Truppen ohne Bewilligung der ganzen Konföderation den Durchmarsch zu gestatten? Endlich, ob es nicht der Würde unabhängiger Souverain's angemessen sey, daß die Repräsentanten bei dem Bundestage zu Frankfurt, die sich mit der Befestigung der inneren Ruhe beschäftigen, weder Minister von fremden Höfen annehmen, noch an dieselben abschicken. Dieses bleibt zwar natürlich den durchlauchtigen Monarchen und Souverain's vorbehalten, nicht aber der Versammlung ihrer Bevollmächtigten."

„Wenn der Bundestag zu Frankfurt sich weiter an Se. Majestät den Kaiser der Franzosen und König von Italien als Protektor wendet, um seine Garantie einer solchen Unverletzbarkeit des Gebiethes der Konföderation zu erhalten, so kann man ohne Zweifel diese Wohlthat von der Seite des großen Mannes hoffen, der die Unverletzbarkeit eines der größten Länder auf der Welt trotz allen Hindernissen zu behaupten wußte."

„Der Fürst Primas unterwirft diese Bemerkungen den Einsichten der Mitglieder des Bundes, und wird sich immer glücklich schätzen, wenn die Reinheit seines Bestrebens Ihr Zutrauen und Ihren Beifall erhält. Aschaffenburg den 13. Sept. 1806."

Karl.

übung aller jener Funktionen *) und der Besitz aller jener Rechte, welche ehehin mit dem Erzkanzleramte in Deutschland verbunden waren, durch das Einverständniß der souverainen Mächte übertragen seyn.

Direktor des Raths der Monarchen und Souverain's ist also der durchlauchtigste Fürst Primas des rheinischen Bundes.

Eben so erhellet aus den ausgehobenen wichtigen Aktenstücken, daß dieser Souverain den **Vortrag** in der Versammlung der unabhängigen freyen Staaten habe.

---

*) Die Funktionen des Kurerzkanzlers auf dem Reichstage bestanden darinn, daß er diejenigen Gegenstände, die zur Kenntniß der versammelten Reichsstände gebracht werden sollten, durch die Diktatur dem Reichstage mittheilte, daß er die Anschlagszettel verfertigen ließ, worauf die zur Deliberation angetragenen Materien enthalten waren, — daß er das Hauptprotokoll hielt, und daß er die Legitimationen der Komitial-Gesandten aufnahm.

Es war auch in den Kapitulationen der Kaiser ausdrücklich versehen, daß der Erzkanzler in diesen Funktionen auf keine Weise verhindert werden durfte.

Inzwischen gab es mehrere Beschwerden, daß die eingereichten Anbäße nicht gleich zur Diktatur gebracht wurden, deswegen mußte das Reichs-Oberhaupt versprechen, daß die einkommenden Gravamina statuum längstens inner 2 Monaten, oder wo Gefahr auf dem Verzuge war, noch eher zur Proposition und Berathung gebracht werden sollten.

Das Einladungsschreiben an die Monarchen und Souverain's sagt ausdrücklich:

„so sieht er (der Fürst Primas) als die erste Pflicht seiner Würde an, nichts zu **propo=niren**, was nicht allgemein als der Kon=föderation wesentlich zuträglich ist ꝛc.“

Wer immer bei dem Reichstage eine Petition anzubringen hatte, der mußte bei dem Kurerzkanz=ler bewirken, daß sie zur Diktatur genommen wurde. Dieses war der durch die Reichs=Observanz einge=führte Weg, den Reichstag in Kenntniß davon zu setzen. Die Materien der Deliberationen wurden hier=auf von Kurmainz den versammelten Ständen vorgelegt.

Da die Souverain's dem durchlauchtigsten Primas einmal die **Würde** des **Vortrages** in dem großen Senat der Monarchen einräumten, so läßt sich nicht zweifeln, daß, soweit es mit der **Souverainität** und der **Unabhängigkeit** der associirten Mächte ver=einbar ist, auch der **nämliche Weg**, die Proposi=tionen der Souverain's zur **Kenntniß** des Bundes=Tages zu bringen, wiederum angenommen werden dürfte.

In dem kurfürstlichen Kollegium führte Kur=mainz das Direktorium als primus inter pares, und foderte die Stimmen auf, gab aber die seinige zuletzt.

Wenn die Souverain's bei dieser Observanz stehen bleiben, so wird der durchlauchtigste Fürst Primas auf dem rheinischen Bundes-Tage die nämlichen Funktionen verrichten, und auf diese Weise die Monarchen und Souveraine zur Abgabe der Stimmen auffodern, und dieselben sammeln.

Wenn inzwischen ein anderer Deliberations-Modus gewählt werden sollte, so muß man annehmen, daß er der **Würde** und der **Größe** der versammelten Staaten angeeignet, und daß er nach den Basen, wie sich **freye, unabhängige Mächte** freundschaftlich wechselseitig behandeln, folglich nach den Grundsätzen des Völkerrechts berechnet seyn müsse.

Was die Souveraine darüber beschließen, wird ein **Grundgesetz souverainer Staaten**, und ist für jede souveraine Dynastie gleich verbindlich.

Ob bei souverainen Mächten die **Mehrheit der Stimmen** *) gefordert werde, um einen

*) Man unterschied ehemals inter vota respective majora und absolute majora. Wenn die Sache Aufschub gestattete, und von großer Wichtigkeit war, so wurden vota absolute majora gefordert, z. B. bei einer Kaiserswahl, bei Berathung über einen Reichskrieg, bei Einführung oder Aufhebung eines Reichs-Grundgesetzes, bei der Achtserklärung eines Reichsstandes ꝛc. Wenn hingegen die Sache dringend und so beschaffen war, daß ein großer Nachtheil für das deutsche Reich aus selber hervorgieng, so mußte der Konsens des kurfürstlichen Kollegiums vorliegen, jener der übrigen Reichsstände war nicht erforderlich.

entscheidenden Beschluß abfassen zu können, ist wirklich eine sehr delikate Frage. — Ich getraue mir nicht einmal Analogie dafür aufzustellen.

Wenn der Wohlstand der Nationen, die Ruhe und die Sicherheit der Völker die ersten und unveränderlichen Basen seyn müssen, welche die Konföderation als Grundlage der ganzen und individuellen Konstitution annimmt, so kann, da jeder Souverain nach dem Völkerrechte unabhängig, frey, und also Selbstmacht ist, sein eigenes oberstes Prinzip hat, und dieses in seiner Staatsverwaltung direkt verfolgen muß, unmöglich über parzielle Objekte eine **absolute** Stimmen-Mehrheit gefordert werden, — ich behaupte noch mehr, — sie kann **gar nicht existiren;** denn keine souveraine Macht kann zugeben, daß durch eine Stimmen-Mehrheit der Majestät seines eigenen obersten Prinzips auf welch immer eine Weise zu nahe getreten werde. Doch nehme ich davon zwei Fälle aus.

Der erste Fall ist, wenn der Gesammtkörper der Souverain's einen Beschluß fassen muß, der in der Konföderation liegt, und durch die Konföderations-Akte zum Theil schon vorgezeichnet ist; denn da die Natur des Verbandes zugleich auch die Verbindlichkeit in sich einschließt, die auf alle associirte Mächte sich gleich ausdehnt, so ersetzt dieser Verband schon das, was die Souverain's durch die Stimmen-Mehrheit oder Einheit bewirken müßten.

Der zweite Fall ist, wenn das Interesse aller Souverain's das nämliche, oder doch nach einer genauen diplomatischen Kalkulation nicht so verschieden oder widrig ist, daß die Idendität der Objekte auf die Idendität der berathenden Stimmen doch nicht schließen läßt, denn alsdann bedürfen die Schlüsse der Monarchen keiner absoluten Mehrheit.

Die Souverain's werden also als unabhängige isolirte Staaten zwar über gemeinschaftliche und vereinbarliche Objekte Beschlüsse fassen, und diese Beschlüsse werden sich entweder durch den allumfassenden Nexus, und das aus demselben hervorgehende jede einzelne Macht, so wie die ganze associirte Monarchie gleichheitlich affizirende Interesse, oder durch die Idendität — der **nämlichen Objekte**, und der sich **ergeben müssenden Resultate** zu der **Würde vollgiltiger Beschlüsse** selbst erheben.

Die Souverain's werden aber bei individuellen Gegenständen immer nach den Grundsätzen des Völkerrechts handeln, und dann wird die **Combination** der einzelnen Stimmen — vertragbar mit der Majestät jedes unabhängigen Staates das Resultat ihrer Entschließungen liefern, und muß als **entscheidende Stimme** angesehen werden.

Außer den allgemeinen Reichsversammlungen, wobei alle Reichsstände erschienen, gab es auch

besondere Reichs-Deputationen *), wobei nur einige Reichsstände zugegen waren.

Man könnte daher fragen, — ob die Versammlungen der Monarchen und Souverain's auf dem Bundes-Tage auch in einzelne Deputationen ausgeschieden werden könnten? —

Ich behaupte geradezu — **nein.**

a) alle die **Unterschiede** der **Objekte** und **Materien**, die bei dem Bestande des deutschen Reiches ehemals zum Vorschein kamen, und worüber von den Reichsständen diskutirt werden mußte, haben aufgehört ein Gegenstand zur Berathung für Monarchen und Mächte zu seyn.

---

*) Die Reichs-Deputationen hatten keinen andern Zweck, als über ungewisse Reichsgeschäfte im Namen des ganzen Reichs zu traktiren. Sie theilten sich in ordentliche und außerordentliche. Die Gegenstände der zur Deliberation gezogenen Materien waren zum Theil solche, die auf dem allgemeinen Reichstage nicht vollendet werden konnten, zum Theil betrafen sie die Religionsstreitigkeiten, und bei den letztern mußten nach dem Friedens-Instrument Art. 5. §. 51. von beiden Religionen eine gleiche Anzahl genommen werden, — in conventibus deputatorum ordinarius numerus ex utriusque religionis partibus aequetur. —

Die Beschlüsse der Reichs-Deputationen hießen Reichsabschiede, und verbanden die Reichsstände zur genauen Befolgung.

Seit dem Jahre 1663 wurden keine ordinären Reichs-Deputationen mehr gehalten, weil sich die Zahl der Kurfürsten vermehrte, und weil der Reichstag immerwährend dauerte.

b) Die associirte Monarchie kann nur ein einziges Objekt freundschaftlicher und wechselseitiger Benehmungen haben, — die Grundlage der Konstitution, und was sich auf eine dauerhafte Begründung des Wohls und der Glückseligkeit der verbündeten Nationen referirt. Alles dieses benimmt sich aber für die gesammte Monarchie nur **aus einem und dem nämlichen Gesichtspunkte**, und leidet keine **Absonderung der Berathungen**, so wie sich die **Objekte** selbst **nicht absondern** lassen.

c) Müßte man annehmen, daß es ein **Mittelding** zwischen den associirten Mächten geben könne, und dieses Mittelding müßte sich unmittelbar auf die **Souverainität** und **Unabhängigkeit** der associirten Staaten referiren. Dieser Fall darf aber **niemals** angenommen werden.

d) Wäre es eine sehr delikate Sache, zu bestimmen, **welche Geschäfte von der allgemeinen Deliberation** der Souveraine ausgeschieden, und **welche Absonderung** der deliberirenden Mächte selbst Statt haben könnte.

Welche unangenehme Fehden aber aus einem solchen Vorgange unmittelbar hervorgehen müßten, läßt sich leicht erachten. — Souveraine können daher **niemals** ein **besonderes Berathungs-Komité bilden.**

Die **Beschlüsse** (Conclusa) der föderirten Staaten bedürfen demnach keiner weitern Sanktion, sondern sie erhalten in dem **Augenblicke ihres Ausspruchs** ihre **vollgiltige Kraft.** — Inzwischen stellt sich noch ein anderer — eben so wichtiger Umstand dar.

Wir wissen aus der Konföderations-Akte, daß Frankreich die **Garantie** der associirten rheinischen Monarchie übernommen habe.

Ich will also ebenfalls untersuchen, ob Frankreich in Hinsicht der **übernommenen Garantie direkten Einfluß** auf die Berathungen der Souverain's bei dem Bundes-Tage habe, — und **wenn, in wie weit** sich dieser Einfluß **ausdehne**, und einwirke.

Bei der Diskussion dieses Gegenstandes müssen besondere Fälle ausgeschieden werden.

a) In Fällen, worinn die Konföderations-Akte die souverainen föderirten Mächte verbindet, **nichts ohne Vorwissen** und **Einwilligung** des hohen Garanten zu thun, ist es **unverbrüchliches Gesetz** für die Souveraine sich bestimmt darnach zu achten.

Ich setze, sie hätten bei dem Zusammentritte in die Konföderation auch über diesen Punkt nicht

konsentirt, so läge er doch schon in der Natur des Verbandes und in der Acceptation der Garantie.

In diesem Fall hat Frankreichs Garantie direkten Einfluß auf die Objekte der Deliberationen und auf die Deliberationen selbst. Das Interesse Frankreichs ist mit dem Interesse der Föderativ-Monarchie hier so enge verbunden, daß es die Einsicht und die Resultate der Berathungen unmittelbar fordern kann.

b) Fälle, welche die Aufrechthaltung der Konföderation im Ganzen, und jene eines jeden einzelnen souverainen Körpers betreffen, wovon Frankreich die Garantie bei der Union übernahm, was den weisesten Absichten des größten Monarchen nicht entgehen konnte, mit denen also das Interesse Frankreichs nothwendig im engsten Verbande steht, sind wieder von der Art, daß die Garantie die bestimmteste Kenntniß haben muß, um da gehörig einzuwirken, wo Einwirkung unmittelbar nothwendig ist.

c) Wo nicht anzunehmen ist, daß die Garantie die associirten Monarchen bei der Berathung über die Fundamental-Konstitution der Monarchie — über die Herstellung unerschütterlicher Basen, die sich auf die Begründung des höchsten Wohlstandes der unirten Nationen

und der einzelnen souverainen Mächte referiren, beschränken wollte; da es das Interesse Frankreichs niemals seyn kann, die einwirkende Zusammenstimmung aller Souverain's über gemeinschaftliches Wohl zu hindern; im Gegentheile wo man sicher annehmen darf, daß Frankreich alles beitragen würde, den höchsten Wohlstand der Monarchie, die sich unter so großen und glücklichen Auspizien bildete, durch den thätigsten Beistand selbst zu befördern, kann man behaupten, daß die Gegenstände solcher Berathung zur direkten Kenntniß der Garantie eben nicht gehören.

Doch wird es der Weisheit der Monarchen und Mächte nicht entgehen, die Resultate ihrer Berathungen vor dem Throne Sr. Majestät des Kaisers vonFrankreich als Protektors der associirten Monarchie niederzulegen, und seinen Beitritt zu bewirken.

Wenn der Reichstag geschlossen war, und die Reichsstände auseinander giengen, so hießen die Resultate ihrer Berathungen Reichstags-Abschiede (Recessus Imperii), bei den Reichs-Deputationen hingegen, Reichs-Deputations-Abschiede (Recessus deputationis.)

Mit welcher Benennung die Föderativ-Monarchie die Beschlüsse ihrer Deliberationen bekannt machen

werde, läßt sich vor der Hand nicht bestimmen *). Inzwischen glaube ich, daß sie unter dem Titel — Bundes-Tags-Akten — Beschlüsse der Monarchen, Mächte und souverainen Fürsten der rheinischen Konföderation ꝛc. zur Kenntniß des Publikums gebracht werden dürften.

Da die Beschlüsse der souverainen Mächte des rheinischen Bundes keiner weitern Sanktion, wie ich bereits sagte, bedürfen, so geschieht ihre Eröffnung **) im Namen der Monarchen, Mächte und Souverain's des rheinischen Bundes, und sie werden unter dem Siegel Sr. Hohheit des Fürsten Primas erledigt.

---

*) Von der Zeit an, als der Reichstag permanent war, gab es keine Reichsabschiede mehr, und seitdem die Reichs-Deputationen aufhörten, so trat das nämliche Verhältniß mit den Reichs-Deputations-Abschieden ein.

Die Beschlüsse des Reichstages hießen *Conclusa Imperii*, worüber ehevor in den drei Reichs-Kollegien Berathungen angestellt, und diese sich von den Reichsständen in dem Re- und Korelations-Saal mitgetheilt, auch damit so lang fortgefahren wurde, bis ein allgemeines Konklusum der drei Reichs-Kollegien vorlag.

**) Die Beschlüsse des Reichstags hießen so lang Reichs-Gutachten, bis der Kaiser das Ratifikations-Kommissions-Dekret ertheilte. Dadurch entstand ein solennes Reichs-Konklusum, und wurde im Namen des Kaisers promulgirt. Erfolgte die kaiserliche Ratifikation nicht, so hatten die Stände nichts gethan, und ihre Beschlüsse blieben — ein Reichs-Gutachten, das niemals eine gültige und verbindliche Kraft hatte.

Daß die auf den Bundes-Tagen von Monarchen und Mächten abgefaßten Beschlüsse den ganzen Föderativ-Körper sowohl — als jeden einzelnen Souverain verbinden, bedarf keiner Erwähnung. Es lag in der Absicht der Souverain's sich selbst Verbindlichkeiten aufzulegen, — eigentlich — rechtlich-billig und großmüthig unter sich zu handeln.

Inzwischen entsteht eine andere

Frage:

Müssen die von den unirten souverainen Mächten in ihren Staaten gegeben werdenden Gesetze durchaus nach den bei der Konföderation angenommenen Grundsätzen abgefaßt seyn, — oder dürfen sich die Souverain's eine Abweichung in ihrer Staatenverwaltung und Gesetzgebung erlauben?

Die Frage ist in mancher Hinsicht wichtig, weil ganz gewiß ist, daß jeder souveraine Staat sein eigenes Regierungs-System hat, das dem Geiste der Nation und den besondern Verhältnissen der Staaten angeeignet seyn muß, und weil es jeder souveraine Staat mit seiner Würde und mit der Majestät seines Volkes unvertragbar finden dürfte, von den Gesetzen eines andern Staates abhängen zu müssen, oder wenigstens in dem wichtigsten Punkte der Staats-Regierung — nämlich in der Gesetzgebung beschränkt zu seyn.

Indessen leidet die Sache doch einen wesentlichen Abfall.

Die Föderativ-Monarchie hat (man sehe das bereits eingerückte von Sr. Hohheit dem Fürsten Primas des rheinischen Bundes an die sämmtlichen Monarchen, Mächte und Souverain's des rheinischen Bundes erledigte Zirkulare) zum **Zwecke** ihres Zusammentrittes die **Entwerfung eines Fundamental-Statuts**, und als einen **besondern Gegenstand**, der nach dem in dem Zirkular vorkommenden Ausdrucke die **reifste Ueberlegung** fordert, **das Wohl der Völker, ihre Ruhe und Sicherheit** bestimmt.

Die Monarchie wird also bei diesen Gegenständen ein **allgemeines Interesse** aufstellen, wovon die Resultate **allgemeine Einwirkung** und **allgemeine Einwilligung aller Souverains** unmittelbar seyn müssen.

Die **Grundsätze**, welche die Monarchen und Mächte da aufstellen, und worin sie **einstimmig konsentiren** werden, müssen daher jedem souverainen Staate **gleich heilig** seyn, und alle **Privat-Verhältnisse einzelner Staaten** müssen weichen; denn wozu würde sonst eine im Allgemeinen angenommene Basis nützen, wenn jede einzelne Macht in ihrem Staate wieder eine andere Gesetzgebung einführen wollte, die von den einstimmigen Resultaten der Monarchie wegführen würde.

Worin demnach die **Grundlage** der Konföderations-Konstitution liegt, wo die **Grundsätze**, welche Monarchen und Souverain's annehmen, **von der Art** sind, daß sie das **Wohl** des **ganzen** Föderativ-**Körpers** unmittelbar umfassen, dahin muß sich auch in der Folge die **einzelne Gesetzgebung** souverainer Staaten referiren, und es kann **keine wesentliche Abweichung** zugegeben werden. — Ich will sagen **das oberste Prinzip** jedes einzelnen Staates, das ohnedieß nur in dem **möglichst erreichbaren Grade der National-Glückseligkeit und des Ruhmes** der Staaten bestehen kann, muß sich in **seinen Hauptpunkten** mit dem **obersten Prinzip der Föderativ-Monarchie konzentriren** — und kann nur in der **Ausführung** nach den jedem einzelnen Staate angeeigneten besondern Verhältnissen eine **gewisse Modifikation** bilden. Die **parziellen Gesetze** des Staats können daher wohl über die vorgesetzte Ausführung des obersten Staats-Prinzips disponiren; von demjenigen **Prinzip** hingegen, welches die **Föderativ-Monarchie** als **oberstes** für **den Gesammt-Körper** angenommen und als Basis aufgestellt hat, **können** und **dürfen** die einzelnen Souverains in ihrer Gesetzgebung nicht abweichen, weil die **Grundlage der Konstitution**, und die **individuellen Gegenstände**, aus der sie als Ganzes bestehen sollte, immer der **fixe Standpunkt** für alle Handlungen der unirten Mächte seyn und **bleiben muß.**

Wenn man dagegen, wie ich schon sagte, einwenden wollte, daß, da die Gesetzgebung im Staate eigentlich die Majestät und Souverainität konstituirt, jene hingegen beschränkt würde, die Würde der Souverains und der Nationen wesentlich leiden müßten; so erwiedere ich hierauf, daß, da sich die Gesetzgebung der souverainen Mächte in ihren Staaten nicht anders als aus **den Grundsätzen ihrer Union** herleiten und erklären läßt, die **Union** selbst aber die Majestät der Souverain's **nicht beschränkt**, was kein einziger Föderativ-Staat behaupten wird, auch ihre parzielle Gesetzgebung, in so weit sie sich auf das von der Föderativ-Monarchie angenommene **oberste Prinzip** referiren muß, den Souverainitäts- und Majestäts-Rechten der unirten Mächte **nicht im geringsten zu nahe treten könne.**

Monarchen unterhandeln selten auf direkten Wegen; dieses geschieht entweder durch **ordentliche**, oder in besonderen Fällen durch **außerordentliche Bothschafter und Gesandte.**

Die konföderirten Mächte als Gesammtkörper betrachtet konstituiren eine große — verbündete Monarchie, die mit auswärtigen Mächten durch ihre Gesandten diplomatisch unterhandelt, und mit der andere nicht unirte Mächte ebenfalls diplomatisch durch ihre Gesandten unterhandeln.

Ich will daher von dem Range, Vorzügen und dem Ceremoniel derjenigen Gesandten,

welche die rheinische Konföderation an auswärtige Höfe schickt, — und von dem Zustande derjenigen, welche von nicht unirten Mächten bei dem rheinischen Bunde gehalten werden, vorerst handeln.

Übrigens bedarf der Umstand, daß man sich in Rücksicht auf die Personen, Eigenthum ꝛc. der Gesandten als Vertreter der Nationen durchaus nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts halten müsse, keiner besondern Rücksprache.

Der Rang und das Ceremoniel der Gesandten bezeichnet sich nach dem Range, welchen freye Nationen und Staaten unter sich nach dem Völkerrechte, — nach der völkerrechtlichen Observanz, oder nach besondern National-Verträgen hergebracht haben, und in dessen Besitze sie sich aus einem der oben angeführten Titel befinden.

Da die Monarchen und Mächte der rheinischen Konföderation den ersten Rang als unirte Monarchie unter den übrigen Mächten von Europa behaupten, so behaupten ihre Gesandten an auswärtigen Höfen den ersten Rang unter den übrigen Gesandten, die daselbst accreditirt sind, und müssen in dieser Eigenschaft angenommen, und als solche bei öffentlichen und Privatfunktionen etikettmäßig behandelt werden.

Nach diesem Maaßstabe bemessen sich auch die auswärtigen Höfe, und können daher an die Konföderation keine andern Gesandten als vom ersten Range schicken.

Schwerer ist die Aufgabe — welchen Rang die Gesandten der einzelnen unirten Souverain's an auswärtigen — und welchen sie an den föderirten unirten Höfen haben?

Was den ersten Fall betrifft, so halte ich dafür, daß es auf den Rang, den die Nationen und Staaten unter sich aus welch immer einen für sie geltenden oder angenommenen Titel behaupten, vorzüglich ankomme.

Da alle einzelne Föderativ-Souverain's freye unabhängige Staaten bilden, so ist es ganz richtig, daß ihren Gesandten an auswärtigen Höfen der Rang und das Ceremoniel gebühre, und von jenen gefordert werden könne, den die Nation unter den Nationen von Europa behauptet, oder in dessen Besitze sie sich sonst befindet, und der ihr nach der völkerrechtlichen Observanz gebührt.

Wenn daher die Staaten des aus dem Reichsverbande getretenen Souverain's eigentlich niemals in die Klasse wirklicher — selbstständiger Nationen gehörten, so können unirte Souverain's zwar nicht den Rang und das Ceremoniel fordern, worauf

Mächte vom ersten Range vollen Anspruch haben, inzwischen müssen ihre Gesandten wie jene freyer Souveraine nach der Etikette, die entweder nach dem Herkommen, oder nach andern in der Mitte liegenden freundschaftlichen Verträgen bereits hergestellt und ausgemittelt ist, behandelt, und Rang und Ceremoniel nach dieser Basis beobachtet werden.

Was den zweyten Fall betrifft, so beurtheile ich die Sache aus folgendem Gesichtspunkte.

Die associirten Mächte als Souverain's betrachtet, genießen alle ohne Unterschied der Stärke oder Schwäche ihrer Staaten die Souverainitäts-Rechte in ihrem vollen Umfange.

Die Gesandten aller Föderativ-Mächte sind daher auch als Gesandte freyer, unabhängiger Staaten anzusehen. Aber unter den unirten Monarchen und Souverain's giebt es Mächte, welche den ersten Rang unter den Nationen von Europa schon lang behaupteten, und die in dem unstreitigen Besitze waren, gleichen Rang mit den Königen *) zu

*) Die Kurfürsten hatten das Recht mit den Königen gemein, daß sie Gesandte vom ersten Range, denen vorzügliche Ehrenbezeugungen erwiesen wurden, schicken konnten. Man gab diesen Gesandten den Titel Exzellenz, — sie hielten ihren solennen Einzug mit 6 Pferden, — sie wurden zur Audienz feyerlich abgeholt, durften sich dabei bedecken, — alle Gesandten vom zweiten Range gaben ihnen die erste Visite, und ließen ihnen die recht Hand. Nur verweigerten ihnen die altfürstlichen Häuser den Titel — Exzellenz.

haben. Und daher muß man sich eine gewisse Abweichung erlauben, die in der Wesenheit der Sache selbst liegt, und die man zu bemerken nicht verfehlen kann.

Diese Mächte parifiziren sich zwar mit allen übrigen unirten Souverain's in Hinsicht auf die Majestäts- und Souverainitäts-Rechte, worin die Stärke und Schwäche der respektiven Staaten keinen Unterschied macht, was ich mehrmals schon behauptete, und wobei ich aus voller Überzeugung stehen bleibe.

Aber sobald die Frage von dem **Rang** ist, sobald die **Würde** und die **Vorzüge**, die den individuellen unirten Mächten und Souverainen — **eigentlich den Nationen** und **einzelnen** Staaten gebühren, zur Sprache kommen, da ändert sich das Sachen-Verhältniß, und man muß, um richtig urtheilen zu können, **von einem andern Standpunkte** ausgehen.

Wenn daher auch alle unirte Souverain's freye und unabhängige Staaten bilden, so ist doch **zwischen den Staaten selbst** in Punkten, die sich unmittelbar nicht berühren, ein **Unterschied**, und eben dieser Unterschied bestimmt den **Rang** der Souverain's **unter sich**, und an auswärtigen Höfen. Darin muß man die Ursache der verschiedenen Rangs-Ordnungen der Gesandten, und eben auch so die

Verschiedenheit der öffentlichen und Privat-Etikette und des Ceremoniels suchen *).

Der Unterschied zwischen den Staaten selbst, von dem ich oben behauptete, daß er wesentlichen Einfluß auf den Rang und die Etikette der Souverain's habe, wird auch in der Folge die Rang-Ordnung der Souverain's bei den Sessionen **) auf ihren Bundes-Tagen bestimmen, und ich darf vorläufig annehmen, daß die Konföderation den Rang ihrer Nationen — die Prärogativen ihrer Häuser, oder eine spezielle Konvention dießfalls als

---

*) Die Reichsfürsten verlangten ehemals auch die Gleichstellung ihrer Gesandten. Besonders drangen die Herzoge zu Branschweig-Lüneburg bei dem Nimwegischen Friedens-Kongreß im Jahre 1617 darauf. Allein in den kurfürstlichen Kollegial-Sessionen, und in dem Reichs-Gutachten vom Jahre 1679 wurde dem fürstlichen Antrage feyerlichst widersprochen, und dabei blieb es.

**) Ueber die Ordnung der Kurfürsten in den Kollegial-Sessionen gab es ehemals verschiedene Streitigkeiten. Endlich verglich man sich darüber im Jahre 1653, und so endigte der Streit.

Die Ordnung bei Kollegial-Sessionen in dem Kurfürsten-Rathe wurde in die Lineal- und Lateral- oder Seiten-Ordnung eingetheilt. Die Lineal-Ordnung war von der Art, daß obenan Kur-Maynz, und hierauf die Kurfürsten und ihre Gesandten in gerader Linie saßen.

Dieser Sitzungs-Rang war bei dem Wahl-Akt eingeführt, auch in jenen Kollegial-Sessionen, wenn die Kurfürsten durch ihren zweyten und dritten Gesandten votiren ließen.

Die Lateral-Ordnung hingegen wurde bei den Reichstags-Deliberationen und sonstigen öffentlichen Berathungen beobachtet.

Basis unterstellen werde, um dadurch jeder unangenehmen Kollision auszuweichen.

Ob die Föderativ-Monarchie zu dem Sitze ihrer Berathungen Gesandte auswärtiger Mächte zuzulassen schuldig sey? — Ob diese die Admission ihrer Bothschafter fordern können — ist eine Frage, die ich, wie sie liegt, mit — **nein** — beantworte.

Die Konföderation, die sich auf den Bundestagen mit der Grundlage ihrer Konstitution beschäftigt, existirt dort als ein Körper, der bei der Begründung **seines eigenen Wohls** jeden heterogenen Einfluß mit einer gewissen Sorgfalt entfernt halten muß. Er kann durchaus nicht gestatten, daß es **ein Zwischen-Organ** gebe, das sich berechtigt zu seyn glaubt, sich in die **Berathungen** der unirten Souverain's zu mischen, und auf diese Weise den **wahren Zweck**, der bei allen einzelnen föderirten Mächten **nur einer** und **der nämliche** seyn kann, durch Vorhaltung verschiedener Interessen aus dem Gesichtskreise und aus dem wahren Verbande der sich nothwendig eingreifen müssenden Objekte nach und nach zu entrücken *).

*) Wie K. Karl IV. im Jahre 1356 auf dem Reichstage zu Nürnberg das Grundgesetz des deutschen Reiches die goldene Bulle in der Anwesenheit aller Reichsstände verfaßte, so fieng er sie mit den Worten an:

„Sane, cum ex officio, quo caesarea dignitate potimur, futuris divisionum, et dissensionum periculis inter

Keine Macht, die ihre Selbstkraft fühlt, — die sich in ihrer Staats-Verwaltung niemals von dem reinen Prinzip, das man sich aufstellte, entfernt, kann oder muß sich fremden diplomatischen Einwirkungen, oder übel berechneten Garantien *) überlassen.

Electores ipsos, de quorum numero ut Rex Bohemiae, esse dignoscimur, ratione duplici tam ex Imperio, qnam electionis jure, quo fungimur, occurrere teneamur: infra scriptas leges ad unitatem inter Electores fovendam, Electionem unanimem inducendam ac detestandae divisioni praedictae variisque periculis ex ea sequentibus aditum praecludendum in soleni curia nostra Nurinbergensi *assidentibus nobis omnibus principibus Electoribus ecclesiasticis, et saecularibus, ac aliorum principum, Comitum, Baronum procerum, nobilium, et civitatum multitudine numerosa*" etc.

*) Wie das deutsche Reich die Garantie des westphälischen Friedens dem Könige von Schweden, und noch einer anderen Macht überließ, weil es sich wegen den unter den Reichsständen wegen der Verschiedenheit der Religionstheile herrschenden Faktionen, die der westphälische Friede, ohngeachtet aller Fürsorge und Diskussionen auf alle Fälle doch nicht zu unterdrücken im Stande war, zu ohnmächtig fühlte, die Aufrechthaltung des Friedens selbst übernehmen zu können, so war es jedem fremden Einflusse Preis gegeben, und bald zerrissen sich die Bande unter dem Vorwand des Cultus, bald aus einer andern nicht so fast politischen, als religiösen Ursache, und so gieng das deutsche Reich seit dem westphälischen Frieden alle Tage näher seiner Auflösung entgegen, die es meistentheils dem Einflusse und der Einwirkung fremder Mächte, die sich, wie gesagt, in alle Reichshändel bald unter diesem, bald unter jenem Vorwand mischten, und das Interesse jedes einzelnen Reichstandes aus andern Verhältnissen genau zu kalkuliren wußten, zu verdanken hatte.

Eine solche Macht nährt in ihrem eigenen Busen ihren größten Feind, der nur eine schickliche Gelegenheit abwartet, um sodann in den Eingeweiden des Staats nach seiner Laune und nach seinem Systeme zu arbeiten. —

Die Geschichten aller Nationen liefern hierüber redende Beispiele.

Wenn also, wie gesagt, der Souverain den Wohlstand seiner Nation nach allen Verhältnissen der Regierungszweige auf den möglichst hohen Grad von Glückseligkeit — National-Reichthum — und Industrie zu bringen, den wahren Ernst hat, so fühlt er in sich Kräfte und zugleich Stoff genug als selbstständige Macht sein Regierungs-System selbst zu verfolgen, und der Souverain wird es sich zur Pflicht machen, jeden heterogenen Einfluß — der ihn vom wahren Zwecke ableiten könnte, sorgfältig zu entfernen.

Staaten sind nur durch sich selbst glücklich — eine Nation hat unerschöpfliche Quellen in sich ihre Glückseligkeit auf unerschütterliche Basen begründen zu können. — Aber Staaten müssen auch ihr eigenes Interesse genau kennen, und eben so genau verfolgen.

Die Politik eines jeden Staats genau nach den Grundsätzen einer ordentlichen Staatsverwaltung

und nach seinen innern Verhältnissen berechnet, wird daher jeden fremden Einfluß entfernen, und man wird das Gift niemals in dem Gegengift suchen. — Aber man wird sagen, — kann eine — oder können auswärtige Mächte die Zulassung ihrer Gesandten bei den Bundestagen von der Konföderation nicht fordern? —

Ich sage — nein. —

So lang die Entwerfung des Fundamentalstatuts der Gegenstand der Berathungen der associirten Monarchen und Mächte ist, — so lang sich die auf den Bundestagen versammelte Monarchie nur mit dem öffentlichen Glücke ihrer Staaten beschäftigt, und jene Maaßregeln entwirft, die zu diesem großen Zwecke die Nationen und Staaten führen können, so lang hat eine auswärtige Macht kein Interesse bei der ganzen Sache. Sie hat eben so wenig das Recht die Mittel, welche die Konföderation für die Erreichung ihres Zweckes aufstellt, zu prüfen oder dagegen Erinnerungen zu erheben, so wenig diese fremde Macht zugeben würde, daß man von einer andern Seite ihr Regierungs-System — ihre Plane — und jene Mittel, wodurch die Nation auf den Punkt ihres Wohlstandes geführt, oder wodurch Ruhe und Sicherheit im Staate erzweckt werden sollen, prüfe, und einer Staatskritik unterwerfe.

So frey, so unabhängig jeder andere Staat also dießfalls handelt, und sein Regierungs-System so lang deckt, bis es in dem Plane der Regierung liegt, oder liegen muß, dasselbe öffentlich bekannt zu machen, eben so frey und unabhängig handelt die Föderation; — und ich behaupte, eben so frey, so unabhängig handelt jeder einzelne souveraine Staat.

Wenn inzwischen auswärtige Mächte Petitionen an die associirte Monarchie aufzustellen haben, die sich aus dem allgemeinen Verbande der Monarchien und Staaten ergeben, — die in der Natur des völkerrechtlichen Nexus unmittelbar liegen, welche die associirten Monarchen und Souverain's mit allen Mächten Europens gleich interessiren, und wovon eine dauerhaftere Begründung der Monarchie im Allgemeinen und in ihren einzelnen Theilen das Resultat wäre, ohne daß der spezielle Stand der Monarchen und Mächte — die Konstitution — oder das Interesse individueller föderirter Körper dabei beabsichtigt wären, so fließt aus dem Prinzip dieses allgemeinen Verbandes der Monarchien und Staaten, daß den Gesandten auswärtiger Mächte die offizielle Gegenwart auf den Bundes-Tagen der Föderativ-Monarchie nicht versagt werden könne.

Ich habe bereits schon mehrmals angeführt, daß, nachdem sich die associirten Souverain's von dem deut-

schen Reichs-Nexus losgesagt und sich in den Besitz der Majestäts-Rechte gesetzt hatten, der deutsche ehemalige Lehens-Verband aufgehört habe, und der Stand der freyen unabhängigen Souverainität eingetreten sey. — Eben so sagte ich, daß in diesem Augenblicke Nationen, — Staaten entstanden, auf die nur das Völkerrecht in seiner ganzen Ausdehnung angewendet werden könnte, indem Monarchen und Mächte keine Oberherrschaft über sich erkennen. — Zugleich erwähnte ich jener Mittel, wodurch Staaten Kollisionen ausweichen, oder wenn Ernst gebraucht werden müßte, worin der Nachdruck und die Dezision der Monarchen und Mächte bestehe.

Wenn ich auf den Standpunkt des Zwecks zurückgehe, den sich Monarchen und Mächte bei dem Entwurfe eines Fundamentalstatuts der Konföderation unmittelbar aufgestellt haben, so weist mich dieser Zweck, der nur das Wohl der Völker, ihre Ruhe und Sicherheit, gestützt auf unveränderliche dahin führende Basen, seyn kann, auf folgende Schlüsse zurück.

Souverain's, die sich in den Majestäts- und Souverainitäts-Rechten parifiziren, können von dieser Seite keine eigentliche Veranlassung finden, aus der Mißverständnisse hervorgehen dürften; — die Konföderations-Akte und die Garantie sind jene fixen Termen, die als Organe der Konföderation den unmittelbaren Ton angäben, der

entſcheiden würde. Man ſetze hingegen, — die Souverain's fänden in ihrem vielleicht noch engeren Verbande ein Interval, woraus unangenehme Abweichungen hervorgehen dürften, — die Politik der einzelnen ſouverainen Staaten geſtattete keine eigentliche Kombination der Intereſſen mehr, und es müßte ein noch unangenehmeres Mittelding entſtehen; — ſo fragt ſich, — gäbe es keinen diplomatiſchen Ausweg — um rechtliche, — billige, — großmüthige Behandlungen zwiſchen ſouverainen Mächten wieder einleiten zu können? — Ich will ſagen: würde es gegen die Majeſtäts- und Souverainitäts-Rechte der Monarchen und Souverains anſtoßen — eine — Monarchen würdige Gattung von Gericht bei der Konföderation einzuführen, und dieſe Gattung ſouverainen Gerichts durch eine feyerliche Akte zu ſanktioniren? *)

Dieſe Frage iſt wirklich eine delikate Aufgabe; beſonders wenn man die Sache ſo nimmt wie ſie liegt, und mit dem vergleicht, was ich vorhin von Mediation, Repreſſalien, und den Waffen geſagt habe.

*) Es gab im deutſchen Reiche Austregal-Gerichte, die in drei Klaſſen getheilt waren; ſie hießen austregae conventionales, legales und privilegiatae, je zu welch einer dieſer drey Klaſſen ſie gehörten. Hatte man ſich des Rekurſes an die Reichsgerichte vor dem Ausſpruche des Laudums nicht ſchon wirklich begeben, ſo hatte die Appellation dahin Statt, außer deſſen aber nicht mehr.

Inzwischen sie gerade zu **verneinen** getraue ich mir doch nicht, und glaube daher, daß **in Fällen zwischen Souverains und Mächten** nach dem allgemeinen Völkerrecht

a) **ein souveraines Kompromiß,**

b) **das** *judicium inter pares*

jene Wege wären, die der **Würde der Nationen** und souverainen Mächte am angeeignetsten und mit der Majestät am vertragbarsten seyn dürften.

Beide sind eine Gattung Verfahrens, wovon man schon in den grauesten Zeiten der Völker wesentliche und merkwürdige Beispiele findet, — besonders war das judicium inter pares nach den longobardischen Lehengesetzen inter pares curiae eingeführt.

Indessen wenn zwischen den souverainen föderirten Mächten ein souveraines Kompromiß — oder das judicium inter pares als pragmatisches Gesetz authorisirt werden sollte, so dürfen **keine andern** — als die **Prinzipien des Völkerrechts** als **Maaßstab des Verfahrens** — und des **Ausspruches** untergestellt werden; und da ein weiterer Rekurs nicht einmal mehr denkbar ist, so entsteht, da man annehmen muß, daß die Souverain's **bei der** speziellen Konsentirung auf dem einen oder andern Wege zugleich auch dahin speziel **konsentirten**, sich

an den souverainen Ausspruch — souverainer Mächte zu halten, die natürliche Folge, sich daran halten zu müssen.

So viel über die oben aufgeworfene Frage, ob keine Gattung souverainen Gerichts zwischen Monarchen und Mächten durch eine feyerliche Konföderations-Akte — also durch einen souverainen Vertrag (Zwangs-Recht giebt es keins) eingeführt und sanktionirt werden könnte.

Aber jetzt entsteht in Rücksicht der **Unterthanen** der souverainen föderirten Mächte ein anderer nicht minder wichtiger Gegenstand.

Die Monarchen und Souverain's standen ehemals, da sie noch dem deutschen Reichsverbande unterlagen, unter der Jurisdiktion des Kaisers und der höchsten Reichsgerichte. Sie mußten, wenn sie daselbst belangt wurden, endlich doch Red und Antwort geben, und die Reichsgerichte ließen die Urtheile gegen die Reichsstände durch die Reichskreise, eigentlich durch die in den Kreisen aufgestellten Direktoren exequiren.

Die Reichsstände mußten ihre Unterthanen nach der Reichs-Konstitution beherrschen, sie mußten durch ihre Kollegien die Justiz Reichs konstitutionsmäßig verwalten lassen. Die Appellations-Instanzen hatten sie nur — wie z. B. die Kurfürsten, nach den Fundamental-Gesetzen des Reichs, oder aus besondern Privilegien des Kaisers, oder aus dem Präscriptions-Titel,

Man sieht daraus, wie beschränkt die Landesherrn in der Beherrschung ihrer Territorien, — in ihren eigenen Handlungen, und in der Ausübung der Gerechtigkeitspflege waren.

Es war den Ständen gleichsam zur Pflicht gemacht, in einer gewissen beständigen Uebereinstimmung der Grundsätze, der Gesinnungen und des politischen Systems mit dem Reichs-Oberhaupte zu leben, was das Vasalagium bewirkte.

Der fixe Punkt waren damals die Reichs-Konstitution, oder die Reichs-Abschiede, in soweit diese besondere Einflüsse auf die einzelnen Staaten-Verwaltungen der Reichsstände hatten.

Durch die Umwälzungs-Epoche des deutschen Staatskörpers in eine freye unabhängige Föderativ-Monarchie entsteht nun eine neue Epoche für die Verwaltung und Administrirung aller jener Objekte und individuellen Staatszweige, die ehevor zwar nach den verschiedenen Richtungen der Staaten und Territorien verschieden, doch aber immer von der Art waren und seyn mußten, daß sie sich auf den einzigen Standpunkt des ganzen unter seinem Oberhaupte konzentrirten Körpers als Haupt-Organ referirten. Ich will daher

a) von den Verhältnissen der föderirten Monarchen und Souverain's gegen ihre und auswärtige

Unterthanen in Hinsicht dinglicher und persönlicher Ansprüche — und der hieraus hervorgehenden Rechte sprechen. Sodann will ich

b) die Rechte der Souverain's nach aufgegebenem Reichs-Nexus gegen ihre Unterthanen in Hinsicht auf Gesetzgebung — Administrirung der verschiedenen Regierungszweige — Verwaltung der Gerechtigkeitspflege — des öffentlichen Kultus, und was zum religiösen Theile in dem Staate gehört ꝛc. untersuchen. Endlich werde ich

c) von den Rechten, Befugnissen und der Gewalt der föderirten Mächte gegen diejenigen Stände, die durch den Presburger Frieden und die Konföderations-Akte ihre Reichsstandschaft, und mit dieser ihre Territorien ꝛc. verlohren haben, und mediat geworden sind, in Hinsicht sowohl dinglicher als persönlicher wechselseitiger Rechte handeln. Sämmtliche Gegenstände werde ich aus dem Souverainitäts- und Majestäts-Rechte deduziren.

Ad a.

Ich habe es schon an einem andern Ort gesagt, daß, wenn der Landesherr mit seinen eigenen, oder auswärtigen Unterthanen z. B. Kontrakte schloß, oder

andere Verbindlichkeiten gegen jene und diese auf sich hatte, der Satz galt — princeps utitur jure privatorum.

Ich bewieß, daß, wenn sich ein Streit zwischen Reichsständen ergab, die Sache zur rechtlichen Kognition der Reichsgerichte geeignet war, von welchen die Dezision abgewartet werden mußte.

Wenn hingegen die Sache die eigenen oder auswärtigen Unterthanen betraf, sich die Landesherren, welche das Recht des Fiskus hatten, bei ihren Landesstellen nach den Landesgesetzen aburtheilen liessen, und sich der Ausführung gerichtlicher Urtheile unterwarfen.

Diese Verhältnisse hören nach dem aufgelösten Reichs-Nexus durchaus auf.

Die föderirten Monarchen und Souverain's erkennen **keinen Oberherrn, — kein oberstes Tribunal,** daher zessirt **jede solenne Klage** eigener und auswärtiger **Unterthanen.**

Welches Rechtsmittel existirt also in Fällen für jene sowohl als diese? Diese Frage ist **von Bedeutung. —**

Wenn sich Souverain's nicht noch ferner durch ihre Kollegien vertreten, dadurch einen gewissen Ver-

band zwischen sich und der Nation unterhalten, und auf eine gegen sie erhobene Klage antworten lassen wollen, so übrigt denjenigen, sie mögen Unterthanen oder Fremde seyn, die mit dem Staate aus einem dinglichen oder persönlichen Rechte zu thun haben, kein anderer Weg als jener — der **ehrerbietigsten Vorstellung** — und der **Supplikation**, worin sie die Gründe ihres Begehrens genau und bestimmt vortragen, und um Hilfe bitten. — Diese Vorstellung muß an die Souverain's selbst gerichtet seyn.

Rekurs zu den Gerichtshöfen gegen den Monarchen giebt es im **eigentlichsten Verstande — keinen.**

Zwar liegt es in der **Natur** des allgemeinen und Völkerrechts, daß sich Souverain's durch ihre Handlungen **eben so gut, wie jeder andere Private, verbindlich machen**, und daß auf **selbe** (die Mächte) alle jene Rechte und Verbindlichkeiten erwachsen, die jeder Unterthan im Staate nach allgemeinen und positiven Gesetzen auf sich hat, — leisten muß und zu deren Erfüllung er sogar durch Zwangsmittel angehalten werden kann.

Wenn es nun schon für die föderirten Monarchen und Mächte ein Recht und Verbindlichkeiten giebt, so giebt es doch **keinen Zwang.**

Verbindlich bleiben Souverain's aus ihren eigenen sowohl als jenen Handlungen, die der Staat unternimmt. — Hingegen sind die Wege, **Souverain's zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten**, sie mögen aus einem dinglichen oder persönlichen Rechte hervorgehen, **zu vermögen**, entweder auf Unterthanen **nicht anwendbar**, oder **sie langen nicht aus.**

Auf eine Klage positiv zu antworten, und **eine weitläufige prozessualische Kognition gegen** sich zu gestatten, sind Souverain's **nicht** verbunden, und jeder der mit **ihnen** oder dem Staate aus einem dinglichen oder persönlichen Rechte zu thun hat, er mag zu welch immer **einer Klasse Unterthanen** gehören, muß sich begnügen, wenn er die Erfüllung desjenigen erhält, worauf er Ansprüche macht, oder wenn ihm aus Staatsgründen gesagt wird, warum man **an die Erfüllung nicht gebunden** sey.

Da ich oben sagte, daß auch ein dingliches Recht dem Unterthan gegen den Souverain nicht mehr Vortheil gewähre, — so könnte man einwenden — die Eigenschaft dinglicher Rechte sey mehr isolirt, und dürfte daher **bestimmter** wirken. Allein, ich sehe keine Ursache, warum ich von dem einmal aufgestellten Grundsatze abgehen soll. Souverain's kennen nur **Recht, Billigkeit und Großmuth.** Die Tendenz dieser Gegenstände ist also die nämliche, und

die föderirten Souverain's sind zur Annahme einer solemnen Kontestation auch in dinglichen Fällen **nicht** gebunden.

Wer aus einem dinglichen Rechte Ansprüche gegen den Staat macht, muß von den rechtlichen und billigen Gesinnungen eben so gut die Erledigung, wie jener erwarten, für dem nur persönliche Sprüche unterliegen.

Im Allgemeinen gelten folgende Sätze:

Jeder Monarch, jeder souveraine Staat erledigt sich der auf ihm nach dem Völkerrechte erwachsenen Verbindlichkeiten und Ansprüche auf eine der Nation würdige, rechtliche und billige Art, — — und

kein Unterthan hat im strengen Verstand gegen den Souverain ein Berufungs- oder Verbiethungs-Recht.

Bei allen dem wird es der **Weisheit** der associirten Monarchen und Souverain's nicht entgehen, daß es in dem Plane ihrer Regierungen unmittelbar liegen müsse, sich der Staats-Verträge und anderer Verbindlichkeiten gegen ihre und auswärtige Unterthanen **heilig** zu entledigen.

Wenn inzwischen die unirten Mächte sich auf eine Kognition der gegen sie eingebrachten Rekurse

einlassen sollten, so kann alsdann nur das im Staate für die Nation bestehende oberste Gericht diejenige Instanz ausschließlich seyn, die zwischen Souverain's und Unterthanen nach den Grundsätzen des Völkerrechts und nach keinen anderen entscheidet, und über dessen Aussprüche es keine weitere Berufung giebt.

Ehemals rekurrirten die Unterthanen gegen ihre Landesherren auch zu den Komitien, wovon es in der deutschen Reichsgeschichte mehrere und wichtige Beispiele giebt.

Man könnte daher fragen, — ob die Unterthanen der associirten Monarchen und Mächte nicht ebenfalls zu den Bundes-Tagen der föderirten Souverain's rekurriren, und diesen Rekurs als ein völkerrechtliches Mittel ansehen könnten, um die Erfüllung der Verbindlichkeiten daselbst zu erwirken, oder gegen Kränkungen Hilfe zu suchen. —

Ich gestehe es, diese Aufgabe ist schwer; es läßt sich vieles — Wesentliches für — und dagegen sagen. Allein wenn ich die Sache nach den einmal aufgestellten und ganz richtig beurtheilten Grundsätzen erwäge, — so muß ich darauf bestehen, daß es zu den Komitien souverainer Nationen keinen Rekurs gebe, und geben könne, um daselbst die Erfüllung von Verbindlichkeiten zu erwirken, oder gegen Kränkungen Hilfe zu suchen. —

Nationen und Mächte sind von einander ganz unabhängig, souverain; die Regierungen ihrer Staaten sind es daher ebenfalls, und jede Macht verfolgt aus eigenen Grundsätzen ihr eigenes System; die Föderativ-Monarchie als Gesammtkörper betrachtet ist für ihre Handlungen eben so wenig Jemanden verantwortlich, so wenig es die einzelnen Souverain's für die Richtung und die Tendenz in ihren Staaten sind.

Ad b.

Die Souverain's, die aus dem Reichs-Verbande austraten, bildeten, wie ich schon mehrmals sagte, — in diesem Augenblicke **Nationen, freye Staaten.**

Ihr **oberstes Prinzip** war die Erreichung **des möglichst hohen Grades** des National-Wohlstandes und der öffentlichen Glückseligkeit verbunden **mit** der innern Ruhe **und** Sicherheit der Staaten.

Die Souverainität war, um alle diese wichtigen Vortheile erhalten zu können, **das einzige und** schicklichste **Mittel.** — Jede **Relation** gegen eine andere Macht — jeder Verband war mehr **Hinderniß** — **als Zweck.**

Die Souverainität ist also der **Punkt**, aus welchem die Gesetzgebung, die Administrirung der verschiedenen Regierungszweige, die Verwaltung der

Gerechtigkeitspflege, der öffentliche Kultus ohne Unterschied der Konfessionen, und was immer in die Kathegorie des Kultus im Staate gehört, unmittelbar hervorgeht.

Als Souverain's sind die Mächte — in der **Gesetzgebung** — dem wichtigsten Theile der Staaten-Regierung, von welcher der höchste Wohlstand der Nation wesentlich abhängt, — **absolut uneingeschränkt.**

Das waren vorhin die deutschen Reichsstände nicht, — man erinnere sich, was ich sagte, daß es den Ständen gleichsam zur Pflicht gemacht war, eine beständige Uebereinstimmung der individuellen Grundsätze mit den Gesinnungen und den politischen Systeme des Reichs-Oberhauptes aus dem Nexus des Vasalagiums zu erhalten.

Das Regierungs-System eines Staats muß so **einfach** seyn, als es möglich ist. Der Souverain stellt nur *einen* einzigen Standpunkt auf, auf dem sich alle Mittel-Organe beziehen, und in dem sie sich **vereinigen.**

Daraus folgt, daß alle heterogene — nicht genau einpassende — in das allgemeine Wohl der Nation einwirkende Objekte aus dem Wirkungskreise und außer aller Verbindlichkeit im Staate gesetzt werden müssen.

Ehemals gab es in einem Staate verschiedene Diskussionen, die aus dem ungleichen Rechte der Unterthanen, — aus gegeneinander gestellten Grundsätzen hervorgiengen. Man organisirte einen Staatszweig, während dem man einen andern destruirte. Die Landesherren mußten sich in verschiedenen Außenseiten zeigen; — das Staats-Prinzip war freylich der Wohlstand der Unterthanen, — eine unübersehbare Menge von Abweichungen, die ihren Sitz in Privilegien, Verträgen, Relationen jeder Art ꝛc. hatten, alterirten aber den Stand der Regierung so sehr, daß man sich manchmal berathen mußte, aus welchem Gesichtspunkte die Form zu nehmen sey.

Das Mangelhafte einer solchen Regierung war daher schwer zu decken, und es gab Fälle, wo man sogar zu extremen Mitteln rekurriren mußte.

Die Reichsverfassung trug dazu nicht wenig bei, weil die Landesherren gerade in Gegenständen, wo sie frey — unabhängig — liberal hätten handeln sollen, um den National-Wohlstand nach ihrem System befördern, und Ruhe und Sicherheit ihren Staaten verschaffen zu können, gebundene Hände hatten, — oft gar verantwortlich wurden.

Da demnach die denkbarste Einfachheit im Regierungs-Systeme das einzige — erhabenste Mittel ist, die Glückseligkeit des Staates in seinem ganzen Umfange

zu befördern, so ist es für die Souverain's, die sich mit dem **Wohlstande** ihrer Staaten ernstlich beschäftigen und denselben auf **unerschütterliche Basen** für die Zukunft festsetzen wollen, Pflicht, **alles** aus dem Staate zu **entfernen**, was dieser **Einfachheit** entgegen steht.

Die Gesetzgebung muß souverain — **unabhängig** seyn. **Alter, Herkommen, Präscription, Privilegien, Relationen** ꝛc. und was immer in die Kathegorie solcher **nebenwirkender Titel** gehört, können in einem Staate, der **nach humanen Grundsätzen** herrschen, und die Nation auf eine **dauerhafte** Art zu den **möglichst erreichbaren Stufen von Glückseligkeit** führen will, **keinen Platz** haben, sondern müssen **ohne weiters aus selben entfernt werden.**

Dadurch entsteht **Einförmigkeit** in dem Staats-Verwaltungs-System — **Gleichheit** für jeden Unterthan, — die Gesetzgebung **konzentrirt** sich **in einem Objekte**, welches für jedes Individuum im Staate **der fixe Punkt** wird, **wohin alle Mittel-Organe zusammenwirken müssen**, und es wird eine **kraftvolle Energie ins Ganze unmittelbar gebracht.**

Es ist dieses auch sehr natürlich. Die Gesetzgebung umfaßt jeden Gegenstand, bringt Leben und Bewegung dahin, wo Kraft und Nachdruck

nothwendig sind, — sie würdigt jeden Staatszweig aus seinem wahren Gesichtspunkte, — die Tendenz des Ganzen befolgt nur jene organische Richtung, welche der Majestät und dem Ansehen souverainer Mächte und Staaten angemessen ist, und es ist nicht möglich, daß es Beschwerden über Präpotenz, Ungleichheit, Uebergewicht, oder Abweichung gebe, und geben könne, weil für jedem Unterthan ein gleich verbindliches Gesetz vorliegt, und weil jeder ohne Unterschied die pünktlichste Folge leisten muß.

Man könnte mir aber einwenden — eine solche Staaten-Regierung dürfte ein **Problem** bleiben. — Ich behaupte — **nein.**

Sobald Souverain's **wollen** (und **das müssen sie**), daß ihre Gesetzgebung bei jeder **Klasse Unterthanen** im Staate eine gleiche Verbindlichkeit hervorbringe, sobald wird sie es auch.

Souverain's dürfen keinen Unterschied zwischen **den verschiedenen Klassen** ihrer Unterthanen kennen, um so weniger darf es das Gesetz, — und wenn jene ungleich sind, — muß es deswegen auch das Gesetz seyn? — das hieß gegen alle Statistik sprechen. — Das Gesetz darf **keinem Unterthan mehr Vortheil** gewähren — als es dem andern gewährt, sonst ist es für den einen Schutz — Wohlthat, — für den andern Verderben — Last. — Oder hat denn

bis daher nicht die Erfahrung bewiesen, daß nichts mehr den Sturz ganzer Staaten — als eben diese Ungleichheit in der Gesetzgebung beförderte? —

Sobald sich ein Unterthan, er mag zur erstern, mittlern, oder untersten Klasse im Staate gehören, eine Lücke für sich in dem Gesetz zu finden erlaubt, — oder sobald es eine solche Lücke wirklich giebt, so sind die Rechte des Souverains offenbar kompromittirt, — und der Souverain hat doch gleiche Rechte auf jede Klasse seiner Unterthanen.

Es liegt also, und muß auch in dem ersten und obersten Prinzip eines jeden Staats-Systems mitliegen, in der Gesetzgebung eine durchgängige Gleichheit für alle Unterthanen einzuführen. Den Schutz, den das Gesetz der obersten Klasse gewährt, muß es auch der untersten gewähren, es muß jeden, der im Staate lebt, auf direkten Wegen dahin führen, wohin er durch das Gesetz geführt seyn muß — kurz! Jeder, er mag Unterthan, er mag es nicht seyn, muß in dem Gesetz den fixen Term seines Wohlstandes, seiner Ruhe und Sicherheit finden.

Da sich die Konföderation mit dem Entwurfe eines Fundamentalstatuts für die gesammte Monarchie beschäftigt, und beschäftigen wird, so wird es der Weisheit und den tiefen Einsichten der associirten Monarchen und Mächte nicht entgehen, ein oberstes — die ganze Monarchie umfassendes Prinzip in der Gesetzgebung annehmen zu müssen.

Die Konföderation kann die **Erfahrung** als den bestimmtesten Beweis aufstellen, daß ehemals die Staaten-Regierungen dadurch wesentlich leiden mußten, daß das **verschiedene entgegengesetzte und gegeneinander wirkende Interesse** der verschiedenen Stände, ihre **durchkreuzenden Verhältnisse**, ihre **Politik — Eifersucht** dem benachbarten Staate niemals gestatteten ein gleichförmiges und einfaches Regierungs-System einzuführen, und zu verfolgen; —was **perpetuirliche Zwiste, Spannungen** und eine **ewige Wechselung** in den Planen des Staats veranlaßte, und ein **entschiedenes Hinderniß** einer richtigen Staatsverfassung war.

Die Konföderation, die zur Grundlage ihrer Konstitution den Wohlstand aller einzelnen föderirten Nationen und Mächte annimmt, und denselben auf unerschütterliche Basen bauen will, wird sich bei der Ausführung dieses großen Planes als einen Körper betrachten, dessen Organe eine und die nämliche Richtung annehmen, und auf den nämlichen großen Zweck hinarbeiten müssen, alles aus der Monarchie und den einzelnen Staaten zu **entfernen**, was **eine vollkommene Verschiedenheit in Rechten, Gewohnheiten** 2c. sonst bezeichnete, und woraus bis daher der besondere — Staaten so sehr betheiligende Umstand hervorgieng, daß sich eine Macht gegen die andere setzte, und daß diejenige, welche den Wohlstand der Unterthanen durch eine weise Gesetzgebung zu begründen glaubte, durch die in einem andern

aufgestellten Grundsätze, die man eben so weise zu seyn glaubte, und angenommene Politik, die auf jene wesentlichen Einfluß hatte, zu Grunde gerichtet wurde.

Die associirten Mächte müssen, um die Glückseligkeit ihrer Nationen auf eine dauerhafte Weise zu begründen, um Ruhe und Sicherheit in die Monarchie zu bringen und darin zu erhalten, als Gesetz annehmen:

a) die Gesetzgebung muß in allgemeinen die ganze Monarchie umfassenden Punkten in der ganzen Monarchie auch die nämliche seyn;

b) alle associirte Monarchen und Mächte müssen in der Gesetzgebung in ihren einzelnen Staaten die nämliche Richtung, wie die ganze Monarchie, annehmen;

c) die parziellen Gesetze eines einzelnen Staates dürfen von dieser allgemeinen Tendenz nur in so weit abweichen, als die besondern Verhältnisse desselben es nothwendig machen, oder als es ganz unvorhergesehene Zufälle erfordern.

Auf diese Weise existirt ein souveraines Gesetz in Hinsicht der Gesetzgebung im Allgemeinen in

der ganzen associirten Monarchie, — alle föderirte Monarchen und Souverain's haben nur ein einziges allgemeines Intereſſe. Die Plane der Regierungen können und dürfen ſich in der Geſetzgebung nicht mehr weſentlich differiren. — Die Verſchiedenheit in Rechten, Gewohnheiten ꝛc. hört auf, und wenn auch parzielle Geſetze in den einzelnen Staatsverwaltungen, was ich ſchon einmal ſagte, nothwendig ſind, — was nicht zu vermeiden iſt, ſo wird ihre Abweichung nur in ſoweit fühlbar ſeyn, als es die beſondern Verhältniſſe des Staats beſonders erfordern.

Es wird daher für die einzelnen ſouverainen Staaten kein Problem mehr ſeyn, die einfachſte — jeden im Staate gleich betheiligende und gleich verbindende Geſetzgebung einzuführen, das Band aller associirten Mächte wird ſich näher, feſter umſchlingen, und alle die unnützen Titel — Alter, Herkommen, Präſcription, Privilegien ꝛc., woraus ſo viele, und ewige Streitigkeiten — verbunden mit dem Ruin ganzer Familien in jedem Staate hervorgiengen, — werden verſchwinden, — es wird in der ganzen Monarchie und in jedem einzelnen ſouverainen Staate nur eine Geſetzgebung im Allgemeinen geben. —

Bisher gab es in den katholiſchen Staaten noch einen beſondern Staat, den der Klerus bildete.

Was die politischen Verwebungen, die gegeneinander gestellten verschiedenen Staats-Grundsätze, nicht **umzuwälzen** vermochten, das thaten im Staate getreulich **die Theologen.** Die Fehden über **Gottheit, Kultus, Hierarchie, Ausdehnung des Fanatismus** machten sehr oft den Staat selbst zittern.

Wenn sich auch eine Nation von einem politischen **Symptom** wieder erholte, so waren es die Theologen, die sie wieder in **ein anderes** — gefährlicheres zu stürzen wußten. Die Religion, die im Staate eigentlich **erbauen** sollte, ward von den **Dienern des Kultus** zum ärgerlichen **Werkzeuge der Destruirung** des Staats gemißbraucht, und die Landesherren befanden sich in der unangenehmen Lage — **nachgeben** zu müssen; denn man trieb mit ihr (der Religion) das **Unwesen** so lang, als so lang man glaubte, daß es nothwendig wäre **für** oder **gegen** die Regierung wirken zu müssen.

Die Religion kann zwar im **Allgemeinen** die Konföderation nicht interessiren; aber desto mehr interessirt sie **jede einzelne souveraine** föderirte **Macht,** und man muß sie als den **wichtigsten Gegenstand** in der Staaten-Regierung ansehen.

Jeder Staat muß eine **Religion** haben, — ohne sie giebt es **keinen festen Thron.**

Die **Rechte,** welche die Souverain's in Ansehung **der Religion, des öffentlichen Kultus,** und **der**

Diener des Kultus haben, fließen unmittelbar aus dem Majestäts- und Landeshoheits-Rechte, und waren von jeher von jenem unzertrennlich.

In ihre Klasse gehören die Erhaltung des Kultus, — die Beschützung jeder Konfession, — die Reinigkeit der Lehre, die Conduite des Priesterthums, und überhaupt die religiöse Polizey *).

Die Souverain's sind — die obersten Beschützer der Kirche in ihren Staaten **). Daher gehört:

a) der Souverain als Hauptperson zur kirchlichen Hierarchie im Staate.

---

*) Ehemals hatten die deutschen Kaiser die vorzüglichsten Gerechtsamen über die deutschen Kirchen und das Kirchenwesen ausgeübt. Durch den calixtinischen Vertrag und die Konkordate zwischen dem Pabst und der deutschen Nation verlohren sie aber wesentliche Rechte.

Selbst die Päbste standen vom Anfange der Kirche bis auf Karl den Großen und Pipin unter dem Schutze der orientalischen Kaiser; warfen sich aber nachher in den Schutz der fränkischen Könige, von welchen sie auch auf das kräftigste beschützt wurden.

**) Das Kirchen-Schutzrecht der deutschen Kaiser war ehemals dreifach, — einmal erstreckte es sich über die ganze Kirche, — einmal über die deutsche Kirche, und einmal mußte der Kaiser der protestantischen Kirche den nämlichen Schutz besonders, wie der katholischen versprechen. Außer diesen drei Religionen gewährten die Kaiser keiner andern den öffentlichen Reichsschutz.

b) alle Diener des Kultus ohne Unterschied der Konfession des Grades unterliegen den Gesetzen des Staats;

c) die Dogmen jeder Konfession, die eine freye gottesdienstliche Ausübung im Staate hat, sind von der Kognition und temporären Gewalt des Souverain's ausgenommen. Die Bischöfe des römischen Ritus haben hierin ihre eigene Gewalt;

d) die Ordinariate und Konsistorien aller Konfessionen unterliegen ebenfalls den Gesetzen des Staats, in soweit das Dogma und die gottesdienstlichen Funktionen (jus in sacra) keine Ausnahme von der landesherrlichen Gewalt veranlassen;

e) die Souverain's gestatten keine in die Staats-Grundsätze eingreifende Diskussion über den Sinn der Kanonen, ihre Ausdehnung, Anwendung ꝛc. die Reinheit des Kultus nach den Grundsätzen der Konfession bestimmt ausschließlich das Objekt der landesherrlichen Einsicht;

f) die Hierarchie im Staate benimmt sich als untergeordnet nach den Gesetzen des Staats, und daher exerzieren die Souverain's ihre Obergewalt über alle Individuen des öffent-

lichen Kultus, von der auch die **Bischöfe** — als Unterthanen des Staats nicht ausgenommen sind.

g) Gegenstände, die eigentlich zur **religiösen Disciplin** geeignet sind, gehören zwar zu den Offizialaten der Bischöfe; hingegen konkurirt bei der **Inspektion** über den Klerus, — über die **Conduite des Priesterstandes**, — über die **öffentlichen Anstalten**, die zur Bildung der Religionsdiener geeignet sind ꝛc., ebenfalls der Souverain.

h) Da alle im Staate lebende **Individuen** Unterthanen desselben sind, so können die Souverain's auch von dem **Klerus** ohne Ausnahme seiner **Würden**, seiner **Funktionen** und des **Amtes** den **Eyd der Unterwürfigkeit** fordern, — wer ihn nicht leistet — **kann aus dem Staate fortgeschickt werden.**

Ehemals hatten die Reichsstände das **Reformations-Recht** im Religionsfache *). Sie konnten aus den im deutschen Reiche aufgenommenen Konfessionen diejenigen in ihren Staaten einführen, die sie wollten. Nur durften die Unterthanen in dem in dem Normal-Jahre 1624 von ihnen hergebrachten Religions-Exerzitium nicht gekränkt werden.

*) Christian Mayrs deutsches geistliches Staatsrecht, abgetheilt in Reichs- und Landrecht. §. 18. S. 37. Lemgo 1773.

Befanden sich die Unterthanen in dem Normal-Jahre in keinem Besitze eines öffentlichen Kultus, und wollten sie die Einführung einer andern Religion nicht zugeben, so konnten sie die Landesherren, die auf der Einführung eines unschädlichen Simultaneums bestanden, zur Emigration zwingen.

Nachdem sich die Souverain's von dem deutschen Reichs-Nexus losgesagt hatten, so traten sie in den vollen Besitz der Majestäts- und Souverainitäts-Rechte ein, und haben daher in Hinsicht der Religion in ihren Staaten eine eben so freye und unabhängige Gewalt, als sie frey, unabhängig, souverain in der ganzen Staatsregierung sind. Daher zessiren

a) alle Obliegenheiten und Verbindlichkeiten, welche die Souverain's ehemals als Reichsstände nach der Reichsverfassung, nach dem Religions- und westphälischen Frieden in Bezug auf die Religion im Staate auf sich hatten;

b) es giebt keine besondern Religionskörper in den souverainen Staaten mehr *).

*) Wie durch die Reformation mehrere Religionsarten in Deutschland entstanden, so gab es einen katholischen und einen evangelischen Körper. Zum letztern gehörten auch, die sich zur reformirten Religion bekannten. Der westphälische Friede bestättigte diese Eintheilung, und beide hatten besondere Rechte, was in der Natur der Sache, und selbst des Religions-Titels lag.

c) die individuellen Rechte der verschiedenen Konfessionen, die durch das Fundamental-Gesetz des deutschen Reiches, durch besondere Verträge und durch die Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser feyerlich garantirt waren, haben aufgehört individuelle Rechte zu seyn;

d) alle Religionen ohne Unterschied des Kultus — also auch Juden — genießen in den souverainen Staaten gleiche Rechte, gleichen Schutz, gleiche öffentliche Ausübung;

e) die Fundamental-Gesetze eines Staats haben kein Einspruchs- und Verbiethungs-Recht gegen die Ausübung einer andern Reli-

---

Die Protestanten erhielten durch die Garantie des westphälischen Friedens ein freyes Religions-Exerzitium. Nach den Grundsätzen ihrer Konfession hatten sie eine vollkommene Gewissensfreyheit, sie waren von der bischöflichen Jurisdiktion und von jeder andern kirchlichen Gewalt unabhängig. Ihre Deliberationen hießen Konferenzen, bei denen der Kurfürst von Sachsen das Direktorium führte, ob er sich schon zu dem römischen Kultus bekannte, weil ehemals nicht auf die Religion der Person, sondern des Territoriums gesehen wurde. Das vorzüglichste Recht beider Religionskörper bestand in dem merkwürdigen jure eundi in partes, wodurch aber niemals etwas entschieden wurde.

„In causis religionis, omnibusque aliis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam catholicis, et A. C. statibus in duas partes euntibus sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. J. P. onas. Art. 5. §, 52.

gion, als welche in dem Staate herge-
bracht ist. Der Souverain handelt hierin
frey, unabhängig;

f) wenn der Souverain **nicht will**, und wenn es die politischen Staatsverhältnisse nicht absolut fordern — ohne jedoch auf die Fundamental-Gesetze seines Staats Rücksicht nehmen zu müssen, so giebt es in seinen Staaten keine herrschende Religion;

g) der Souverain bekennt sich selbst zu welch immer einer Konfession er will, ohne daß ihn die Statuten des Landes darin verhindern, oder daß diese Religions-Abänderung Einfluß auf die Regierung selbst haben könnte;

h) die Unterthanen müssen sich den Religions-Edikten des Souverain's unbedingt unterwerfen, und die Wohlthat der Emigration, die sie ehemals hatten, hat aufgehört;

i) Jeder Unterthan im Staate tritt frey zu einer andern Konfession über, und bleibt deswegen in dem Besitze aller bürgerlichen Rechte, Würden, Dignitäten und anderer Vorzüge, wenn schon die pragmatischen Gesetze des Staats das Gegentheil verordnen.

Inzwischen dürfen die **Grundprinzipien** des öffentlichen Kultus, die seine **Wesenheit** formiren, mit der **Politik** des Staates in keine Kollision kommen, — das heißt: der Souverain darf niemals zugeben, daß die **Dogmen aller Konfessionen** angegriffen, oder **herabgewürdigt** werden.

Darin besteht eigentlich der **landesherrliche Schutz**, der Jedem im Staate heilig seyn muß; denn jeder Religionstheil hat **Anspruch** auf die Erhaltung der **Würde** seines **Kultus** zu machen *).

Die Souverain's lassen sich daher den **Ritus** jeder **Konfession** im Staate **vorlegen**, — jede **neue Lehre** unterliegt der landesherrlichen **Prüfung**, — der Staat untersucht die **öffentlichen Gebethe** und **ordnet** diejenigen an, die dem Volke nach Umständen vorgetragen werden sollen, — er **untersucht** und **bestraft** zugleich die Gebrechen **eines jeden Dieners** der Religion **), — kurz! die Souverain's üben

*) Der Souverain hat das Recht, die Lehre des Evangeliums — die einzige Gottes-Philosophie — nach den reinsten Grundsätzen, deren ein so erhabener Gegenstand empfänglich ist, vortragen zu lassen; aber er darf nicht zugeben, daß ein Religionstheil den andern öffentlich lästere, daß folglich das Dogma der einen oder der andern Konfession zum Skandal — und zur Null werde.

Die Athenienser waren Fanatiker; aber es war bei ihnen nicht erlaubt, daß öffentlich gegen die Gottheit gesprochen wurde.

**) Die Kirchen-Disciplin gehörte von jeher in das große Fach der Gesetzgebung im Staate. Schon in den ältesten Zeiten der Kirche

das volle Majestäts- und Souverainitäts-Recht in Bezug auf Religion, Ritus und was in die Kathegorie des publiken Kultus immer gehört, wodurch der Wohlstand der Nationen und Mächte in religiöser Hinsicht befördert werden kann, der Regel nach unbeschränkt aus.

Die Konkordate waren ehemals ein organisches Gesetz der deutschen Kirche *).

war dieser Satz als richtig anerkannt. Die merkwürdige Verordnung des Kaisers Justinian in dem 123. Novell. 11. Kap. rücke ich in der Ursprache ein:

„Omnibus autem episcopis, et presbyteris interdicimus segregare aliquem a sacra communione, antequam causa monstretur, propter quam SS. regulae hoc fieri jubent.“ etc.

Die Kirche erkannte dieses Exerzitium *juris reformandi clerum* selbst als einen Ausfluß des Majestäts-Rechts, und es fiel damals weder den Päbsten noch den Bischöfen ein, die Souverain's in der Ausübung desselben zu beschränken. Nur die Nachlässigkeit der Landesherren und die Schleichwege, welche die Bischöfe und ihre Konsistorien zu unterhalten wußten, setzten die Souverain's nach und nach aus dem Besitze kostbarer landesherrlicher Rechte.

*) Die Päbste glaubten, daß in der Weise, wie die Kaiser die deutschen Bischöfe investirten, ein wichtiges Skandal zu finden sey, und dachten daher verpflichtet zu seyn, dasselbe aus der Kirche und aus den Augen der Gläubigen entfernen zu müssen. Gregor VII. verboth also bey der Strafe des Bannes, daß sich die Bischöfe durch die Kaiser nach ihrer Elektion nicht mehr investiren lassen sollten, und so trieb man das Unwesen bis zum Jahre 1122, wo zu Worms ein Konkordat zwischen dem Pabst Calixt II. und dem Kaiser Heinrich V. zu Stande kam.

Daß sie die Bande wechselseitigen Vertrauens des Staats und der Kirche zerrissen, davon kann man sich aus den ersten Konzilien und Synoden der Kirche überzeugen.

Die Landesherren waren, und zwar aus dem Majestäts-Recht, die erste Person im Staate und in der Kirche; von ihnen allein hieng die Verleihung der verschiedenen Kirchenpfründen, Benefizien und dergleichen ab.

Es durfte kein Bischof — kein Priester ohne ihre Einwilligung ordinirt werden. Späterhin setzten sich die Bischöfe und sodann die Päbste, für deren Datarie die geistlichen Pfründen eine besondere Spekulation waren, in den Besitz *).

Eben so hieng von dem Landesfürsten die Privation der geistlichen Pfründen ab. Auch dage-

*) Gegen das 5te und 6te Jahrhundert der Kirche durfte in Frankreich kein Bischof, ohne zuvor Erlaubniß von dem König erhalten zu haben, ordinirt werden. Im 8ten und 9ten Jahrhunderte hatten zwar der Klerus und das Volk noch immer die freye Wahl, den römischen Bischof zu erwählen; allein die Konsekration des Erwählten mußte in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten geschehen. In der französischen Kirche hingegen wurden die Bischöfe von den Königen nominirt, ohne daß man auf die Stimme des Klerus und des Volkes mehr viel achtete. Es blieb daher die Wahl der Bischöfe in Italien noch frey; in Gallien und Deutschland waren es die Souverain's dieser Nationen, ohne deren Beistimmung kein Bischof vom Volke gewählt, oder der gewählte konsekrirt werden durfte.

gen setzten sich weder die Bischöfe, noch die Päbste. Allgemein glaubte man, daß die Kirche und alles kirchliche Eigenthum in die Klasse des Staats-Eigenthums gehöre.

Damals gab es also keinen Staat im Staate; — dieser entstand erst durch die Machinationen der Hierarchie. — Jeder überzeugte sich, daß er keine andere Gewalt als jene habe, die mit seiner Vokation und mit seinem Amte verbunden wäre, — daß der Primat nur die Vorzüge der Person und den Rang in der Entscheidung der in der Glaubenslehre entstehenden Irrthümer vor den übrigen Bischöfen genieße, daß er hingegen keiner anderen Ausdehnung, ohne die Grundfesten der Kirche und des Staates anzugreifen, fähig sey.

Daß durch die Auflösung des deutschen Reichskörpers und die sonst eingetretenen Verhältnisse, die auf das deutsche Konkordat wesentlichen Bezug hatten, auch die Konkordate und alle sonstige mit den Bischöfen bestandene Verträge ihren ganzen Werth verlohren haben, — ist richtig.

Die päbstlichen Reservationen, die Annaten, die Appellationen an die päbstlichen Curien, die Avokatorien verschiedener Streithändel, die sich die Päbste mit Gewalt erlaubten, andere Manipulationen der römischen Bischöfe, wozu sie unter verschie-

deren Titeln *) beständig den reichhaltigsten Stoff fanden, sind itzt ohne Kraft und ohne Wirkung. Es giebt nicht einmal mehr einen Fall, worauf sie angewendet werden könnten.

Die Souverain's sind die obersten Schutzherren der Kirche in ihren Staaten, — sind die obersten Verwalter der kirchlichen Disciplin und alles kirchlichen Eigenthums.

Der Klerus unterliegt den Gesetzen des Staats, — dieser würdigt die Vokation derjenigen Individuen, die zum Klerikalstande übertreten wollen, und die Bischöfe sorgen kraft ihres oberherrlichen Amtes und ihrer ursprünglichen Rechte für die Reinigkeit der Lehre, und für das Heiligthum des Priesterstandes.

Alle Fehden, wozu die Exaktion der Annaten **), die von den Päbsten mit aller Strenge bei-

*) Vorzüglich gehörten hieher die verschiedenen Gattungen von Reservationen — als die sogenannten *provisiones apostolicae*, *gratiae expectativae per jus praeventionis*, *devolutionis*, *concursus per receptas resignationes* in favorem per regulas cancellariae etc. etc., wodurch die Päbste zwar nicht auf einmal, aber doch nach und nach den Bischöfen das bis daher ausgeübte Recht, die geistlichen Benefizien zu vergeben, entzogen. Man lese die Geschichte von Hadrian IV. bis auf Benedikt XII., und man wird sich überzeugen, daß die Päbste mit Bitten anfiengen, und mit Drohungen und Anathemen endigten.

**) Schon in dem Konzilium zu Konstanz im Jahre 1414, da Frankreich die Aufhebung der Annaten verlangte, brachten auch die

getrieben wurden, wesentlichen Anlaß gaben, und andere Zwiste zwischen den Päbsten und Nationen, die ehedem ein totales Schisma in der Kirche schon bewirkt hätten, hören auf.

Die Souverain's bedürfen **keines Konkordats** mit den römischen Bischöfen — jene sind durch Erlangung der Majestäts- und Souverainitäts-Rechte in **die oberste Kirchengewalt** eingetreten, und die **Landes-Bischöfe reklamiren** die **Urrechte ihres Amtes**, die ihnen die **römische Usurpation** wegzuschleichen wußte. Jeder päbstliche Einfluß auf Staat und Religion hat in soweit in den Staaten der souverainen föderirten Mächte ein **Ende**, als nicht durch die **Fundamental-Konstitution der römischen Kirche** in Bezug auf Dogmen und **Urlehre**, oder durch spezielle **Konvention** der Staaten die Anerkennung **des Primats** und der **Oberherrlichkeit** des Stuhls zu Rom nothwendig werden.

Das **kanonische Recht**, das bisher in Deutschland ein so **wichtiges Ansehen hatte**, woran sich die **Theologen aller Konfessionen** erschöpften die **Rechte** der einen oder andern herabzuwürdigen — die sich **öffentlich einander verketzerten**, — von denen die eine **Parthei den Primat zum Idol** aufstellte, vor

---

Deutschen ihre Beschwerden über diesen Gegenstand an; konnten aber außer einen auf die Dauer von 5 Jahren eingeschränkten Vertrag, worin die Zahl der Kardinäle vermindert, die Reservationen des juris scripti und die Konstitution execrabilis und ad regimen modificirt wurden ꝛc. nichts erhalten.

dem das Universum die Knie beugen mußte, inzwischen ihn eine andere als einen öffentlichen Skandal erklärte ꝛc., wird sich in der Folge auf sehr wenige Objekte in den Staaten der associirten Mächte beschränken.

Die Souverain's des römischen Ritus werden den Primat in seine ursprünglichen Schranken zurückweisen, — man wird sich durch die heiligen Kanonen nicht mehr am Gängelbande führen lassen, und einen ewigen Krieg zwischen Staat und Religion unterhalten. Die Landes-Bischöfe werden eine vernünftige Gewissensfreyheit den Nationen gestatten, — man wird sich überzeugen, daß es über die Gewissen der Menschen keine eigentliche Herrschaft gebe, daß man die Meynungen der Völker respektiren müsse; wodurch die Nationen mehrere Vortheile für Staat und Religion als bisher durch hundert Stellen aus den Kanonen — den Dekretalen, aus der Tradition, aus den Stellen der Väter und aus Grundsätzen der Infallibilität des römischen Bischofs zu erwirken und für das allgemeine Beste zu hoffen war, erwirken werden.

So viel über den Gegenstand der religiösen Staatsverwaltung der souverainen associirten Mächte.

Was die Gerechtigkeitspflege betrifft, so steht diese mit der Gesetzgebung im Staate, wovon ich bereits gesprochen habe, in einem sehr genauen Verbande, und wenn ich mich so ausdrücken darf,

so macht sie den wesentlichsten integrirenden Theil davon aus.

Die associirten Mächte und Souverain's, die ehemals darin sehr gebundene Hände hatten, indem die Gerechtigkeitspflege in ihren Staaten der Hauptverfassung des deutschen Reichs angemessen seyn mußte, und sie selbst als Reichsstände an die Prozeßordnungen des Reichs-Kammergerichts und des Reichs-Hofraths angewiesen waren *), administriren gegen-

*) Die im deutschen Reiche eingeführten Prozeßordnungen waren als Reichsgesetze zu betrachten; der Kaiser konnte daher weder eine andere Prozeßordnung ohne Einwilligung aller Reichsstände einführen, noch ein oberstes Tribunal aufheben, oder ein neues errichten.

Als Kaiser Ferdinand III. die Reichs-Hofraths-Ordnung ohne Einwilligung der Reichsstände promulgiren ließ, so protestirten die Stände dagegen, und so erhielt sie so lang keine gesetzliche Macht, bis die Einwilligung des gesammten Reichs darüber erfolgte.

Inzwischen hatten die Kaiser — und die Reichs-Vikarien das Recht, den Reichs-Kammerrichter ohne Zuziehung der Stände von seinem Amte abzusetzen. Nach dem Tode des Kaisers mußte das Reichs-Kammergericht von den Vikarien bestättiget werden.

Da ehemals die Kaiser selbst mit einigen Reichsfürsten Gericht hielten, jene aber noch keine ordentliche Residenz hatten, so war der kaiserliche Reichs-Hofrath bald in einer Reichsstadt, bald in einer Pfalzstadt, wo sich der Kaiser aufhielt.

Kaiser Friedrich II. hatte zwei Hofgerichte angeordnet, eines für Deutschland, das andere für Welschland.

Unter Kaiser Max I. und Karl V. finden sich die ersten Spuren des Reichs-Hofraths in der deutschen Geschichte, Kaiser Ferdinand III. hingegen gab diesem Reichsgerichte durch Einführung der Reichs-Hofraths-Ordnung erst eine solenne Gerichts-Gestalt.

wärtig dieselbe nach souverainen Gesetzen, und haben durchaus das Recht aller selbstständigen Instanzen in ihren Staaten, was ehemals nicht war.

Ob die Föderativ-Monarchie ein allgemeines Gesetz dießfalls entwerfen werde, wird die Zukunft zeigen; woran ich aber um so mehr zweifeln darf, weil das Objekt der Union zwar im Ganzen genommen die Festigkeit der Staaten, und das Wohl des Universums der Monarchie zum Zwecke hat, inzwischen aber doch anzunehmen ist, daß die Monarchen und Souverain's in ihren einzelnen Staaten durch ihre Weisheit die Glückseligkeit der Nationen und Völker durch die Anwendung aller jener Mittel (und darunter gehört gewiß auch die Gerechtigkeitspflege) selbst zu befördern suchen werden, die zu diesem erhabenen Zwecke führen.

Sollten aber Monarchen und Souverain's etwas über die Gerechtigkeitspflege im Allgemeinen beschließen, so wäre diese Akte als ein Gesetz der associirten Souverain's über den öffentlichen Gang der Gerechtigkeit in der ganzen Föderativ-Monarchie anzusehen, und es erwüchse eine gleiche Verbindlichkeit auf alle associirte souveraine Körper, die jedoch nur auf die Unterthanen Bezug haben könnte.

Die Souverain's üben die Gerichtsbarkeit in ihren Staaten

a) auf jede Klasse ihrer Unterthanen nach den Landesgesetzen aus;

b) die nach der Konföderations-Akte in den Mediatstand übergetretenen ehemaligen Reichsstände unterliegen der Gerichtsbarkeit der Souverain's, unter deren Landeshoheit sie sich befinden, in dinglichen und persönlichen Ansprüchen, nachdem jeder andere Nexus mit dem Verlust der Reichsstandschaft aufgehört hat;

c) Die Souverain's administriren die Gerechtigkeitspflege durch ihre Kollegien;

d) Sie ändern die Gesetze — vermehren oder vermindern die Instanzen nach den Verhältnissen des Staats und nach den Bedürfnissen der Nation;

e) von dem obersten Justiz-Tribunal im Staate giebt es keinen weitern Appellations-Zug, oder Rekurs an die Monarchen und Mächte;

f) Die Aussprüche dieses obersten Tribunals sind unabhängig, so wie es das Tribunal selbst ist;

g) wenn die Souverain's aus Staatsgründen eine Instanz gegen sich zugeben, so kann diese, wie ich bereits sagte, nur das oberste Tribunal im Staate seyn, und die Sache muß

aus dem unter freyen Völkern geltenden Rechte entschieden werden.

Ob die associirten Souverain's Familien-Pakte, Verträge, in ihre Rechtskraft erwachsene Urtheile, woraus bereits giltige Anspruchs-Rechte auf die Interessenten erwachsen sind, die Fundamental Gesetze des Staats — bestehende individuelle Körper — z. B. Landstände ꝛc. — aufheben und außer Kraft und Verbindlichkeit setzen können, ist eine Frage, deren Beantwortung folgende bestimmte Ausscheidung voraussetzt.

Wenn die Paziszenten z. B. aus dem Familien-Paktum, aus dem Vertrage bereits solche aktive Ansprüche wechselseitig erlangt haben, daß die in dem Vertrage enthaltenen und aus der Handlung selbst hervorgehenden Verbindlichkeiten ganz, oder nach der Mehrheit der Objekte bereits erfüllt sind, so können derlei Verträge, Pakten, Urtheile, wenn es das Interesse des Staats, der Familien, oder die besondern Verhältnisse der Urtheile, welche der Souverain würdigt, nicht besonders heischen, nicht aufgehoben werden.

Daher folgende Sätze:

1) Perfekte Rechte, die bereits vollkommen wirken, die kein besonderes aktives Interesse für den Staat und die Nation

enthalten, liegen außer dem fernern Kognitions-Kreise der associirten Souverain's; wo aber dieses der Fall nicht ist, werden Konventionen, Verträge, Sprüche ꝛc. unbedenklich annullirt.

2) Fundamental-Gesetze des Staats, besondere darin bestandene Körper, als Landstände ꝛc., die in der Konstitution des Staats fixirt und durch die Verfassung des deutschen Reichs, durch kaiserliche Privilegien ꝛc. garantirt waren, heben die associirten Souverain's ebenfalls unbedenklich auf, wenn es das Interesse der Nation fordert.

3) Alle bisher bestandenen Landes-Vereine, Oberdominien, Traktate, Föderationen, Bündnisse, Lehens- und andere Verbande ꝛc. gehören in die Kathegorie derjenigen Gegenstände, deren Auflösung oder Trennung nach den Bedürfnissen der Staaten die associirten Souverain's unbedenklich vornehmen.

Ad c.

Die **Unmittelbarkeit** der Reichsstände bestand eigentlich darin, daß sie dem Kaiser und dem Reiche unterworfen waren.

Alle Stände mußten in Ansehung ihrer Person unmittelbar seyn, wenn sie es auch schon nicht in Ansehung ihres Landes waren.

Verlohr ein Reichsstand die Unmittelbarkeit, so hörte er auf ein solcher zu seyn, indem der Besitz eines unmittelbaren Territoriums nicht zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Reichsstandes gehörte. — Es gab mehrere, welche gar kein Territorium hatten, — einige, welche ein ganz mittelbares, — einige, welche ein zum Theil mittelbares, zum Theil unmittelbares Territorium besaßen.

Erst seit der Wahlkapitulation Kaiser Ferdinand IV. gehörte zur Wesenheit eines Reichstandes auch der Besitz eines unmittelbaren Territoriums, und von dieser Zeit an hatten die Reichsstände den erblichen und landesherrlichen Besitz ihrer Territorien, und ein reelles Territorialrecht.

Die Gewalt und die Hohheit der Reichsstände bestanden in der Session und dem Votum auf den Komitien; dadurch hatten sie Antheil an der Regierung des deutschen Reichs und an der Landeshoheit. Jene war älter *) wie diese.

*) De minoribus rebus principes consultant, de *majoribus omnes.* Mox rex, vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur etc.

Tacitus de moribus german. C. 11.

Die Landeshoheit bestand in dem Besitze derjenigen Regalien, welche die Reichsstände in ihren Territorien ausübten. Doch war die landesherrliche Gewalt eingeschränkt, denn sie mußte nach den Reichsgesetzen und den mit den Landesständen errichteten Verträgen im Staate ausgeübt werden.

Die Ertheilung der Reichsstandschaft war ehemals ein kaiserliches Reservat. In der Folge wurde der Konsens der sämmtlichen Reichsstände erfordert; es wurde auch genau untersucht, ob derjenige, der Reichsstand zu werden verlangte, mit einem Immediat-Territorium — oder einer Grafschaft versehen war.

Die Reichsstände theilten sich in alte und neue Fürsten *). Die Fürsten selbst formirten ein eigenes Kollegium, worin auch die Reichsgrafen und Reichs-Prälaten saßen **).

---

*) Alte fürstliche Häuser hießen diejenigen, welche auf den Reichsversammlungen zu allen Zeiten ein votum virile hatten. Neue Fürsten nannte man diejenigen, welche ehemals entweder gar keine Stimme, oder nur votum curiatum hatten. Diese mußten in dem Ceremoniel den alten fürstlichen Häusern sehr oft ausweichen.

**) Das Direktorium in dem Fürstenrathe führten abwechselnd Oesterreich und Salzburg. Die geistlichen und weltlichen Fürsten saßen auf besondern Bänken, daher gab es die geistliche und die weltliche Bank. Der westphälische Friede führte für die zwei protestantischen Bischöfe, den zu Lübeck und den zu Osnabrück die Querbank ein.

Die Reichsstädte *) konstituirten die dritte und letzte Klasse der Reichsstände und formirten ebenfalls auf dem Reichstage ein Kollegium, — das reichsstädtische Kollegium. —

Das **Territorium** der Reichsstädte bestand, sehr wenige ausgenommen, in dem Bezirke ihrer Mauern.

Da die associirten Souverains durch die Konföderations-Akte die Majestäts- und Souverainitäts-Rechte über alle bisher im deutschen Reiche bestandenen immediaten Körper erhielten, so traten alle diese Reichsstände sammt ihren Territorien in die Landeshoheit der verschiedenen Territorien über, in deren neu erworbenen Bezirke sie lagen.

Hier entstehen also folgende

Fragen:

1) Welche Rechte erwarben die associirten Souverain's auf die in den Mediatstand übergetretenen und versetzten Reichsstände?

2) Welche Rechte erwarben sie auf die durch die Konföderations-Akte an sie über-

*) Diejenigen Städte, welche unmittelbar dem deutschen Reiche unterworfen waren, hießen Reichsstädte. Sie besaßen nicht nur die Unmittelbarkeit, sondern auch die Landeshoheit; mußten aber, wie alle übrige Reichsstände, den Huldigungs-Eyd dem Kaiser leisten.

gegangenen Territorien — und auf die verschiedenen Klassen der associirten Unterthanen?

Ad 1.

Die Rechte der ehemaligen deutschen Reichsstände waren nach den Verhältnissen des Staats verschieden *) ob sie schon in Rücksicht des Reichs-Lehens-Nexus alle gleich waren; das heißt, sämmtliche Stände ohne Unterschied waren durch den Eyd des Vasalagiums dem Kaiser und dem Reiche unterwürfig.

Einmal mußte man sie aus der allen Reichsständen gemeinschaftlichen Reichsstandschaft herleiten, und daher konnten auf selbe nur die Reichs-Fundamental-Gesetze angewendet werden.

*) Die Bischöfe waren auch Reichsstände; — sie übten eine geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit und zwar jene auch in fremden Territorien aus.

Die Kapitel hatten während erledigtem Sitze das Sitz- und Stimmenrecht auf den Reichsversammlungen, — sie schickten ihre Gesandten zu Reichs- Kreis- und Münz-Versammlungen.

Unter den Reichsgrafen gab es einen besondern Verein, der in Hinsicht seiner einzelnen Gerechtsamen eine eigene Wirkung hatte; so z. B. gab es Grafen-Tage.

Die Reichsstädte hatten eine verschiedene Verfassung, und unterschieden sich vorzüglich im religiösen Fache. Diese Verfassung wurde ihnen durch den westphälischen Frieden in Hinsicht auf die Reichsstandschaft und den öffentlichen Kultus gesichert.

Einmal betrafen sie **ganz-eigene** — mit der Reichsstandschaft in keinem eigentlichen Verbande stehende — Haus- — Familien-Rechte (jura personalissima) z. B. die Succession in den Familien-Lehen, Fideicommissen, Aussteuerung fürstlicher Töchter, Appanagen fürstlicher Kinder, die Ausgleichung der Familien-Streite durch Compromission ꝛc., affizirten also nur die persönlichsten Rechte der Stände; daher gab es auch ein jus privatum illustrium. Auf dergleichen Fälle waren das römische, das Lehenrecht, oder die aus den Familien-Pakten besonders hervorgehenden Normen anwendbar.

Was den ersten Gegenstand betrifft, so **verlohren** die Stände, die sich nach losgesagtem Reichs-Nexus der Landeshoheit der associrten Souverain's selbst unterwarfen, und diejenigen, die sich nach der Konföderations-Akte dem Reichsverbande begeben mußten, die Reichsstandschaft, mit ihr die Landeshoheit und die Unmittelbarkeit.

Die Stände wurden sammt **ihren Territorien mediate Unterthanen** derjenigen Monarchen und Souverain's, die sie nach dem Konföderations-Vertrage acquirirten, und unterliegen als solche den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates, unter dessen Oberherrschaft sie sich befinden.

Nach den Gesetzen der Unterwürfigkeit müssen sie den Eyd des Homagiums leisten.

Nach der Konföderations-Akte sind sie schuldig, nachdem von sämmtlichen Vertrag-schließenden Theilen ausdrücklich auf alle wirklich erwachsenen Rechte und Ansprüche über die Souverainitäts-Besitzungen anderer associirten Mächte, mithin auf die Lehenherrlichkeit über die unter deren Souverainität gelegene Lehen Verzicht geleistet werden mußte, indem das Obereigenthum über diejenigen Lehen, welche vom Kaiser und Reich herrührten, durch die Aufhebung der kaiserlichen und Reichs-Souverainität mit dem Anfange der Bundesstaaten den associirten Souverain's anheim gefallen ist, den Vasalagiums-Eyd und die in den Lehenrechten vorgeschriebene Muthung bei den Lehenhöfen der unirten Monarchen und Mächte zu leisten, sofort dadurch Lehen-Unterthanen der föderirten Souverain's zu werden.

Daraus fließt von selbst, daß die verbündeten Mächte alle Territorial- und andere Gerechtsame auf diese ehemaligen Reichsstände ausüben, welche nach den Gesetzen der verschiedenen Staaten gegen jeden Unterthan und Lehensmann unterliegen.

Was den zweiten Gegenstand betrifft; so geht aus selben eine besondere oben zum Theil berührte Unterfrage hervor: Ob die Souverain's die

Privat-Verhältnisse der verschiedenen itzt mediat gewordenen fürstlichen und anderer Häuser z. B. die Haus-Verträge, die Familien-Traktate in religiöser und politischer Hinsicht, die Vereine über eine besondere Erbfolge ꝛc. und die hieraus erwachsenen oder zu erwachsenden Ansprüche und Rechte zu belassen schuldig seyn?

Wir wissen aus der deutschen Reichsgeschichte, daß die Stände, einzelne Reichs-Individuen und Reichskörper ihre außer dem Verbande des ganzen Reichs liegenden besondern Verhältnisse meistentheils dem Kaiser als Reichsoberhaupt vorlegten, und sich ihre Rechte, Vereine, Familien-Bündnisse ꝛc. durch die reichsoberhäuptliche Bestätigung, oder durch Privilegien, worauf man einen sehr großen Werth setzte, zu sichern suchten, welche ihnen die Kaiser sehr oft, ohne mit andern Ständen Rücksprache zu nehmen, bewilligten, weil sie dieses als ein besonderes Reservat ansahen.

Wenn man sich über das befaßt, was ich oben von der Unterwürfigkeit der mediat gewordenen Stände gegen die Gesetze der souverainen Staaten sagte, so wird man leicht begreifen, daß alle Privat-Verhältnisse ehemalig fürstlicher Häuser, und anderer dem Reiche unterworfen gewesener Körper — sohin alle Familien-Vereine, Traktate über Lehen- Erb- und andere Folgen aufgelöst worden seyn, indem sie der Eyd des Homagiums ohne

Unterschied zu Unterthanen, — jener des Vasalagiums hingegen zu Lehensleuten umschuf.

Alle diese Vereine hatten eine gewisse Relation auf die Reichsstandschaft, oder auf die im deutschen Reiche besonders geltenden Rechte, auf die Reichsfriedensschlüsse, und vorzüglich auf den westphälischen Frieden. Da nun der ganze Körper und mit diesem jedes individuelle für demselben als Mittel zum Zwecke unterliegendes Interesse ihre Existenz verlohren, so ist es natürlich, daß jeder Bezug auf den vorigen Stand, jede Wirkung singulärer Traktate sammt allen kaiserlichen Privilegien und Konfirmationen erloschen seyn, so zwar, daß es einer speziellen Sanktion der föderirten Mächte für die Annullirung aller dieser Objekte nicht bedarf.

Wenn es aber die National-Ehre forderte, daß gewisse Familien-Verträge ꝛc. aufrecht erhalten werden sollen, so würdigt der Souverain ihre Bestandtheile, und ertheilt hierüber in dem Maaße die Bestätigung, daß weder der Staats-Verfassung, noch den Rechten eines Dritten zu nahe getreten werde. — Ist dieses nicht, so sind die Souverains nicht verbunden, einer derlei Familienakte die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Eine zweite Unterfrage ist: Ob die associirten Souverain's die mediat gewordenen Reichs-

stände bei dem Genusse ihrer Dignitäten, Würden und persönlichen Vorzüge — dann bei den ihnen durch den Reichsschluß nach dem Lünneviller Frieden ausgewiesenen Entschädigungs-Gehalten ꝛc. belassen müssen?

Die Antwort auf diese bedeutende Frage erledigt sich aus Folgendem.

Nachdem durch den Presburger Frieden der ganze Reichsverband aufgelöst wurde, wodurch alle Reichsstände und andere mit dem deutschen Reiche im Verband gestandenen Körper ihre Unmittelbarkeit verlohren hatten, so hörten mit dem Bestande des Reichs zugleich alle Ansprüche, Rechte und individuelle Verbindlichkeiten auf, die ehemals auf die verschiedenen Stände und einzelnen Individuen erwuchsen.

Daraus folgt, daß alle aus der Unmittelbarkeit des Reichs in den mittelbaren Stand und unter die Landeshoheit der associirten Monarchen und Souverain's übergetretene Reichsstände und andere Korporationen kein positives Anspruchs-Recht auf die ihnen nach dem Lünneviller Frieden mit so vieler Sorgfalt ausgewiesenen Entschädigungs-Gehalte mehr haben, noch haben können.

Man dürfte aber dagegen einwenden — die Entschädigungs-Gehalte wären aus den Renten der

verschiedenen damals schon mediat gewordenen Territorien durch eine verhältnißmäßig geordnete Konkurrenz durch die Reichs-Sustentations-Deputation für die Reichsstände und andere Individuen bestimmt, und jene hierauf angewiesen worden.

Ich antworte hierauf: Man mag diesen Einwurf immer machen, die Sache bleibt, wie sie ist.

Nach dem Lüneviller Frieden bestand das deutsche Reich noch, die zur Entschädigung verschiedener Reichsstände angelassenen Reichslande traten zwar unter die Oberherrlichkeit ihrer neuen Souverain's, sie unterlagen den konstitutionellen Gesetzen der Staaten, — aber der Reichsverband selbst war nicht aufgehoben, es existirte noch ein deutsches Reich, die Reichsstände waren im strengen Verstande noch immer Reichsstände, Rechte und Verbindlichkeiten galten noch. Der Presburger Friede hingegen löste den noch übrigen Körper vollkommen auf, die ganze Konstitution verschwand durch die Erscheinung der Konföderations-Akte, die verbündeten Staaten formirten freye unabhängige Nationen, und folglich fiel auch damit jede andere parzielle Verbindlichkeit von selbst.

Zudem hatten die Reichsstände damals schon kein anderes als ein persönliches Anspruchs-Recht. — Die Entschädigungs-Gehalte erhielten sie zwar als gewesene Territorial-Herren, — aber sie waren aus

den Renten der Territorien durch die Konkurrenz nur für ihre Lebsucht bestimmt, denn ein mehreres Recht konnte ihnen die Sustentations-Deputation niemals einräumen.

Diese Ausweisung und Konkurrenz konnte auch nur so lang dauern, als so lang der Stand des Reichs, wie er damals war, nicht verrückt werden sollte; was sich freylich itzt ganz anders verhält, nachdem durch die Konföderations-Akte des rheinischen Bundes aller vorhin bestandene Verband und alle aus diesem Verbande hervorgegangenen wechselseitigen persönlichen Ansprüche und Rechte aufgelöst worden sind.

Doch ist nicht anzunehmen, daß die föderirten Souverain's minder großmüthig und liberal handeln, und daher die ehemaligen Reichsstände ungeachtet ihrer gegenwärtigen Mittelbarkeit aus den Genusse ihrer persönlichen Dignitäten, Würden und der ihnen angeeigneten Vorzüge — und jenen der ausgewiesenen Entschädigungs-Gehalte setzen werden, so lang nicht die bestimmten Verhältnisse ihrer Staaten oder der National-Wohlstand eine andere Verfügung fordern dürften.

Ad 2.

Die Territorien der Reichsstände giengen mit allen darauf haftenden Rechten, Gerechtigkeiten,

Freiheiten, Privilegien, dinglichen und persönlichen Ansprüchen, hypothekarischen Nexus, Bürden und Lasten ꝛc. auf die associirten Souverain's über.

Was die persönlichen Rechte, Privilegien und Freiheiten der verschiedenen reichsständischen Körper und Unterthanen und ihre ehemalige Konstitution betrifft, so hat ihre Wirkung in dem Augenblicke ihrer Unterwürfigkeit aufgehört. Die konstitutionellen Gesetze der verbündeten Souverain's dehnen sich ohne Ausnahme auf alle diese Korporationen und einzelne Individuen unbeschränkt aus.

Selbst die persönlichsten Rechte z. B. die Befreyung vom Besteuerungs-Recht, sind davon nicht ausgenommen, weil es keine Relation mehr giebt, welche die Grundursache ihres Daseyns vormals war. — Deren Ausdehnung, Beschränkung, oder gänzliche Aufhebung hängt daher von den Einsichten und Dispositionen der souverainen Staaten-Regierungen ab.

Alle Individuen im Staate, unter welche Klasse von Staatsbürgern sie immer gehören, richten sich nach den Gesetzen des Staats, und können durchaus gleiche Rechte von den Souverains verlangen, die ihnen der Staat auch alsdann gewährt, wenn diese Petition dem Regierungssysteme angeeignet ist. Inzwischen genießen sie doch alle gleichen Schutz, lei-

sten aber dafür auch verhältnißmäßig gleiche Bürden.

Da alle einzelnen Korporationen im Staate, als Stiftungen, Gesellschaften ꝛc. sie mögen öffentliche, oder durch die ehemaligen Territorial-Herren nach den Bedürfnissen des Staats bewilligte Private seyn, den Einsichten der associirten Souverain's unterliegen, die ihre Bestandtheile, ihren Werth, ihre Ausdehnung und Wirkungen untersuchen, so hängen ihre fernere Existenz, ihre Modalität, die Verwaltung ihrer öffentlichen oder Privat-Kassen auch nur von dem Staate ferner ab, ohne daß gegen ihre Aufhebung, Beschränkung, oder sonstige Organisation in ihren innern und äußern Bestandtheilen eine Klage oder ein Regreßspruch geltend gemacht werden kann, oder daß es eine Berufung auf die ehemalige Territorial-Konstitution gäbe.

Dingliche Rechte — aus dem hypothekarischen Nexus hervorgehende Ansprüche haften unmittelbar auf den Territorien selbst. — Die Hypotheken und andere Real-Rechte Dritter wirken daher gegen jeden Inhaber und Successoren auch nach den Grundsätzen des Völkerrechts so lang, als sich die associirten Souverain's aller Arten reeller Verbindlichkeiten und gesetzlicher Ansprüche durch schickliche Wege nicht entlediget haben werden.

Das deutsche Reich als Monarchie hatte nicht nur allein öffentliche Erzämter *), sondern es gab auch Hofämter **). Letztere verliehen die Kaiser verschiedenen ständischen Familien.

*) Zu Anfange des deutschen Reichs gab es eigentlich nur 4 Erzämter, — jenes des Schenken, Truchseß, Marschals und Kämmerers.

Diese 4 Erzämter verrichteten bei der Krönung Kaiser Otto M. und dessen Nachfolger die solennen Funktionen.

Lotharius dux Giselberthus ad cujus potestatem locus ille pertinebat, omnia procurabat. Everhardus mensae praeerat, Hermanus franco pincernis, Arnulphus ordini equestri, et eliguendis locandisque Castris praeerat.

Im 12. Jahrhundert unter Konrad IV. und Friedrich I. fingen diese Erzämter an erblich zu werden, und die goldene Bulle bestätigte Titel 22 und 27 nicht nur die durch die Observanz eingeführte Erblichkeit, sondern ordnete auch Titel 4. §. 1. ihren Rang definitiv.

Diese Aemter selbst bekleideten die Herzoge von Sachsen, Baiern, Franken und Lothringen, nebst den Pfalzgrafen am Rhein. —

**) Die Hofämter am kaiserlichen Hofe beruhten zwar ehemals auf der Disposition des Kaisers, davon war aber nach der Wahlkapitulation Art. 3. §. 25. das Hofmarschalamt ausgenommen. Indessen mußte der Kandidat ein gebohrner Deutscher, oder dem deutschen Reiche wenigstens mit der Lehenspflicht zugethan seyn.

Die Kaiser ernannten auch noch andere Hofbedienungen, mit deren Funktionen sie verschiedene Reichsfürsten und andere Stände investirten. So z. B. ernannte Ludwig der Baier 1339 Rainold Grafen von Geldrien mit Beistimmung der übrigen Fürsten und Stände zu seinem obersten Kleiderverwahrer, dessen Amt darin bestand, ut vestibus caesareis Imperatorem induat, quoties

Der Ursprung der Erzämter wird am richtigsten von den Zeiten der fränkischen Könige abgeleitet, denn die Hofämter der orientalischen Kaiser waren an der Zahl und Beschaffenheit ganz verschieden.

Unter Kaiser Karl dem Großen war die Verfassung des Hofstaats die beste, und es gab unter dessen Regierung folgende weltliche Hofbeamte: den Kämmerer, Pfalzgrafen, Truchseß, Marschal, Quartiermeister, Jägermeister und einen Falkenmeister.

Unter diesen Hofämtern stand der Pfalzgraf im größten Ansehen; — er hieß unter den Merovingern Major domus.

Der Pfalzgraf war beständig am kaiserlichen Hofe, ertheilte die kaiserlichen Befehle und Resolutionen, leitete die wichtigsten Staatsgeschäfte, und hatte die Jurisdiktion über die Staatsbedienten und die Oberaufsicht über die kaiserliche Residenz.

---

actus publici celebrantur, nec non coronam imponat romanis regibus cum Aquisgrani, Mediolani, vel Romae coronentur, eamque iterum tollat, ac in processione gestet.

Ob die Herzoge von Geldrien diese Funktion jemals vertraten, erhellet aus der Geschichte nicht. Vermuthlich aber geschahe es nicht, weil in der hierauf gefolgten goldenen Bulle von diesem Amte nichts enthalten war und darin ausdrücklich verordnet wurde, daß es dem Kaiser frey stehe, wem er bei der öffentlichen Prozession am Krönungstage die Reichskrone zu tragen überlassen wolle.

Da die Erzbeamten nicht mehr bei allen Gelegenheiten die Erzämter selbst verwalten wollten, so entstanden die Unterbeamten.

Anfangs waren die Erbämter — so wie die Erzämter nur persönliche Gerechtsame; unter Kaiser Rudolph I. hingegen wurden sie erblich, und seit dieser Zeit gab es kein Beispiel mehr, daß hierin eine Veränderung vorgieng *).

Die ersten und wichtigsten Gegenstände, die die Monarchen und verbündeten Mächte würdigen werden, sind die solenne Konstituirung eigener

*) Die Erbämter waren nicht, wie die Erzämter, an gewisse Lande gebunden, sondern sie ruhten nur auf gewissen angebohrnen Familien. — Die Erbbeamten wurden nicht mehr von den Kaisern, sondern von ihren Erzbeamten aufgestellt, indem ihnen das Erbamt zu Lehen verliehen wurde, welches alle Lehenbriefe vom 16. Jahrhundert an beweisen. — Die ganze Familie führte den Titel und das Wappen des Erbbeamten; der Aeltere aus der Familie hingegen verrichtete die Funktionen, die mit dem Erbamte verbunden waren, und bezog hiefür die Nutzungen. — Die Gerechtsamen der Erbbeamten waren in dem Maaße gegründet, daß ihnen in Abwesenheit der Erzbeamten von deren Gesandten die Ausübung des Reichsdienstes nicht benommen werden durfte, indem sie darin durch den Ausspruch des kurfürstlichen Kollegiums vom Jahre 1653 durchaus gegen die Eingriffe der Gesandten bestätiget wurden.

Die Erbbeamten verrichteten ihre Funktionen theils bei Gelegenheit der Verwaltung ihres Erbamtes bei der kaiserlichen Krönung, theils bei Thronbelehnungen, bei welchen hingegen die Verrichtungen durch die subsitituirten kaiserlichen Hofbeamten gemacht werden mußten.

Reichs- Erz- und Hofämter, die Bestimmung ihrer feyerlichen Funktionen bei dem öffentlichen und Privatdienste des Reiches, und die Belehnung.

Wir wissen aus der Geschichte der verschiedenen — ältesten Dynastien, daß jede ihre eigenen Reichsbeamten hatte. Das fränkische, burgundische und longobardische Reich liefern die bestimmtesten Beweise.

Die Souverain's hielten in Gegewart ihres Hofstabes in den damaligen Zeiten selbst Gericht, und entschieden über alle Arten Streithändel.

Sie konstituirten sogar zu dergleichen feyerlichen Funktionen noch mehrere öffentliche Aemter, die, so oft die Souverain's zu Gericht saßen, alle anwesend seyn, und den Thron umgeben mußten *),

*) In den Annalen des Jornandes kommt eine sehr wichtige Stelle vor, die ich als Beispiel ausheb e:

Dum praestantissimus, et gloriosissimus Dominus Imperator HLudovicus (heißt es in der Urkunde) per Romaniam transiens fines adisset spoletinos pro justitiarum commoditate, et malignorum astutia deprimenda, et in his multoticus fideles suos, et cotidie laborare insisteret, et ipse toto studio decertasset, perventum est inter fines haesinos, et camertulos, suoque quamvis maximo cum labore, quae supra dicta sunt decertaret, *instituit fideles ut optimates suos scilicet Wichodum venerabilem Episcopum, Adelbertum comitem stabuli, quos ad constringendum in eodem*

wodurch dieser Ritus das feyerlichste Ansehen gewann.

Nun parifiziren sich zwar die associirten Monarchen und Souverain's in den Souverainitäts-Rechten durchaus, — aber da nicht alle Staaten der verbündeten Dynastien zugleich auch Nationen formiren, so können nur die Monarchen und Souverain's, welche selbstständige Völker beherrschen, Reichserz- und Hofämter in ihren Reichen konstituiren und mit selben die angesehensten Familien in ihren Staaten belehnen.

Daß mit diesen Reichs-Erzämtern keine Territorien verbunden seyn können, ist gewiß; denn unabhängige Souverain's erkennen in ihren Staaten keinen Nexus, der ihrer Souverainität entgegensteht: daher werden diejenigen Familien im Staate, welche die Souverain's mit den Reichs-Erzämtern belehnen werden, mit gewissen Vorzügen, Würden und Dignitäten, als z. B. dem Reichs-Kanzleramt, Reichs-Ceremonienmeisteramt, Reichs-Postamt ꝛc. investirt werden müssen, welche der Hoheit des Amtes und der Majestät der Nation angemessen sind.

---

placito praefecit, Hacpoldum comitem palatii, Heichideum pincernam primum, Traderrimum sacri palatii Archinotarium, Winigisum Armigerum Begeri nobilem optimatem, et fratrem suum Ottonem bertonem consiliarium Reginarum capellanum vel de reliquis quam plurimis palatii etc.

Eben so richtig ist auch, daß diese Erzämter auf die damit investirten Familien, welche man als die Reichs-Erzbeamten ansehen muß, erblich hinüber gehen, um den Glanz und das Ansehen der belehnten Familie und des Erzamtes selbst desto mehr auszuzeichnen.

Die Erzämter wurden ehemals vor dem Throne in Gegenwart aller Reichs-Erbämter verliehen, und hießen daher Thronlehen *).

Monarchen und Souverain's selbstständiger Nationen, z. B. die Könige von Baiern, Sachsen, Wirtemberg ꝛc. werden daher ebenfalls die Belehnungen ihrer Reichs-Erzämter vor dem Throne vornehmen, und werden bei diesem feyerlichen Inaugurations-Aktus unmittelbar jenen Ritus unterstellen, der bei Belehnungen der obersten Aemter im Staate der Majestät der Nation schon von jeher angeeignet, und jedem dieser freyen unabhängigen Völker heilig war.

Die Erzämter sind von den Hofämtern in den Reichen der verbündeten Monarchen und Mächte eben so verschieden, als sie es ehemals schon unter den fränkischen Königen waren.

---

*) Der Vasall mußte auf den Knieen liegend den Vasalagiums-Eyd abschwören, welchen ihm der Reichs-Vicekanzler vorlas. Sodann reichte ihm der Reichs-Erbmarschal das Schwerd, welches der Vasall an dem Knopf küßte, worauf der ganze Ritus in das Reichs-Marschals-Protokoll eingetragen wurde.

Die Erzämter hießen eigentlich *officia publica haereditaria imperii*, — die Erbämter hingegen *officia domestica*, und waren anfangs ebenfalls nicht erblich, wurden es aber nachher gleich den Erzämtern durch die Observanz.

Eben so war die Zahl der Erzämter verschieden; jedoch waren zu Anfange des deutschen Reichs derer nur 4 bekannt, welche in den ersten Jahrhunderten durch die Herzoge von Franken, Baiern, Sachsen, Lothringen und dem Pfalzgrafen am Rhein verwaltet wurden.

Welche Reichs- Erz- und Hofämter die Monarchen und souverainen associirten Mächte in ihren Staaten errichten, — welche Familien sie mit den obersten Staatsämtern investiren, — welche Zahl und welche Verrichtungen in öffentlichen und privaten Reichs-Diensten sie damit verbinden wollen ꝛc., läßt sich vor der Hand nicht bestimmen; die Majestät und das Ansehen der Nation ist hier der einzige Maaßstab, nach dem sich Monarchen und Souverain's bemessen können. Auch mag die Observanz mehrerer Reiche, indem jede souveraine Dynastie in den ältesten Zeiten ihre eigenen Hof- und Erbbeamten hatte *), zur Richtschnur dienen.

*) Das Königreich Lothringen, da es ehemals seine eigenen Könige hatte, besaß auch seine eigenen Hofbedienten. So war z. B.

Da die Erzämter wahre **Thronlehen** sind, mit welchen der Vasall vor dem Throne des Souverain's unter den bei der Investitur beobachtet werden müssenden feyerlichen Ritus nach abgelegtem **Eyd** der **Treue** — belehnt wird, so werden **diejenigen Lehen**, welche **keine** solchen sind, bei den **Lehen-Curien** der associirten Souverain's ertheilt, und dahin gehören folglich die verschiedenen **ansehnlichen Hofämter** der verbündeten Mächte.

Gunthar Erzbischof von Kölln Erzkaplan. Doch war diese Würde auf dem Erzbisthum nicht für immer radizirt.

So lang das burgundische Reich unter den ehemaligen deutschen Königen noch eine gewisse Form eines alten deutschen Reiches hatte, so hatte es ebenfalls seine Reichsbeamten.

Kaiser Friedrich I. bestellte den Bischof zu Lüttich zum obersten Aufseher über den königlichen Palast (ex archonta seu summum principem palatii Burgundici.)

Die Würde eines obersten Kanzlers in dem burgundischen Reiche übertrug der nämliche Kaiser im Jahre 1157 den Erzbischöfen von Wien, welche dieselbe noch zu den Zeiten Otto IV. behaupteten.

Narbonensis provincia (schreibt Gervas von Titbourin) pars galliarum habet ab oriente alpes cuscias, inter quas et mare ac Rhodanum sunt hae provinciae: Arelatensis, quae caput est regni, Viennensis, quae cancellaria regni gaudet.

Ein gewisser Humbert Delphin war Marschal des burgundischen Reiches, wie dieses das Diplom Kaiser Rudolphs I. vom Jahre 1291 beweiset.

Noch zu den Zeiten Ludwig des Baiers stand die Würde eines Comitis palatii Lateranensis in dem größten Ansehen bei Hofe; denn er allein hatte das Recht, der kaiserlichen Salbung und Krönung für immer beizuwohnen ꝛc.

Wenn der Vasall ehemals das Lehen aus kaiserlicher Gnade oder aus dem Familien-Vertrage erhielt, oder wenn er aus der Seiten-Linie succedirte, so mußte er die Anfalls-Gelder bezahlen, und zugleich die Lehenstaxe entrichten.

Die **Thronlehen** hingegen waren von der Lehens-Taxe frey, und daher durften die Kurfürsten keine bezahlen.

Was eigentlich bei den Reichslehen der verbündeten Monarchen und Souverain's über die Erlage der **Lehen-Taxen** oder des **Anfalls** bei den **neu acquirirten Lehen** durch ein **allgemeines Föderativ-Gesetz** — oder durch **konstitutionelle Gesetze** der einzelnen Souverain's festgesetzt werden dürfte, läßt sich ebenfalls nicht bestimmen; doch ist anzunehmen, daß wenn der Gesammtkörper der souverainen Union sich über ein **pragmatisches alle einzelne souveraine Staaten gleich verbindendes Gesetz** nicht verstehen würde, die **Observanz** jeder **individuellen Lehens-Curie**, so wie der schon ehemals bei den in den souverainen Staaten wider übergetretene Völker bestandene **solenne Inaugurations-Ritus als parzielle Gesetze** bei **Thronbelehnungen** sowohl als bei jenen **vor den Lehen-Curien eingeführt** und **fortgesetzt** werden dürfte.

Das nämliche muß ich auch auf den Fall behaupten, wenn die Föderativ-Monarchie nicht **eigene**.

Lehengesetze annehmen, oder sonst das Verfahren in Fällen, welche z. B. die Succession in Lehengütern, Lehengerechtsamen, Felonie ꝛc. betrafen, durch einen allgemeinen Föderativ-Beschluß sanktioniren würde, denn alsdann sind die in den Staaten der einzelnen souverainen Mächte eingeführten und angenommenen Lehensysteme, Lehengesetze, Observanzen ꝛc. so lang die konstitionelle Norm, als sie durch ein neuerliches Gesetz nicht aus ihrer Würde und Verbindlichkeit gesetzt werden.

Einen vorzüglichen Gegenstand des rheinischen Staatsrechts machen auch folgende Objekte aus.

Die Primogenitur, — die Majorennität, — die Legitima der fürstlichen Prinzen und Prinzessinnen, und die Vormundschaft über fürstliche Kinder.

Die Primogenitur — eigentlich die Successions-Ordnung der ehemaligen kurfürstlichen Prinzen war durch die goldene Bulle angeordnet *).

Ehemals war die Vertheilung der kurfürstlichen Länder eingeführt, und man richtete sich bei der Succession nicht nach dem longobardischen Lehenrecht,

*) Jus, vox, et potestas Electionis hujusmodi ad filium suum primogenitum, illo autem non existente, ad primogenitum devolvatur.

vermög welchem feuda regalia untheilbar seyn sollten, sondern es succedirten die nächsten Agnaten gleichheitlich, eben so wie die Erbfolge in Privatlehen war.

Diese Succession hatte nothwendig die Folge, daß sich alle Agnaten in den Besitz der Kurwürde gemeinschaftlich setzten, wodurch die größten Uneinigkeiten entstanden.

Da die goldene Bulle einen einzigen Descendenten und zwar den erstgebohrnen, oder wenn derselbe schon verstorben wäre, den ältesten Sohn zum Nachfolger in den Kurlanden bestimmte, so war dadurch einem wesentlichen Uebel im deutschen Reiche gesteuert.

Die absteigende Linie des erstgebohrnen schloß immer die **Kollateral-Linie aus**, wenn der dazu gehörige Prinz schon ein näherer Agnat des letzt verstorbenen war, denn dieser Vorzug entstand aus dem mit der Primogenitur verbundenen Repräsentations-Recht.

Uneheliche, natürliche, durch die nachfolgende Ehe legitimirte, geistliche ꝛc. Prinzen konnten niemals succediren.

Wenn die erstgebohrne Linie gänzlich ausgestorben war, so war bei den Kurfürsten die Linien-Erbfolge *) eingeführt.

*) Si vero primogenitus — absque haeredibus masculis legitimis laicus ab hac luce migrarit, virtute praesentis im-

Hierdurch wurde der dritte kurfürstliche Prinz von dem ältesten Sohne des zweytgebohrnen und seiner Linie ausgeschlossen, und daher die nähere Linie — dem näheren Grade vorgezogen *).

Inzwischen gab es doch Fälle, daß eine andere Successions-Ordnung Platz hatte, indem mehr auf die Nähe des Grades, als die Nähe der Linie gesehen wurde **).

---

perialis edicti jus, vox, et potestas Electionis praedictae ad seniorem fratrem laicum per veram paternalem lineam descendentem, et deinceps ad illius senioris fratris primogenitum laicum devolvatur.

**) Per verba — et deinceps ad illius senioris fratris primogenitum laicum devolvatur.

Als der letzte Kurfürst von der Simmerischen Linie Karl 1685 starb, so traten zwar zwei Successoren auf, Philipp Wilhelm von der Pfalz-Neuburgischen — Leopold Ludwig von der Veldenzischen Linie, — jener war der Linie, dieser dem Grad näher, aber dennoch succedirte Philipp Wilhelm.

*) Nach Absterben Rudolphs II. zu Sachsen succedirte nicht Albrechts des älteren verstorbenen Bruders Sohn Otto, sondern der jüngere Wenzeslaus.

Nach dem Tode des Pfalzgrafen Ludwigs 1544 wurde Otto Heinrich, ein Sohn des ältern Bruders Rupert von dem jüngern Bruder Friedrich III. ausgeschlossen.

Philippus ingenuus.

Ludovicus pacificus † 1544.	Rupertus † 1504.	Fridericus sapiens

Otto Henricus.

Diese war die Succession in den Kurlanden nach der Verordnung der goldenen Bulle und nach der Reichs=Konstitution.

Die übrigen Reichsstände succedirten in ihren Territorien nach dem Herkommen, nach den besondern Verträgen, oder nach den Lehengesetzen *). Es gab auch Territorien, wo die Succession durch die Wahl hergestellt wurde **).

Nach aufgelöstem Reichs=Nexus hören alle diese Verordnungen über Succession, Successionsfähigkeit, Ordnung ꝛc. auf, und es hängt von den Dispositionen der freyen unabhängigen Souverain's ab, durch welche pragmatischen Gesetze die Succession der souverainen Prinzen und Prinzessinnen in den Staaten festgesetzt werden sollen.

Wenn die associirten Souverain's von der durch die deutschen Reichs= und Lehngesetze eingeführten **Thron= und Erbfolge** abweichen, und dieselbe nicht mehr als konstitutionell erkennen wollen, so müs=

*) Die longobardischen und die sächsischen Lehenrechte waren in den ersten Jahrhunderten des deutschen Reichs eigentlich die konstitutionellen Gesetze in der Erbfolge.

**) Da die Kapitel, während dem der bischöfliche Sitz erledigt war, die Rechte der Reichsstandschaft genossen, so erwählten sie einen Nachfolger, der gleich nach seiner Elektion Reichsstand, und zu den Komitien gerufen wurde, wenn schon das Breve der päbstlichen Konfirmation noch nicht erfolgt war.

sen neue Gesetze für ein souveraines Haus nach den der Nation angemessensten Verhältnissen konstituirt werden, worin die Thron- und Erbfolge genau bestimmt ist, und auf solche Weise entsteht ein **Reichsgesetz**, welches die **Nachfolge auf den Thron** und auf das **Erbe**, die **Ordnung in der Nachfolge** und alles, was dahin gehört und mit diesem Gegenstande verbunden ist, genau fixirt.

Dieses Gesetz verbindet **jeden Agnaten** des souverainen Hauses.

Wenn eine **Ausnahme** in Hinsicht der Successionsfähigkeit — Ordnung ꝛc. gemacht werden müßte, so sind die Souverain's allein die **Interpretatoren** der pragmatischen Sanktion über die Thronfolge.

Die **Thronfolge** darf der Regel nach mit der **Folge in das Erbe niemals** vermischt werden.

Jene (die Thronfolge) nimmt die Richtung nach **souverainen Gesetzen.** — Für die eigentliche Erbfolge hingegen können auch **andere Normen** konstituirt werden.

Wenn die associirten Souverain's **keine eigenen Gesetze über Thron- und Erbfolge** errichten, so müssen sie entweder die bei auswärtigen

Mächten geltenden Gesetze oder Herkommen auch in ihren souverainen Dynastien einführen, und sodann würde das Herkommen anderer Mächte als staatsrechtliche Observanz und folglich als verbindliches Gesetz über Thron- und Erbfolge in den Staaten eines associirten Souverain's gelten, oder die Thron- und Erbfolge würde sich in einer solchen souverainen Dynastie nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts richten müssen.

Ob es nicht in den tiefen Einsichten der verbündeten Monarchen und Mächte liegen dürfte, durch ein solennes Föderativ-Gesetz die Thron- und Erbfolge in den Reichen und Staaten der föderirten Monarchen und Mächte zu bestimmen, will ich nicht untersuchen.

Ich glaube aber, daß dieser Gegenstand, der nach einer sehr wichtigen Beurtheilung eigentlich die Rechte der individuellen Souverain's betrifft, von der Art sey, daß sich ein im Allgemeinen verbindendes Gesetz für die ganze Monarchie schwerlich dürfte konstituiren lassen.

Die Reiche und Staaten sämmtlicher verbündeten Mächte sind frey — unabhängig. — In einem solche Falle müßte daher eine Beschränkung zugegeben werden, derer souveraine Staaten nach den Verhältnissen ihrer Nationen und der Majestät nicht fähig sind.

Würde in dem deutschen Reiche der Lehensverband nicht eingeführt, würde jeder deutsche Reichskörper durchaus selbstständig gewesen seyn; so würde durch die Reichs-Konstitution weder Kurfolge — noch durch die Lehengesetze oder durch Familienverträge die Erbfolge haben beschränkt werden können.

Ehemals war es ein besonderes Vorrecht der Kurfürsten, daß ihre Kurprinzen nach zurückgelegten 18 Jahren volljährig und daher von der Vormundschaft befreyt wurden.

Die übrigen Reichsstände wurden erst mit 25 Jahren *) majoren, wenn der Kaiser nicht eher veniam aetatis ertheilte.

Welches Alter die associirten Mächte und Souverain's für die **Majorenität** der königli-

*) Bei den Longobarden waren 18 Jahre für die Großjährigkeit bestimmt. Sie hatten dafür in ihrem Gesetzbuche eine eigene Verordnung; denn es heißt L. 1. V. 39.:

„Hoc prospeximus, ut intra XVIII annos non sit legitimus homo ad res suas alienandas, — in nono decimo anno homini longobardo sit aetas legitima etc.

Die burgundischen Gesetze fixirten den Termin der Majorenität noch kürzer:

„Minoreni aetati ita credidimus consulendum, ut *ante XV* aetatis annos eis nec libertare (manumittere), nec vendere, nec donare liceat.“

chen Prinzen bestimmen werden, läßt sich nicht angeben, und es müssen hierüber entweder die Beschlüsse der Föderativ-Monarchie — folglich ein souveraines Bundesgesetz — wozu dieser Gegenstand allerdings geeignet wäre, oder die Verfügungen der einzelnen souverainen Dynastien abgewartet werden.

Inzwischen haben die unirten souverainen Mächte und zwar aus dem Majestäts- und Souverainitäts-Rechte — das Recht ihre königlichen Prinzen majoren zu erklären, wenn sie wollen.

Würden hingegen die Reichsgesetze souverainer Mächte über diesen Punkt anders verordnen, so müßte die Erreichung desjenigen Alters abgewartet werden, das durch die Reichsgesetze bestimmt wird.

Wenn die Souverain's die Jahre, da sich die Minderjährigkeit ihrer Thronfolger endet, festgesetzt haben, und wenn diese Jahre verflossen sind; so tritt der Thronerbe aus der Vormundschaft aus, und übernimmt die Regierung aller zum Reiche gehörigen Staaten, er mag aus der Descendental-Lineal- oder Kollateral-Linie zum Throne oder zur Dynastie gerufen seyn, und die Thronfolge beginnt sodann in der durch die Reichsgesetze, durch die Observanz oder durch einen Reichsvertrag festgesetzten Ordnung.

Dispensirt der Souverain den Thronerben in den Minderjährigkeits-Jahren, daß er entweder einen Theil der Staaten-Regierung führe, oder den ganzen Staat als Souverain beherrsche; so tritt er ebenfalls als Souverain auf — außerdem bleibt er gleich den übrigen Prinzen und fürstlichen Kindern noch unter der väterlichen Gewalt.

Wenn die Souverain's Vormünder bestellen, so sind sie an die Grundsätze des Völkerrechts bei diesem Aktus gebunden.

Bei den Vormundschaften souverainer Mächte konkurriren die legitimen Vormünder mit jenen, die in einer letztwilligen Disposition ernannt werden.

Ernennt der Monarch selbst seinen Vormünder für seine Kinder; so tritt nebst der mütterlichen Tutel auch jene der nächsten Schwerdmagen ein.

Wenn nach den Reichsgesetzen die Mutter die Vormundschaft führt, so führt sie der Regel nach auch die Administration über die gesammten Reichslande so lang, als der Thronerbe minderjährig ist.

Stirbt der Thronerbe, oder wird er während der Minderjährigkeit unfähig die Regierung zu führen, so hört die Vormundschaft, sowohl der Mutter,

als derjenigen auf, die nach dem Völkerrecht, oder nach den Hausverträgen die Tutel über den minderjährigen Thronerben geführt haben, und die Thronfolge kömmt der Ordnung nach an denjenigen oder diejenige Linie, die nach der Konstitution des Reichs zum Throne berufen sind.

Wenn nach den Gesetzen des Reichs oder der Dynastie festgesetzt ist, daß die Mutter die Vormundschaft über den Thronerben nicht, sondern daß sie der nächste Agnat führen soll; so ist derjenige aus dem Schwerdmagen Vormund, und führt während der Minderjährigkeit des Thronerbens auch die Regierung, der hiezu der Tauglichste ist. Die Regel: *proximior excludit remotiorem* hat bei souverainen Mächten nicht Statt. — Monarchen kennen keine solche Beschränkung.

Die unirten Souverain's annulliren aus eigener Macht und Gewalt die früherhin über Tutelen, Führung der Vormundschaften, Administrirung der Reiche und Dynastien bestandenen Gesetze, Hausverträge, wechselseitigen Pakten, und berichtigen die Fälle in Hinsicht auf Primogenitur und Succession auf das Erbe ꝛc. nach den Grundsätzen des Völkerrechts und der Majestät des Staats.

Wenn die Linien über Thron- und Erbfolge — die Schwerdmagen über Führung der Tutel —

Administrirung der Reichslande ꝛc. Streit erheben, so fragt es sich: **wem hierüber die Rognition und die Entscheidung zustehe?**

Es ist aus der Geschichte des deutschen Reichs bekannt, daß, obschon durch die goldene Bulle die Succession der Kurprinzen in den Kurlanden genau bestimmt und durch dieses pragmatische Gesetz für immer fixirt war, dennoch über die Ordnung, welche Linie, wenn der Primogenitus starb, oder sonst unfähig wurde, succediren sollte, viel und oft gestritten wurde. — Man erinnere sich der Beispiele, die ich aus den Reichsakten bereits aushob.

Der nämliche Fall war dieses bei sehr vielen andern fürstlichen Häusern und Reichsständen, ungeachtet die Erbfolge entweder durch die klaren Gesetze bestimmt, oder durch besondere vom Kaiser und Reiche garantirte Familien-Verträge festgesetzt war. — Auch darüber liefert die deutsche Reichsgeschichte eine Menge Beispiele.

In dergleichen Fällen mußten allemal die **Reichsgerichte**, oder in außerordentlichen **die Komitien** entscheiden.

Da die unirten Mächte souverain sind und da in der Föderativ-Monarchie kein Reichs-Tribunal existiren kann, noch wird; so ist die

Lösung der oben aufgeworfenen Frage nicht unbedeutend.

Ich nehme daher an, — wenn die unirten Monarchen und Mächte durch die konstitutionellen Reichsgesetze nicht dafür pünktlich gesorgt haben sollten, daß über die verschiedenen Fälle der Primogenitur, Ordnung in der Thron- und Erbfolge, Ausweichung in den Linien und Graden, Unfähigkeit, — Tutel, Führung der Vormundschaft, Grade der Schwerdmagen ꝛc. durch alle Rubriken dieser Objekte eine vollkommene und solche Gewißheit vorliege, daß jede Diskussion durch den Buchstaben oder durch die Anwendung des richtigen Sinnes des Reichsgesetzes unnöthig werde; so giebt es für die souverainen Mächte und Dynastien keine andern Auswege, als a) entweder nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts — und der völkerrechtlichen Observanz in dieser Sache zu verfahren, — oder b) die Gegenstände durch freundschaftliche Vereine, oder endlich c) durch ein souveraines Kompromis, da kein Zwangs- noch anderes Recht existirt, zu beenden.

Wenn in einer dem deutschen Reiche ehemals unterworfenen Dynastie die Primogenitur eingeführt war; so gab es wegen der Legitima der schon nachgebohrnen, oder nachgebohren werdenden fürstlichen Kinder beiderley Geschlechts manche bedeutende Schwierigkeiten.

Es fragte sich sehr oft, ob die Söhne ein positives Recht auf den Pflichttheil hätten *), oder ob sie sich bloß mit dem standesmäßigen Unterhalt (Appanagium) begnügen müßten **), — ob der Primogenitus für sich allein den standesmäßigen Unterhalt bestimmen könnte? — Ob die appanagirten Prinzen in dem Appanagium als Erben eingesetzt werden? — Ob es über Verletzung an den Pflichttheilen oder für die Ergänzung desselben ein Klagerecht geben könne?

---

*) In der letztwilligen Verordnung des Herzogs von Braunschweig vom Jahre 1582 heist es:

„Auf daß auch unsere andere mittler und jüngere Söhne wie gemelt, sich um so viel besser zu erhalten, und ihr fürstlich Auskommen haben mögen, so soll unser ältester Sohn und regierender Herzog Heinrich Julius J. J. L. L. — — — nach Gelegenheit mit Rath und That unserer verordneten Testamentarien und der fürnehmsten Landräthen entweder mit gewissen Herrschaften, Schlössern und Aemtern unseres Fürstenthumes zu J. L., da sie bei dem regierenden Bruder zu Hofe nicht länger seyn und verhalten wollen, Uffenthalt und wesentlich Residenz versehen, die ihnen übergeben und anweisen, oder aber J. J. L. L. ein um so viel ansehnliches Stück Geldes an jährlichen gewissen stehenden Renten und Hebung übermachen soll ic."

**) In dem zwischen den beiden Brüdern Friedrich Kasimir und Johann Philipp Grafen zu Hanau im Jahre 1652 abgeschlossenen Vergleiche heist es:

„Was gestalten bei denen Grafschaften Hanau von unfürdenklichen Jahren üblich hergebracht und als ein unwiderrufflich Gesatz gehalten und konservirt worden, daß zu deren Conservation, Erhaltung und Uffnehmen nit mehr als ein regierender Herr benanntlich der älteste von Geburt," die

Noch übler waren ehemals die fürstlichen Töchter daran; diese mußten sich mit der ihnen ausgesprochenen Dos und der übrigen Aussteuer begnügen, und hatten auf einen Pflichttheil kein absolutes Recht.

Ihre Erbeinsetzung unter welch immer einem Titel war daher nicht nothwendig *).

Wenn Söhne mit ihnen konkurrirten; so waren sie nach der deutschen Reichs-Observanz von aller unbeweglichen väterlichen Erbschaft ausgeschlossen.

Wenn in fürstlichen Häusern weiter entfernte Schwerdmagen mit den Töchtern konkurrirten, so mußten jene in der Succession zwar ausweichen, der

---

„Nachgebohren aber jedesmal nach Beschaffenheit der „Zeiten ihrem Stand gemäß mit gewissen Alimenta„tions-Mitteln anstatt ihrer Erb Pflichttheil zu Latein „Legitima genant ausgewiesen und versehen worden."

*) So verordnete Simon Heinrich Graf von der Lippe in seinem Testament vom Jahre 1604 ausdrücklich:

„Unsere Liebe Töchter Gräfinnen Charlot Albertine und Sophie Florentine betreffende, behalten dieselbe ihren Unterhalt, so lang sie unvehrehlicht seyn und bei dero Bruder bleiben, an Essen, Trinken, Logirung, Feuer und Licht für sich, jeder eine Camimini und Laqueyen das jährliche gewöhnliche Salarium zahlen, und sollen überdem jeder Schwester von denselben jährlich dreyhundert Thaller Subsistenz-Gelder, und hierüber ihnen eine beständige Assignation an einem gewissen Orte gegeben werden ꝛc."

Vater hingegen konnte auf diesen Fall den Töchtern den Pflichttheil einziehen.

War der männliche Stamm ganz erloschen; so traf die Erbfolge die fürstlichen Töchter; aber sie hatten demohngeachtet kein absolutes Recht auf diese (die Erbfolge.)

Indessen hatten die fürstlichen Töchter volles Anspruchs-Recht auf das bewegliche väterliche Gut, — darin mußte ihnen der Pflichttheil bestimmt zurückgelassen werden, ob sie schon aus der letzten Linie abstammten.

Die natürlichen Kinder fürstlicher Personen konnten außer dem bloßen Unterhalte nichts fordern.

Waren keine ehelichen Kinder vorhanden; so erhielten sie meistentheils den Sextanten der väterlichen Privat-Erbschaft, den sie mit der Mutter theilen mußten.

So viel in gedrängten Sätzen über die Succession und die Nothgebührniß der fürstlichen Kinder beiderlei Geschlechts, wenn die Primogenitur eingeführt war, oder wenn — durch das Reich sanktionirte Familienverträge vorlagen.

Wenn die associirten Souverain's diese ehemals bestandenen Richtungen als Reichs- und Familien-

Gesetze wieder anerkennen wollten; so würden sie eine neuerliche — souveraine Sanktion dadurch erhalten.

Gewiß ist es, was ich bereits schon behauptete, daß die Thronfolge — von der Erbfolge wesentlich an und für sich unterschieden sey.

Die Thronfolge wird daher eine eigene nach den souverainen Gesetzen der Nationen und Staaten bemessene Richtung annehmen müssen.

Diese Richtung aber kann und muß auf den Grundsätzen des Völkerrechts beruhen, — und wenn die associirten Souverain's auf andere Normen und Basen konsentiren; so können jene nur dem Herkommen auswärtiger großer Mächte — nicht aber den Verhältnissen der Nation entgegengestellt seyn.

Aber auch die Erbfolge wird ihre eigene Tendenz haben. Die Souverain's werden Gegenstände und Individuen hier nothwendig ausscheiden müssen.

Weder Feudal-Gesetze noch andere, welche ehemals die Successions-Fälle — und die Nothgebührnisse bestimmten, und wohin man gleich zu den heiligen Tripoden des delphischen Orakels rekurirte, um aus einer verwirrten longobardischen oder anderen Lehengesetzes-Stelle einen Spruch für sich

zu holen, werden bei den associirten Souverain's mehr anwendbar seyn können.

Die Reichsgesetze werden über die Erbfolge und den Pflichttheil der fürstlichen Kinder eben so gut wachen müssen, als sie es in Hinsicht auf die Thronfolge thun mußten.

Die Majestät der Nation muß auf jeden großen Gegenstand groß — und verhältnißmäßig wirken.

Wenn auch Hausverträge, Pakten über den einen wie den andern Fall existiren sollten; so bleibt es den Monarchen und Souverain's allemal unbenommen, dieselben zu annulliren, und die Gesetze über Erbfolge, Pflichttheil, Exklusion, Rangordnung ꝛc. nach den im Regierungs-Systeme angenommenen Grundsätzen und nach dem Stand der Staaten und Dynastien zu fixiren.

Gedruckt mit Zänglischen Schriften.

Beim Verleger dieß und in allen Buchhandlungen sind folgende Bücher zu haben:

Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Baiern. gr. 8. = = = = 18 gr.

Beitrag zur Geschichte der Frone oder Schaarwerke in Baiern 2 Bände. 8. = = = = 1 thlr. 1 gr.

Frohn, K., über Kultur, Handel und Preise des Getreides in Baiern, und über den Einfluß der Fruchtpreise in die Staatswirthschaft sowohl, als in die Verhältnisse des gemeinen Lebens. Mit 8 Tabellen. Fol. = 1 thlr

Geschichte und Geist des Kapuzinerordens in Baiern. 8. 16 gr.

Hazzi, J., über das Rechtliche und Gemeinnützige bei Kultur und Abtheilung der Weiden und Gemeinwaldungen in Baiern. 8. = = = = = 6 gr.

Hellersberg, K. Heller Reichsedler von, Beiträge zur neuern Geschichte der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Baiern. gr. 8. = = = = = 9 gr.

Landstände, die, in Baiern. Was waren sie? Was sind sie? Was sollen sie seyn? gr. 8. = = 1 thlr. 1 gr.

Leben und Thaten des berüchtigten und landverderblichen Dr. Herkommens, auch Observantius genannt. 8. 9 gr.

Mengotti, Fr., Abhandlung über den Kolbertismus oder die Freiheit des Kommerzes, aus dem ital. übersetzt von J. Utzschneider. 8. = = = = 9 gr.

Niederhubers, Dr. Ign., Beiträge zur Kultur der medizin. und bürgerl. Polizei. Von dem Einfluß des Erzeugungsgeschäfts und den Geburtsverhältnissen der Menschen auf die ächten Grundsätze der Bevölkerung. gr. 8. 20 gr.

Sonnenfels, J. von, Grundsätze der Polizei- Handlungs- und Finanzwissenschaft, abgekürzt und zum Gebrauche seiner Vorlesungen eingerichtet vom Hofr. von Moshammer. gr. 8. = = = = = 1 thlr. 8 gr.

Ueber den Werth und die Folgen der ständischen Freiheiten in Baiern. 8. = = = = = 8 gr.

Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte, Kandidaten und Praktikanten. 3 Theile. 8 1 thlr. 18 gr.

Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern. Ein Beitrag zum baierischen Staatsrechte. 2 Theile. gr. 8. = = 1 thlr. 18 gr.

Westenrieders, L., Geschichte von Baiern, vom Ursprunge der Nation bis auf den Teschener Frieden. 2 Bände. gr. 8. = = = = = 3 thlr.

Урок 129

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zintl, Joseph von

Entwurf eines Staatsrechts für den rheinischen Bund nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts

München 1807

J.publ.g. 901
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562515-0